

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 157 (1979)

Artikel: Vom Passementerhandwerk zur Bandindustrie : ein Beitrag zur Geschichte des alten Basel
Autor: Fink, Paul
Kapitel: 4: Die Auseinandersetzungen zwischen zukünftigem Passementerhandwerk und Bandindustrie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionsunternehmen), gab es andere, die zugleich auch zur Abgabe des Pfundzolls und der Lagergebühr verpflichtet waren.

Die als Anhang B wiedergegebene Tabelle führt die bedeutendsten Steuerzahler Basels im Jahre 1670 auf. Es geht daraus deutlich hervor, daß zwischen den einzelnen Firmen beträchtliche Größenunterschiede bestanden. So bezahlten die fünf bedeutendsten Unternehmen (=4% aller Firmen) zusammen 36% des gesamten Steueraufkommens der Basler Kaufleute.

Leider ist nicht überall angegeben, womit die einzelnen Firmen gehandelt haben. Eine große Rolle haben aber die Speditionsunternehmen gespielt, vor allem Faesch, Ryhiner & Socin, die Tuchhändler, namentlich Philipp Heinrich Fürstenberger, die Eisenhändler (Krug, Zaeslin), die Spezierer (Ochs, Vischer, Meyer u.a.) sowie die Bandfabrikanten. Als Bandverleger sind sicher bezeugt: Isaak Watt, Jakob De Lachenal, Christoph Iselin sel. Erben, Peter Thierry, Jakob Battier, Dietrich Forcart sowie Christoph und Hans Lux Iselin. Die Bandfabrikanten hatten also bereits 1670 eine starke Stellung im Basler Wirtschaftsleben inne.

4. Die Auseinandersetzung zwischen zünftigem Passementerhandwerk und Bandindustrie

A) Von den Anfängen zur Freigabe des Florettbandwebens im Jahre 1666

Basel verdankt das Aufkommen der Passementerie reformierten Glaubensflüchtlingen aus Frankreich und den Niederlanden. Die erste Werkstatt, in der Bänder gewoben wurden, besaß zwischen 1570 und 1574 der aus Antwerpen stammende Seidenkrämer Peter Servauter. Der erste Passementermeister Basels ist aber Antoine Lescailles aus Bar-le-Duc, der 1577 das Bürgerrecht erwarb. In den folgenden Jahrzehnten entwickelte sich die Passementerie zu einem recht ansehnlichen Gewerbe. 1599 umfaßte es bereits 63 Personen, nämlich zehn Meister, drei Aufenthalter, 18 Gesellen und 32 Lehrlinge.

Von allem Anfang an hatten sich in diesem Handwerk Ansätze zum Großbetrieb und Formen verlagsmäßiger Abhängigkeit ausgebildet. Neben Betrieben durchaus handwerklichen Charakters gab es einige wenige, deren Meister eine große Anzahl Lehrjungen und Gesellen beschäftigten. Einige Bandweber aber, die in Basel lediglich als Aufenthalter geduldet waren, arbeiteten als Heimarbeiter für Seiden- und Passementhändler, für sogenannte Verlagsherren also, von denen sie den Rohstoff bezogen und denen sie die fertige Arbeit ablieferten.

Diese Entwicklung mußte sehr bald auf den entschiedenen Widerstand der Zünfte stoßen, umso mehr als sich nun auch Söhne alteingesessener Geschlechter diesem Gewerbe zuwandten, denen die überlegene Konkurrenz der fremden Glaubensflüchtlinge schwer zu schaffen machte. Als erste Maßnahme setzten die Zünfte die Beschränkung der Bürgeraufnahmen durch. Später, am 23. März 1603, beschloß der Rat die Ausweisung der welschen Aufenthalter, ein Entscheid, der allerdings nur teilweise und zögernd ausgeführt wurde. Und ein Jahr darauf versuchte man den ungestümen Produktions- und Geschäftsmethoden der Refugianten durch eine Passementerordnung Einhalt zu gebieten. Die Festsetzung einer Höchstzahl von Bandstühlen und von Hilfskräften verhinderte fortan die Entstehung handwerklicher Großbetriebe.

In einer Zeit, da die Zahl der Meister von Jahr zu Jahr anstieg und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bandweberei noch lange nicht ausgeschöpft waren, ließen sich derartige Produktionsbeschränkungen nicht ohne weiteres durchsetzen. Es gelang dem Passementerhandwerk zwar, in der Stadt seine Vorstellungen zu verwirklichen; nicht verhindern konnte es aber, daß einige Verlagsherren fortan auf dem Land Heimarbeiter verlegten.

Gegen diese Umgehung der Handwerksordnung regte sich bald die Opposition des Zunfthandwerks. In dem neugeschaffenen siebten Artikel der 1612 revidierten Passementerordnung wurde den Bandwebern der Landschaft verboten, in die Stadt zu kommen, um Arbeit entgegenzunehmen. Zünftige Passementer, die sie dabei ertappten, waren befugt, ihnen Seide und Bänder abzunehmen und in die Webernzunft zu bringen. Da Basler Bürger jedoch weiterhin außerhalb der Stadt arbeiten lassen durften, reichte dieses Verbot nicht aus, um die junge ländliche Bandindustrie in ihrem Bestehen zu gefährden, wohl aber setzte dieser Entscheid ihrer künftigen Entwicklung gewisse Schranken. An diesem Punkte mußte daher mit dem Aufschwung der Bandindustrie der Gegensatz zwischen den selbstsicherer gewordenen Verlagsherren und dem zünftigen Passementerhandwerk erneut aufbrechen.

Seit 1610/12 waren auch rechtlich Passementerhandwerk und Bandverlag deutlich voneinander geschieden. Diese Trennung war mit der Ratserkanntnis vom 10. März 1610 eingeleitet worden, welche alle städtischen Bandweber der streng zunftwirtschaftlich eingestellten Webernzunft zuwies, während die Bandverleger und Passementhändler bei der kapitalistisch gesinnten Safranzunft blieben. Sie hatten das Recht, unbeschränkt mit Bändern zu handeln und Heimarbeiter zu verlegen; doch war es ihnen seit 1612 untersagt, Gesellen und Lehrjungen in einer eigenen Werkstatt zu beschäftigen. Dies war –

laut Handwerksordnung – ausschließliches Privileg der webernzünftigen Passementer.

Die Zunftordnung von 1612 legte auch bis ins Einzelne die innere Gestaltung des städtischen Passementerhandwerks fest. Kein Passementer durfte mehr als sechs Webstühle besitzen. Wenn der Meister nicht selbst am Bandstuhl arbeitete, war es ihm daher erlaubt, zwei Lehrjungen und bis zu vier Gesellen anzustellen – Mädchen zu beschäftigen, war dagegen nicht gestattet. Durch die Beschränkung der Hilfskräfte sollte eine allzu große Ungleichheit unter den zünftigen Bandwebern verhindert werden; ein jeder Meister sollte neben dem andern bestehen können. Auch die Lehrzeit wurde geregelt. Sie dauerte drei Jahre, daran schloß sich eine mindestens einjährige Gesellenzeit in einer fremden Stadt.

Rund dreißig Jahre lang blieb die Passementerordnung unangefochten. Doch seit dem September 1644 wurde sie immer wieder Gegenstand heftiger Kritik. Während die zünftigen Meister nichts unversucht ließen, um ihre Stellung und die sie sichernde Handwerksordnung zu wahren und zu verteidigen, setzten sich Bandfabrikanten und Landpassementer immer häufiger über deren Bestimmungen hinweg.

Ausgelöst worden war die Kontroverse durch eine Klage, die das städtische Passementergewerbe im Kleinen Rat gegen die Bandweber auf der Landschaft er hob. Es warf ihnen vor, in mannigfacher Weise gegen die Zunftordnung zu verstößen, namentlich Heinrich Schweiger, der das Handwerk nie recht erlernt habe. Mit der Bitte um Bestätigung der Zunftordnung verband es das Begehr, der Rat möge Schweiger das Weben von Florettbändern verbieten.

Den Gepflogenheiten des Rats entsprechend, wurde dem angegriffenen Heinrich Schweiger sowie den Bandfabrikanten, die ja durch diese Klage ebenfalls betroffen waren, die Bittschrift der Passementer zugestellt und ihnen ein «Dank» (eine Frist) gewährt, damit sie sich an einem der nächsten Ratstage verteidigen könnten. Während wir von Schweigers Rechtfertigung nichts mehr wissen, ist die sehr aufschlußreiche Antwort der Verleger sowohl in einem Entwurf wie in der endgültigen Fassung erhalten geblieben.

Zunächst stellten die Bandfabrikanten fest, die Beschwerden der städtischen Bandweber seien zwar – unter recht boshaften Vorwänden – gegen die Landpassementer gerichtet, jene armen vertriebenen Welschen, die man allenthalben verhäßt zu machen suche, in Wirklichkeit gälten die Angriffe jedoch ihnen, den Verlagsherren. Das Passementergewerbe bezwecke damit nichts anderes, als sie in seine Abhängigkeit zu bringen. Unglaublich, ja geradezu lächerlich seien die Klagen der städtischen Handwerker schon deshalb, weil sie diese gegen die eigenen Landsleute vorgebracht hätten, bestehe

doch der Großteil der zünftigen Passementer aus aufgenommenen Welschen. Zudem gebe es unter den Einheimischen manchen, der das Handwerk erst von den Fremden erlernt habe. Die Bandfabrikanten warnten entschieden davor, die Welschen zu vertreiben, wie die zünftigen Bandweber dies augenscheinlich anstrebten. Sie gaben zu bedenken, daß die Passementerordnung schon vor 32 Jahren beschlossen wurde, als es in Basel bloß drei Bandverleger gab. Seither sei ihre Zahl aber stark gewachsen, das Gewerbe habe sich verändert und die Vorschriften über die Landpassementer seien fragwürdig geworden. Als Anlaß für diesen Wandel bezeichnen sie den Dreißigjährigen Krieg. Denn der Großteil der französischen Refugianten, die in Markirch (Sainte-Marie-aux-Mines in den Vogesen) eine zweite Heimat gefunden hätten, sei dadurch zur Auswanderung gezwungen worden. Unter diesen Welschen, die dann namentlich in den Städten Basel, Mülhausen und Biel Bürger geworden seien, gebe es viele, die nie ein anderes Gewerbe ausgeübt hätten, als mit Bändern zu handeln und Passemente zu weben. Daher habe es jetzt in Basel und Genf so an Bedeutung gewonnen, ganz im Gegensatz zu früher, als man hier nur einfache Passemente wie Florett- und Wollenbänder kannte.

Für die zünftigen Passementer gebe es keinen Grund zur Klage, wären sie doch nicht einmal imstand, auch nur für einen einzigen Verleger genügend Bänder herzustellen. Gegenwärtig würden aber alljährlich viele tausend Bänder und andere Waren im Laufen- und Delsbergertal verfertigt. Die städtischen Meister seien dagegen – auch wenn man sie darum bitte – gar nicht mehr bereit, einfache Passemente zu weben, weil sie an den Hochlitzenbändern mehr verdienen. Ein arbeitsamer Meister komme mit seinem Gesinde auf einen ganz anständigen Wochenlohn. Von Mangel an Arbeit oder Verdienst könne also keine Rede sein. Im übrigen sind die Bandfabrikanten durchaus willens, jenen zünftigen Handwerkern, denen man die Seide ohne Gefahr des Verlustes anvertrauen darf, mehr als genug Arbeit zu geben.

Unberechtigt sind – den Bandverlegern zufolge – auch die Vorwürfe gegen die Passementer auf dem Land, die Lehrjungen anstellen. Was schadet es, wenn einer sein Handwerk recht erlernt? Weit schlimmer sei, daß nur wenige städtische Meister gewandert sind und ein Meisterstück gemacht haben. Noch bedenklicher, daß sie nur um des Lehrgeldes willen Mädchen anstellen! Sollten sie jemals im Reich nicht mehr «passiert» (als redliche Handwerker angesehen) werden, dann alleine deshalb.

Wie aus dem Ratsprotokoll ersichtlich wird, kam in diesem Streit zwischen den Bandverlegern und den zünftigen Passementern eine Einigung nicht zustande. Die Angelegenheit wurde daher an die Safran- und die Webern-

zunft gewiesen mit dem Auftrag, beide Parteien zu vergleichen. Sofern eine Schlichtung nicht möglich sei, solle man auf eine Ordnung, das heißt auf eine verbindliche Regelung der umstrittenen Fragen bedacht sein.

Aufgrund der späteren Ereignisse müssen wir annehmen, daß es weder zu einem Vergleich noch zu einem klaren Entscheid gekommen ist. Mit dieser Auseinandersetzung steht aber ziemlich sicher jene undatierte Verlegerordnung im Zusammenhang, die Geering zu Recht als ein außerordentlich wichtiges Dokument bezeichnet. Obwohl sie nie wirksam geworden ist, legt sie ein beredtes Zeugnis für die mächtige Entfaltung der Bandindustrie ab.

Ihre wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

- Jeder Verleger soll in seinem Wohnhaus, Kontor oder Laden den Arbeitern den Rohstoff übergeben. An keinem anderen Ort als hier soll er auch die gemachte Arbeit empfangen.
- Kein Verleger darf einen Arbeiter dazu auffordern, seine Arbeit zuerst zu erledigen und diejenige anderer Verleger zurückzustellen oder sogar aufzugeben.
- Kein Verleger darf mehr als 50 Stühle unterhalten: in der Stadt höchstens 15, auf dem Land nicht über 35.
- Nur einem Verleger, der mehr als 50 Stühle unterhält, darf man Arbeiter abwerben. In allen anderen Fällen wird dies streng bestraft.
- Mehr als 50 Stühle zu verlegen, ist den Verlegern in Markirch und Biel erlaubt und grundsätzlich in allen Ortschaften, die weiter als 5 Meilen von Basel entfernt sind.
- Jeder Verleger soll sich an das altbewährte Ellenmaß halten. Er soll auch den Arbeitern den Lohn, wie er von alters her üblich ist, bezahlen.
- Inskünftig soll kein Verleger mehr zugelassen werden, es sei denn, er habe bei einem Kaufmann, der sich an diese Ordnung hält, drei Jahre lang gelernt, oder er kenne den Beruf von seinen Eltern her. Fremde dürfen in Basel nicht als Verleger tätig sein.

Wir gewinnen aus dieser Verlegerordnung ein recht anschauliches Bild der Basler Bandindustrie zwischen 1640 und 1650. Auffallend ist wiederum, welch beachtlichen Aufschwung der Bandverlag seit dem Beginn des Jahrhunderts erlebt hatte: Statt drei gab es nun eine ganze Anzahl von Bandfabrikanten, die in einem weiten Umkreis Heimarbeiter verlegten. Trotzdem gelang es den Verlegern aber vorerst nicht, sich gegenüber dem zünftigen Handwerk durchzusetzen: Die Verlegerordnung wäre sonst kaum Projekt geblieben. Auf Widerstand gestoßen war vermutlich in erster Linie jener Paragraph, der es dem Heimarbeiter nicht nur erlaubte, sondern sogar zur Pflicht machte, seinen Verleger in der Stadt aufzusuchen, – eine Vor-

schrift, die dem siebten Artikel der Passementerordnung schnurstracks zuwidergelaufen wäre.

Daß die städtischen Bandweber keineswegs gewillt waren, freiwillig auf ihre Vorrechte zu verzichten, zeigte sich wenig später erneut. Als am 4. Februar 1646 dem Kleinen Rat ein Schreiben des Obervogtes von Münchenstein vorgelesen wurde, der für den Passementer Jakob Nebel um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung anhielt, trugen sie den Räten ihre Klagen vor und baten um die Bestätigung ihrer Handwerksordnung. Noch in der gleichen Sitzung bestätigte der Rat die Ordnung, was insofern erstaunlich ist, als sich die Bandweber weniger als zwei Jahre zuvor vergeblich darum bemüht hatten. Besonders aber fällt auf, daß man dieses Mal den Gegenbericht der Verleger gar nicht abgewartet hatte. Anscheinend war just an dieser Ratstagung kein Bandfabrikant zugegen, denn wäre ein Aufschub begehrt worden, die Sache hätte wohl einen anderen Verlauf genommen.

Allein durch die Bestätigung war die Handwerksordnung nicht wirksamer geworden. Sie vermochte je länger desto weniger die städtischen Meister vor der wachsenden Konkurrenz der Landpassementer zu schützen. Immer häufiger maßten sich diese Rechte an, die bloß zünftigen Bandwebern zustanden.

Derartige «Mißbräuche» hatten auch die Passementer veranlaßt, den Rat um die Bestätigung ihrer Handwerksordnung zu ersuchen. Ihnen mißfiel – laut ihrer Bitschrift – vor allem folgendes: Fremde Gesellen, die ursprünglich bei städtischen Meistern im Dienst gestanden waren, hatten deren Dienstmägde geheiratet und waren aufs Land gezogen. In Muttenz, Münchenstein und Gundeldingen, wo sie sich zumeist niedergelassen hatten, besaßen sie insgesamt 40 Webstühle, an denen sie eine große Anzahl Lehrjungen und Lehrmädchen beschäftigten. Auch ließen sie sich nicht davon abbringen, ihre Bänder selbst in die Stadt zu tragen. Trotz der Beschwerde der zünftigen Meister geschah ihnen aber nichts. Denn als einzige Maßnahme beschloß der Rat, die Vögte müßten alle fremden Handwerker, die ihre Aufenthaltsgebühr nicht entrichtet hatten, binnen vierzehn Tagen aus ihrer Beamtung ausweisen. Dem Passementer Jakob Nebel, dessen Gesuch die Klagen der Passementer ausgelöst hatte, wurde aber der Aufenthalt in Münchenstein weiterhin bewilligt, allerdings unter der Bedingung, daß er sich der Ordnung der Webernzunft gemäß verhalte.

In den folgenden zwanzig Jahren mußte sich der Rat noch mehrere Male mit den nämlichen Klagen der zünftigen Passementer auseinandersetzen. So auch im August 1658, als die städtischen Bandweber darauf hinwiesen, daß wiederum – wie bereits vor einiger Zeit – ein Streit zwischen ihnen und den Passementern der Reichsstädte auszubrechen drohe. Wieder bezichtigte

man sie der Unredlichkeit: Man werfe ihnen vor, bei der Annahme der Lehrjungen unordentlich zu verfahren. Nicht die Zunftpassementer seien aber dafür verantwortlich, sondern die große Zahl von «Stümplern» (unzünftigen Bandwebern), die sich in die Stadt und in die nächstgelegenen Dörfer eingeschlichen hätten. Obwohl sie zum Teil das Handwerk gar nie erlernt hätten, entzögen sie den zünftigen Meistern nicht nur die Arbeit, sondern sie nähmen auch Lehrjungen in großer Anzahl auf. Es sei klar, daß sie auf diese Weise «nach und nach bald das ganze Land mit Stümplern anfüllen, auch uns und unsren Weibern undt Kindern das Brot vor dem Mund gleichsamb abschneiden».

In dieser Bittschrift geben die Passementwebermeister ihre eigene Zahl mit 28 an. Deren 18 beschäftigten einen Lehrjungen, und fünf haben einen Gesellen in Diensten. Mitzuberücksichtigen seien die sechs Bürgerskinder, das heißt Basler Passementergesellen, die man aus der Fremde täglich erwarte. Insgesamt umfaßte das zünftige Passementergewerbe damals also 57 Personen.

Weit größer war dagegen die Zahl der Bandweber auf der Landschaft. Laut dieser Eingabe befanden sich allein in der unmittelbaren Umgebung der Stadt 85 Bandwebstühle: in Münchenstein 45, in Muttenz 10, in Gundeltingen 9, in Riehen 10, in Kleinhüningen 7 und in Benken 4. Als Besitzer dieser Bandstühle werden 27 Personen angegeben; an den meisten Stühlen müssen also jene so heftig angegriffenen Lehrjungen und Lehrmädchen gearbeitet haben.

Wie aber wurde schließlich dieser Streit um die Lehrlinge beigelegt? Keineswegs in der Weise, wie es den zünftigen Meistern vorgeschwobt hatte, nämlich durch Verbote oder mittels einschränkender Verordnungen. Vielmehr brachte man Wirklichkeit und Handwerksordnung durch eine ganz andere Maßnahme wieder in Übereinstimmung: Seit 1660 wurde nämlich auch den ausgebildeten Landpassementern das Recht zugestanden, zünftige Meister zu werden. Mit dem Erwerb des Zunftrechts – es kostete 18 Gulden – oder wenigstens der Hälfte oder eines Drittels davon, erkauften sie sich zugleich die Berechtigung, Lehrjungen anzustellen.

Zahlreiche Passementer in der Umgebung der Stadt machten von diesem Recht Gebrauch. Zwar weigerten sich die städtischen Bandweber anfänglich, die zünftigen Landpassementer als «ehrliche Meister» anzuerkennen, weswegen sich diese an den Kleinen Rat wandten. Wenn ihnen das Recht, Lehrjungen auszubilden, auch bald nicht mehr bestritten wurde, vollwertige Zunftgenossen waren sie deswegen noch lange nicht geworden. Ja in den Reichsstädten galten Gesellen, die ihr Handwerk bei Landmeistern erlernt hatten, als nicht «redlich»; sie wurden dort auch nicht angestellt.

Doch daß die zünftigen Landpassementer sich selber keineswegs als «Stümpfer» empfanden, zeigt folgende Begebenheit: Im Januar 1664 beschwerten sich zwei zünftige Bandweber von Münchenstein, Daniel Rab und Niklaus Matt, über Peter Thommen und Jakob Schaub, die beide unzünftig seien. Trotzdem maßte sich aber der eine an, zwei Mädchen, der andere, zwei Lehrjungen und zwei Mädchen anzustellen.

Etwas anderer Natur waren dagegen die Beschwerden des städtischen Passementerhandwerks, welche sich gegen die «Stümpfer» in den nahegelegenen Dörfern der Markgrafschaft richteten (1664). Ihnen wurde nicht nur vorgeworfen, daß sie bis zu sechs oder gar acht jugendliche Hilfskräfte beschäftigten; vor allem mißfiel den Stadtpassementern, daß sie mit ihrer Ware sogar in Basel selbst hausieren gingen. Auch wiesen sie darauf hin, daß sie ihre Bänder nicht so billig abzugeben vermöchten wie jene Landpassementer, die über eine so beträchtliche Zahl von Gesinde verfügten.

Ähnliche Klagen hatten die städtischen Bandweber bereits vier Jahre zuvor gegen einige Kaufleute vorgebracht, die Bänder zu äußerst niedrigen Preisen verkauften, weit billiger als dies den zünftigen Meistern möglich war. Die Überlegenheit der Kaufleute sei nur dadurch zu erklären, «maßen sie solch ihre Wahren bey viel Zentnern auf die Markt führen lassen, welches alles von Dorf zu Dorf geladen und verführt wirt, wie es nuhn als dan mit Entrichtung des Zolls (gemeint ist der Pfundzoll, – P.F.) hergehen mag, ist leichtlich zu erachten...» Neben derartigen Händlern könnten weder sie, die Handwerker, noch die übrigen ehrlichen Handelsleute bestehen. Anstoß nahmen die städtischen Meister jedoch auch an dem Umstand, daß die Kaufleute den auswärtigen Passementern Arbeit gaben, indessen sie in der Stadt unbeschäftigt seien und darben müßten.

Doch nicht nur politisch, also mittels Eingaben an den Rat, reagierten die städtischen Passementer auf die Ausbreitung der Bandindustrie, sondern auch wirtschaftlich versuchten sie der wachsenden Konkurrenz zu begegnen. Immer mehr verlegten sie sich auf die Verfertigung von Taffet- und Hochlitzenbändern und überließen die Herstellung einfacher Passemente aus Wolle und Florett den Bandwebern der Landschaft. So hatte sich schon früh mit dem Aufkommen des Verlagswesens eine recht weitgehende Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land herausgebildet.

Diese Entwicklung bildete die Voraussetzung für die Änderung der Zunftordnung des Passementerhandwerks vom 9. Juni 1666. Ein Jahr zuvor bereits, bei der Errichtung des städtischen Waisenhauses, hatten die zünftigen Bandweber einen Vorschlag ohne Widerstand hingenommen, dem sie früher nicht ohne weiteres hätten zustimmen können. Dieser Vorschlag sah nämlich die Anstellung eines städtischen Passementermeisters vor, der den

Waisen das Weben von einfachen Bändern beibringen sollte, damit die Kinder auf diese Weise selbst für ihren Unterhalt aufkommen könnten.

Die entscheidende Wende erfolgte jedoch ein Jahr später, als der Rat nach einer Beschwerde der städtischen Bandweber ein Bedenken über die Lage dieses Handwerks ausarbeiten ließ. Am 9. Juni 1666 wurde – wie vorgeschlagen – die bestehende Zunftordnung bestätigt, zugleich aber deren siebter Artikel außer Kraft gesetzt und beschlossen, daß fortan «die Frömbde, ungehindert des Articuls der Ordnung, soviel die einfachen Gallonen und Floretband betrifft den Kaufleüth alher zu bringen, und hinwiderumb die Seiden und Floret abzuholen befügt seyn, ...».

Damit wurde zugleich einer über zwanzig Jahre alten Forderung der Bandverleger Genüge getan. Bereits 1644, dann wieder 1655 hatten sie die Abschaffung des siebten Artikels begehrt. Seit 1648 war von ihnen auch das Konfiskationsrecht der städtischen Meister angefochten worden. Sie hatten die Auffassung vertreten, solange man in der Stadt genug zu arbeiten habe, bestehe für die zünftigen Passementer kein Anlaß, selbst gegen ungelernte Bandweber der Landschaft vorzugehen und sie daran zu hindern, die Verleger in der Stadt aufzusuchen.

Durch den Entscheid von 1666 wurde zum Recht, was wohl vor Jahren schon Wirklichkeit geworden war. Die Passementermeister erklärten sich denn auch sogleich einverstanden; doch baten sie, daß man gegen einige «Stümpfer» von Haltingen vorgehen möge, die man daran hindern müsse, Taffetbänder zu weben und mit ihren Passementen in Basel zu hausieren. Ihre Beschwerden richteten sich also nicht mehr gegen Landpassementer, die für Basler Kaufleute arbeiteten, sondern gegen jene unzünftigen Bandweber, die auf eigene Rechnung anspruchsvollere Bänder herstellten und verkauften.

Fassen wir die Entwicklung der Basler Bandindustrie bis zum Jahre 1666 nochmals kurz zusammen: In weniger als einem Jahrhundert war aus dem Refugiantengewerbe ein ansehnliches Verlagswesen geworden, das vor allem in der Umgebung der Stadt sowie im Laufen- und Delsbergertal eine große Anzahl von Passementern beschäftigte. In wirtschaftlicher Hinsicht übertraf es zweifellos das etwa fünfzig Personen umfassende zünftige Passementergewerbe um ein Mehrfaches. Immer häufiger sah sich dieses gezwungen, ständige Verletzungen der Handwerksordnung und sogar den Verlust zünftiger Privilegien hinzunehmen. Selbst die Bestätigung der Handwerksordnung durch den Kleinen Rat im Jahre 1646 vermochte diese Entwicklung nicht aufzuhalten. Denn ungeachtet der Zunftordnung fuhren die Bandweber der Landschaft fort, nicht nur ihre Verleger in der Stadt aufzusuchen,

sondern auch weiterhin sowohl Knaben wie Mädchen in großer Zahl zu beschäftigen. Den zünftigen Meistern erwuchs daraus von zwei Seiten Gefahr: zunächst unmittelbar durch die zunehmende Konkurrenz, dann aber auch, weil die Passementer in den Reichsstädten ihnen die «Ehrlichkeit» abzusprechen und ihre Gesellen heimzuschicken drohten. Nur widerwillig waren sie daher seit 1660 bereit, Landmeister in die Weberszunft aufzunehmen und ihnen dadurch das Recht auf Lehrjungen zuzugestehen.

Mit dem Aufkommen der Bandindustrie hatte sich eine eigentliche Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land herausgebildet. Immer mehr gaben die städtischen Bandweber die Herstellung einfacher Passemente aus Wolle und Florett zugunsten der seidenen Hochlitzenbänder auf. Diese Entwicklung bildete denn auch die Voraussetzung für die Freigabe des Florettbandwebens im Jahre 1666.

B) Die Einführung des Kunststuhls, 1666–1670

Die Einführung des Kunststuhls ist für Basels Geschichte allzu bedeutsam, als daß die historische Forschung achtlos an diesem Gegenstand hätte vorbeigehen können. Trotzdem bleibt vieles noch ungeklärt und umstritten. Fest steht – schon seit Bernoullis Aufsatz über die Basler Bandindustrie aus dem Jahre 1821 – lediglich eines: Die erste Klage, die das städtische Passementerhandwerk im Kleinen Rat gegen den Kunststuhl vorbrachte, stammt vom 18. Mai 1670. Über die näheren Umstände, sowohl den Zeitpunkt wie die Herkunft und den Erfinder oder Vermittler dieser Neuerung, ist jedoch nichts Sichereres bekannt. Mochte man während einiger Jahrzehnte glauben, Geerings «Handel und Industrie der Stadt Basel» habe darauf eine gültige Antwort gefunden, so stellte Thürkaufs Arbeit alles wieder in Frage, ohne jedoch selbst überzeugen, geschweige denn eine eigene Schilderung des Hergangs geben zu können. Es soll nun im folgenden gezeigt werden, daß Thürkaufs Auffassung unhaltbar, Geerings Darstellung dagegen im wesentlichen richtig ist, wenn sie auch einiger Präzisierungen und Ergänzungen bedarf.

Das wertvollste Dokument zur Einführung der Bandmühle ist ein von Geering entdeckter Bericht des Bandfabrikanten Emanuel II Hoffmann aus dem Jahre 1723. Von den Seidenfärbern wegen seiner Färberei angegriffen, führte er zu seinen Gunsten die Verdienste seines Vaters Emanuel I Hoffmann um die Basler Bandindustrie ins Feld und betonte, daß seinem Vater allein die Ehre gebühre, den ersten Kunststuhl in Basel eingeführt zu haben. Er berichtet darüber folgendes: Emanuel Hoffmann (1643–1702) sei nach einer Lehre als Wollenweber der Weberszunft beigetreten und habe ledigen Standes eine Zeitlang sein Handwerk ausgeübt, dabei aber kein genügendes

W. Schleifer, S. Lünger =
meister!

Baron von Graffenreuth

22 Fathmann galante Futter weiz, Futter finnend —
Friedmann, prof. nach Leidig, standt das hov —
Gern valagente Hollanckebau Landwirth allhinc
als im Mayr'st allhinc Futter guthinig, nach Leidig
da abau weiz auf demnach d'eben nicht geprägt und
pränt zu. Amstendam stabiliest guthet, und
alleh knastorbenaz Leander. Prof. Jacob Friedmann
real und Rath gebüttet, was da das aufgegar —
vulto, Futter d'ieser Gern anricht, als da man
Holland kommt und sie in dem alldeutigen fabriques
umbgeht vulto, wenns' man prof. Futter prof. weiz
Landwirth allhinc bei fengt, d'eben ang' und ist
nach Holland baynban, alleh da bei Holland
Fabriques praktiziert, multig abau für Futter
Land kann baynmaa nach profitabler Erfüllung,
als die Landfabrique auf geyt den Mühlung zuflug,
worauf da bei geyt nemlich seines H. Leander D'isengen
verleihet

Bericht Emanuel Hoffmanns aus dem Jahre 1723, in welchem er für seinen Vater Emanuel Hoffmann-Müller (1643-1702) das Verdienst beansprucht, die Bandmühle in Basel eingeführt zu haben. Staatsarchiv Basel-Stadt.

Auskommen finden können. Daraufhin hat er sich angeblich zu seinem Bruder nach Amsterdam begeben, um hier verschiedene neue Gewerbearten kennenzulernen. Keine habe ihm mehr zugesagt und keine habe er für Basel geeigneter befunden als die Herstellung von Bändern auf Kunststühlen. Während zweier Jahre sei er beim Schwager seines Bruders in Haarlem auf diesem Gebiet tätig gewesen, und unter großer Gefahr habe er dann – ungeachtet des strengen Ausfuhrverbots – einen Kunststuhl heimlich durch die spanischen Niederlande und Frankreich nach Basel geführt.

Es versteht sich von selbst, daß man diesem Bericht keinesfalls ungeprüft vertrauen darf, denn zu sehr ist sein Verfasser Partei und allzu groß der zeitliche Abstand zu den Ereignissen. Umso glücklicher ist daher die Tatsache einzuschätzen, daß wir die Leichenrede von Emanuel I Hoffmann besitzen, welche nach seinem Ableben am 16. Juni 1702 gehalten wurde. Emanuel Hoffmann wird uns darin wie folgt geschildert: «Demnach er aber von Jugend auff einen sonderbaren Trieb zur Arbeit und Manufacturen ver- spüren lassen, als er anfangs das Tuch- und Zeug-Machen erlernet und darauff etwas mehrers zu erfahren auch fremde Länder besuchet: da er dann durch Göttliche Schickung in Holland zur Floret- und Seiden-Fabrique verleitet worden, welche er auch solcher maßen ergriffen, daß er hernach zu derselben bisherigem und jetzigem Flor in unserer Statt nicht wenig bey- getragen.» Aufgrund dieser Leichenrede, die den Bericht des Sohnes nur bestätigt, kann also mit großer Gewißheit angenommen werden, daß Emanuel Hoffmann tatsächlich als erster den Kunststuhl in Basel eingeführt hat.

Wann aber hat sich Emanuel Hoffmann in Holland aufgehalten, und in welchem Jahr ist er wieder nach Basel zurückgekehrt? Geering schreibt, die Rückkehr sei «etwa 1668» erfolgt, was sicherlich nicht ganz richtig ist. Wir wissen nämlich einerseits, daß Emanuel Hoffmann, dessen Vater Professor der Rechte an der Universität Basel war, am 6. März 1664 nach Beendigung seiner Lehre der Weberszunft beitrat. Andrerseits erfahren wir aus der Leichenpredigt, daß er am 17. Juni 1667 im Basler Münster sich mit Catharina Müller, der Tochter des Handelsmannes Emanuel Müller-Burckhardt verheiratet hat. Ein Jahr später kaufte er in der äußeren Steinen-Vorstadt das Haus zur Engelsburg und mußte sich bald darauf, am 18. August 1668, vor dem Fünfergericht wegen dessen Ausbau verantworten. Sein Aufenthalt in Holland muß daher – entgegen dem Bericht des Sohnes – unmittelbar nach Abschluß der Lehre, also von 1664 bis etwa zu Beginn des Jahres 1667, erfolgt sein. Man kann infolgedessen mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Kunststuhl in der ersten Hälfte von 1667, vielleicht sogar einige Monate früher in Basel eingeführt worden ist. Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, daß im November 1667 ein Passementer von



Portrait des Bandfabrikanten Emanuel Hoffmann-Müller (1643–1702), der wahrscheinlich 1667 die neuartige Bandmühle von Holland nach Basel brachte. Er ist auch der Gründer der bedeutenden Seidenbandfirma Emanuel Hoffmann, die bis 1884 bestand. Maler unbekannt. Historisches Museum Basel.

Feuerthalen im Kanton Zürich seinen 16-gängigen Kunststuhl mit der Erklärung verteidigte, in Basel seien derartige Bandstühle erlaubt. Dieses Argument verwendete der Landpassementer – er war anscheinend für einen Augsburger Verleger tätig –, um sich gegen die Angriffe der Zürcher Bandweber zu verteidigen. Aus der gleichen Quelle erfahren wir auch, daß im Frühjahr 1670 in Feuerthalen Kunststühle angefertigt wurden, die man nach Basel versenden wollte. Da sich der Rat von Zürich der Sache annahm, ist es aber fraglich, ob die Auslieferung erfolgen konnte.

Als gesichert kann dagegen nicht nur gelten, daß die ersten Kunststühle aus Holland eingeführt worden sind, sondern auch, daß Holländer selbst an der Einführung mitbeteiligt waren. Zur ersten Aussage berechtigt das Stuhlbuch der Bandfirma Winkelblech aus dem Jahre 1756/57, verzeichnet es doch vier Kunststühle aus Holland, einen davon mit der Jahreszahl 1672. Alle anderen Bandstühle, soweit ihre Herkunft bezeichnet ist, sind neueren Datums und wurden ausschließlich von Schreinern der Basler Landschaft angefertigt. Im Protokoll des Kleinen Rates hat sich folgender aufschlußreiche Hinweis finden lassen: Am 13. November 1669 bat Adrian Jansen, ein Passementer aus Amsterdam, um die Aufenthaltsbewilligung. Er gab an, während der nächsten vier Jahre werde er in der Manufaktur Jakob De Lachenals arbeiten. Etwa drei Monate später brachte Magdalena Jansen, die bei Emanuel Hoffmann im Dienst stand, den gleichen Wunsch vor. Der Rat entsprach beiden Gesuchen, da sowohl De Lachenal wie Hoffmann versicherten, ihre Arbeiter würden der Stadt unter keinen Umständen zur Last fallen.

Als Ergebnis dieses Abschnitts läßt sich also festhalten: 1. Daß Emanuel Hoffmann tatsächlich als erster den Kunststuhl in Basel eingeführt hat. 2. Daß die ersten Bandmühlen aus Holland stammen und daß holländische Passementer an deren Einführung in Basel mitbeteiligt waren. 3. Daß der erste Kunststuhl vor Mitte 1667, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1667 oder bereits etwas früher, in Basel eingeführt wurde.

C) Die Auseinandersetzung um den Kunststuhl, 1670–1692

Mit dem Aufkommen des Kunststuhls beginnt zugleich ein neuer Abschnitt in der Auseinandersetzung zwischen dem städtischen Passementerhandwerk und dem Bandverlag. Mehr als zwanzig Jahre lang wird der Kunststuhl fast zum ausschließlichen Gegenstand des Streites; alle anderen einst heftig umstrittenen Fragen treten daneben in den Hintergrund, ja tauchen zum Teil gar nicht mehr auf.

Im 17. Jahrhundert finden sich keine Klagen gegen zünftige Passementer, die auf Bandmühlen arbeiten – mit einer Ausnahme, der ersten Beschwerde der Basler Bandweber gegen den Kunststuhl überhaupt. Am 25. April 1669 beschuldigten sie nämlich ihren Zunftgenossen Heinrich Ramsperger, mit seinen neuen und gegen den Handwerksbrauch eingeführten Stühlen verursache er ihnen hier und im Reich unwiederbringlichen Schaden. Trotz seiner Antwort, bei diesen betrüblichen Zeiten (Pest, Wirtschaftslage) habe er wohl sehen müssen, wie er sich ernähren könne, scheint er den Kunststuhl sogleich abgeschafft zu haben, denn der Konflikt wurde in der Webern-zunft beigelegt und gelangte nicht vor den Kleinen Rat.

Die eigentliche Auseinandersetzung begann erst ein Jahr später, am 5. Mai 1670, und zwar wiederum mit einer Klage, die in der Webern-zunft vorgebracht wurde. Sie richtete sich diesmal gegen Emanuel Hoffmann, der seit geraumer Zeit auf seinen Kunststühlen Florettbänder herstelle und neuerdings auch taffete Passemente weben lasse, wozu er, der doch das Passementerhandwerk nie erlernt habe, in keiner Weise berechtigt sei.

Hoffmann rechtfertigte sich damit, daß er lediglich zwei schmale Taffetbänder habe anfertigen lassen; er hoffe, dies sei ihm auch weiterhin gestattet. Im übrigen erklärte er sich bereit, den zünftigen Bandwebern Arbeit im Umfang von mehreren hundert Stühlen zuzuhalten, falls diese willens seien, zu einem Lohn, wie er in Lyon üblich sei, zu arbeiten.

Dieses Angebot scheint die Passementermeister nicht gerade verlockt zu haben, im Gegenteil. Denn bereits am 18. Mai legten sie dem Rat eine ausführliche Petition gegen Emanuel Hoffmann vor, in der sie nachdrücklich um die Abschaffung der Bandmühlen ersuchten. Gleichzeitig verlangten sie, Hoffmann sei die Herstellung von Taffetbändern zu verbieten. Sie beriefen sich dabei auf die Ratserkanntnis vom 9. Juni 1666 und meinten, die Freigabe des Florettbandwebens sei zum Besten der Armen geschehen, nun werde sie aber dazu mißbraucht, um das ganze Gewerbe zu ruinieren. Denn durch die Kunststühle werde wegen der schlechten Qualität der Arbeit nicht nur die minderwertige, sondern auch die gute Basler Ware überall in Verruf gebracht. Schon hätten ihnen mehrere ehrliche Kaufleute berichtet, aus der Fremde sei ihnen von Abnehmern geschrieben worden, man werde solche Bänder nicht länger kaufen. Nur ein Verbot des Kunststuhls könne daher verhindern, daß die städtischen Passementer, aber auch Hunderte von Menschen auf dem Land, des täglichen Almosens, ja sogar der Bettelei bedürften.

Angesichts der Wichtigkeit dieses Geschäftes verzichtete der Rat vorderhand auf einen Entscheid und beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens. Dieses Gremium bestand aus dem Stadt-

schreiber Konrad Harscher sowie aus den Vorständen der Schlüssel- und der Safranzunft (für deren Namen vgl. Tabelle A im Anhang). Nicht dabei war aber der Ratsherr der Safranzunft Andreas Mitz; vermutlich war er mit einem der am Streit Beteiligten verwandt, was ein Mitwirken in dieser Kommission zum vornehmerein ausschloß. Am 10. August legte sie ihr Gutachten oder Bedenken, wie der zeitgenössische Ausdruck dafür lautet, dem Kleinen Rat vor. Es handelt sich hier um eines der bedeutendsten Dokumente der Basler Wirtschaftsgeschichte, trug es doch durch ein entschiedenes Eintreten für den Kunststuhl nicht unwesentlich dazu bei, Basels führende Stellung auf dem Gebiete der Bandfabrikation zu begründen.

Aus dem Dokument wird zunächst ersichtlich, nach welchem Verfahren sich die Kommissionsmitglieder ihre Meinung gebildet haben: Mehrfach sind sie sowohl mit Bandfabrikanten und Kaufleuten wie auch mit Vertretern der Passementer zusammengekommen, um sich die Argumente und Gegenargumente einer jeden Partei gründlich anzuhören. Als erste erschienen die Passementermeister Andreas Wieland, Samuel und Hans Heinrich Frey, die sich wie folgt verlauten ließen: Bei den Kunststühlen handle es sich um eine völlig unzulässige Neuerung, die ihnen unzählige Beschwerlichkeiten und Nachteile bringen werde. Es stehe nicht allein zu befürchten, daß ihre Lehrjungen und Gesellen in fremden Städten «aufgetrieben» würden, vor allem sei die Arbeitslosigkeit zu befürchten, weil man auf wenigen Mühlstühlen mehr Bänder als auf hundert einfachen Stühlen verfertigen könne. Zudem falle die Arbeit auf den Kunststühlen meistens gar schlecht aus, weswegen das Passementergewerbe bald überall in Verruf geraten werde. Deshalb könnten sich auch die Basler Kaufleute vom Kunststuhl keine Vorteile versprechen.

Nach den Passementern kamen die Bandfabrikanten Jakob Battier und Isaak Watt zu Wort. Beide – sie verfügten noch über keine Bandmühlen – vertraten die Auffassung, auf den Kunststühlen sei ebenso gute Arbeit wie auf den eingängigen Stühlen möglich. Battier fügte aber bei, seiner Meinung nach verstöße die Einführung des Mühlstuhls gegen die christliche Liebe, da sie die Arbeitslosigkeit von mehreren tausend Menschen in Basels Umgebung und Nachbarschaft zur Folge hätte. Einige Arbeiter seien bereits genötigt gewesen, sich in anderen Städten nach Arbeit umzusehen. Wenn noch viele, wie diese es getan hätten, nach Zürich zögen, würde Basel seines Vorteils, billige Arbeitskräfte in großer Zahl zu besitzen, verlustig gehen, und Zürich würde umso mehr begünstigt. Daraus könnte aber Basel, den einzelnen Kaufleuten sowohl wie dem Pfundzoll, merklicher Schaden erwachsen. Aus ähnlichen Überlegungen habe man an anderen

Orten, namentlich in Frankfurt, die Kunststühle nicht erlaubt. Auch Herrn Bourlamachi von Genf sei verboten worden, seine zwei Bandmühlen einzuführen; er habe sie in Morges stehen lassen müssen (1664).

Mit diesen Ausführungen waren die betroffenen Bandfabrikanten Jakob De Lachenal, der für sich selbst sprach, und Franz Fatio, der zugleich seine Schwäger, die drei Söhne des Christoph Iselin, vertrat, keineswegs einverstanden. Es mutet sie seltsam an, meinten sie, daß das Passementergewerbe sich beklage, mit den Kunststühlen entzögen sie ihnen den Broterwerb, da die zünftigen Bandweber ja keine (Florett-)«Bändel», sondern ausschließlich Seidenband, Galonen, Spitzen und dergleichen wöben. Zudem arbeite das Handwerk allein für den Lokalverkauf, woran die Bandfabrikanten kein Interesse hätten.

Es sei aber männiglich bekannt, wie sehr die Zeiten sich geändert hätten: Überall müsse man bald auf jeden Pfennig achthaben und auf jede Einsparung bedacht sein. Zudem sei die «Bendelhandlung» nicht nur in Basel, sondern auch an anderen Orten ein wichtiges Gewerbe geworden. Vor allem aber: Im Kurfürstentum Bayern, in der kaiserlichen Residenzstadt Wien sowie in der Eidgenossenschaft in der Stadt Schaffhausen, im Zürcher Gebiet in Feuerthalen und seither in der Stadt Zürich selbst, wie auch im bündnerischen Chur stünden bereits viele Kunststühle in Betrieb, was sie genötigt habe, ein Gleiches zu tun.

1670 bedienten sich erst sechs Bandfabrikanten bzw. vier Firmen des Kunststuhls, nämlich Emanuel Hoffmann-Müller, Jakob De Lachenal-Mangold, Franz Fatio-Iselin und dessen Schwager Emanuel Iselin-Eglinger sowie Johann Lukas Iselin-Birr und dessen Bruder Christoph Iselin-Kuder. Laut ihrer Aussage hatten sie damals erst 350 Schiffchen auf ihren Bandstühlen, was 22 sechzehn-gängigen Kunststühlen entspricht. Für die Passementer – sagen sie – bestehe also keine Gefahr, umso mehr als die Frage ohnehin falsch gestellt sei: Der Nutzen und die Erhaltung einer Manufaktur ergäben sich nicht aus vielen Arbeitern und wenig Arbeit, sondern gerade umgekehrt aus wenig Arbeitern und viel Arbeit. Auch seien die Einwände gegen die angeblich mangelhafte Qualität der Bänder unhaltbar, hätten sich dazu doch ihre Korrespondenten bisher durchwegs zufrieden geäußert. Hinsichtlich der Arbeiter im bischöflichen und solothurnischen Gebiet, zu deren Verteidiger sich jetzt so mancher aufspiele, brauche man sich ebenfalls keine Sorgen zu machen, denn das Florettspinnen und andere Tätigkeiten könnten einen möglichen Ausfall der Bandweberei mühelos ausgleichen.

Es sei ja gerade ihr Ziel, führten De Lachenal und Fatio weiter aus, die Manufaktur in Basel zu vervollkommen und zu vergrößern. Dieser Absicht diene auch ihr Bestreben, die Herstellung der Taffetbänder auf Kunststühlen

zuwege zu bringen, ein wichtiges Unterfangen, wenn man bedenke, daß in Lyon und Umgebung in großen Mengen Taffetbänder verfertigt und nach Deutschland versandt würden. Auch die Passementer dürften gegen ihre Bemühungen nichts einzuwenden haben, da diese Waren allesamt für den Verkauf ins Ausland vorgesehen seien. Zudem wären sie auch bereit, die städtischen Meister für diese Arbeit heranzuziehen, freilich nicht zu dem hohen Lohn, wie sie ihn bisher gehabt, wohl aber gegen eine bessere Bezahlung, als sie bei den Arbeitern von Lyon üblich sei.

Nach diesen Erläuterungen von Fatio und De Lachenal trat die Kommission schließlich mit den Bandfabrikanten Watt und Thelusson zusammen. Thelusson, der seinen Schwiegervater Jakob Battier vertrat, war im Gegensatz zu diesem ein Befürworter des Kunststuhls. Die Abschaffung der Bandmühle, sagte er, könnte sich – wenn überhaupt – nur dann als sinnvoll erweisen, wenn diese Maßnahme zugleich auch an allen anderen Orten vorgenommen würde, was aber weder anzunehmen noch zu hoffen sei. Er empfahl daher, die Passementer zu einem Vergleich zu bewegen.

Da sich dieser Vorschlag wegen der grundsätzlichen Ablehnung der zünftigen Bandweber nicht verwirklichen ließ, konnte die Kommission nicht umhin, ihre eigene Meinung kundzutun. Als Ergebnis ihrer Verhandlungen und Beratungen unterbreitete sie dem Rat folgende Erklärung:

«Es ist aber wie die Erfahrung bezeugt, nunmehr dahin kommen, daß ein jeder, so in Handlungen und Handthierungen seine Nahrung suchet, alles aufs geflissenste ausforschet, um den geringsten Vortheil über andere zu gewinnen, und sehen wir nicht, daß durch abschaffung mehr angezogener Kunst Stühlen, weder die Passementmacher noch andere ihren Intent einiger gestalten erreichen können, sondern ersorgen vielmehr die bannisierung derselben einen Anlaß abgeben, daß selbige allernechst für E. Gn. Statthor in die Nachbarschaft transferirt auch folgendes die dependenz der gantzen Manifatur dahin gezogen werden dörfte, absonderlich aber können wir nicht begreifen warumb die Passementmacher solche animositet erzeigen und eine Manifatur die niemalen in ihrer macht gewesen, sondern erst bey dieser Zeit von anderen mit Gefahr und großen Unkosten allhero zu ziehen gesucht wird, underm Vorwandt ihrer Handwercks Ordnungen von hier abzutreiben understanden, da doch die Kaufleüthen so solches underfangen ihnen in ihrem Handwerk nichts einzugreifen noch einigen Abbruch zu thun, auch in hiesiger Statt und der hiesigen Kaufleüthen Läden das geringste nicht hin zu geben sondern ihre Waaren samtlich in die Frömde zu verschicken, also allein das zu thun begehrten, was bis dahin aus Frankreich ohne ihr der Passementmacheren Hinder-nus beschehen ist, auch Zweifels frey fürbaß beschehen würdet. Stellen

dahero Ew. Gn. Wir ohnmaßgeblich anheimb, Sintemalen bey diesen leidigen Zeiten die Handlungen viel anderst als vor diesem geführt, und ein jeder die Aüfnung der seinigen best möglich suchen muß, dabeneben aus dem Exempel anderer Orten bekant ist, daß weder Handlungen noch Manufacturen sich dergestalten heīen lassen, sondern solches alles durch die Freyheit in Aufgang gebracht würdet; Ob dann E. G. nicht selbsten auf die Anricht- und Erhaltung dergleichen Manufactura der Taffetband (dehren jährlich in Frankreich für viel 100,000 Rhlr. gemacht und verschickt werden) zusamt der Seidengespunst, darnach man schon geraumer Zeit getrachtet, und davon bekannter maßen anderer Orten große Nahrung erhalten würdet, einzuführen, hiermit die völlige fabric der Seiden allhier anzurichten suchen, von des gemeinen bestens wegen, die Obrigkeitleiche Hand gebotten, auch darzu der angedeüthen Kunst-Stühlen ohngehindert sich zu bedienen gestattet werden möchte.»

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen unterbreitete die Kommission im Einverständnis mit den Bandfabrikanten dem Rat zu guter Letzt einen Vorschlag, der nicht un wesentlich zur Duldung der Kunststühle beitragen sollte: Von allen Bändern, die auf Kunststühlen hergestellt und in die Fremde versandt würden, sei dem öffentlichen Haushalt eine Abgabe zu entrichten, womit zugleich dem Gemeinwesen gedient wäre, umso mehr als dessen Einnahmen von Tag zu Tag abnähmen.

Nachdem das Bedenken im Rat vorgetragen worden war, wurde der Ratschlag des Geheimen Rates abgelesen. Die Dreizehner Räte erklärten sich vom Gutachten befriedigt, was nicht erstaunt, denn drei der acht Kommissionsmitglieder waren zugleich Dreizehner Räte. Sie hätten gestern morgen – führen die Geheimen Räte aus – über das ganze Geschäft reichlich nachgedacht, und sie seien zum Schluß gekommen, daß man dem Bedenken in allen seinen Folgerungen zustimmen könne, insbesondere dem Vorschlag über die künftige Verzollung der Bänder.

Trotz des Entscheids zugunsten der Bandmühlen müsse sich die Obrigkeit aber das endgültige Urteil vorbehalten, und zwar für den Fall, daß sich die Mühlstühle wider Erwarten als nachteilig erweisen sollten. Diese Auffassung fand die Zustimmung sowohl der alten wie der neuen Hälfte des Kleinen Rates, womit ein erster wichtiger Entscheid für die Einführung der Bandmühle gefallen war, auf den sich die Bandfabrikanten in der weiteren Auseinandersetzung immer wieder berufen konnten.

Etwa ein Jahr später, am 15. November 1671, wurde auch eine Ratserkanntnis über den Stuhlzoll (Kunststuhlsteuer) verabschiedet. Fortan mußten die Bandfabrikanten von allen auf Bandmühlen produzierten Bändern ein Prozent des Warenwerts als Stuhlsteuer entrichten. Im Gegensatz

zum Pfundzoll, der einen Kreuzer vom Gulden betrug (= 1,67%), gab es für den Stuhlzoll keine Märkte- und Messefreiheit. Um Zollumgehungen verhindern zu können, erhielten die Vorgesetzten des Kaufhauses die Befugnis, Sendungen öffnen zu lassen und Einsicht in die Bücher der Kaufleute zu nehmen.

Schon zwei Monate nach dem obrigkeitlichen Entscheid zugunsten der Bandmühle machten sich die ersten Schwierigkeiten bemerkbar: Einige Basler Passementergesellen, die sich in Zürich nach Arbeit umgesehen hatten, waren dort abgewiesen worden. Trotz eines Briefwechsels zwischen den Räten der beiden Städte weigerten sich die zürcherischen Meister, Gesellen aus Basel zu beschäftigen, denn kaum seien diese in Zürich eingetroffen, so hätten sich bereits mehrere ihrer deutschen Gesellen aus dem Staube gemacht, und zwar mit der Begründung, in ihrer Heimat betrachte man die Kunststühle als «Stümpfeli», sie seien daher nicht willens, als «Stümpli» angesehen zu werden.

Die Gefahr, den guten Ruf als Handwerker zu verlieren, war nicht gerade dazu angetan, die Basler Passementer mit der Bandmühle zu versöhnen. Aufgrund solcher Befürchtungen um ihre Berufsehre entstand ihre Eingabe an den Kleinen Rat vom 3. Mai 1673, in der sie verlangten, die Verleger hätten der Webernunft beizutreten oder wenigstens sich zu einem Handeln zu verpflichten, das ihrer Handwerksordnung nicht zuwiderlaufe. Die Begründung zu diesem Anspruch glaubten sie – übrigens zu Unrecht – kraft der Ratserkanntnis vom 10. März 1610 zu besitzen, jener Bestimmung, die alle Passementer, soweit sie keine eigenen Läden besaßen, der Webernunft zuwies, und zwar wegen des Schemels und des Schiffchens, derer sie sich auf den Bandwebstühlen bedienten. Bereits am 17. März des gleichen Jahres hatten die Passementer vor der Webernunft dieselbe Forderung erhoben, doch hatten sich die Bandfabrikanten hartnäckig geweigert, eine Eintrittsgebühr oder irgend eine Abfindungssumme zu entrichten.

Auch diesmal waren sie dazu nicht gewillt. In einer Schrift, die am 10. Mai dem Rat vorgelesen wurde, begründeten sie ihre Weigerung wie folgt: Auf den Bandmühlen würden gar keine Schemel, anstatt des Schiffchens aber ein anderes kunstvolles Instrument verwendet. Ferner arbeite man darauf nicht mit Händen und Füßen, sondern nur mit den Händen, gleich wie man eine Mühle bediene. Auch seien sie weder Seiden-, Samt- oder Passementweber, ja sie hätten dieses Handwerk gar nie gelernt. Bei ihren Arbeitskräften handle es sich ebenso wenig um Lehrjungen wie um Gesinde; vielmehr würden sie zum größten Teil Frauen und Mädchen auf der Landschaft mit dem Weben beauftragen. Kurz: Es sei eben kein Handwerk, sondern eine Manufaktur. Zudem komme es gar nicht in Frage, daß

sie einer Zunft beitragen, die sie vor kurzem noch der Unredlichkeit bezichtigt habe. All diese Argumente verfehlten ihre Wirkung nicht: Das Begehr der Weberszunft wurde abgewiesen; ein jeder Bandfabrikant konnte somit in der Zunft bleiben, welcher er zuvor schon angehört hatte.

Einen gefährlicheren und weitergehenden Versuch, den Bandmühlen zu begegnen, unternahm das Passementerhandwerk im Jahre 1677. Dieser neue Vorstoß war durch einen Brief ausgelöst worden, den drei Bandwebermeister aus Hanau dem Basler Rat zugesandt hatten, um darauf hinzuweisen, daß überall im Reich die Mühlstühle verboten worden seien, nur in Basel habe man bisher gezögert, diese längst fällige Maßnahme endlich vorzunehmen. Am 6. Januar wurde im Kleinen Rat beschlossen, die ganze Angelegenheit der Obrigkeit zur Beratung zu überlassen. Gleichzeitig ermahnte man die Passementer, sich jeder Einmischung zu enthalten.

Trotzdem gelangten sie mit ihren Beschwerden an die Weberszunft, die am 17. März, angeblich aus Mitleid wegen der ständigen Klagen, dem Kleinen Rat ein Begehr zur Abschaffung der Kunststühle unterbreitete. Fünf Gründe hätten sie zu diesem Schritt bewogen: 1. Das Passementerhandwerk von Hanau beschuldigte die Basler Meister, für das Aufkommen der Mühlstühle verantwortlich zu sein. Aus dem gleichen Grunde würden auch im ganzen Reich ihre Gesellen verdächtigt; aus Memmingen, Lindau und Konstanz lägen hierzu Berichte vor. 2. Das Passementerhandwerk sei gefährdet. Auf den Bandmühlen würden nunmehr nicht allein (Florett-)«Bändel», sondern auch Taffetband, zweischützige Galonen und Chargennesteln hergestellt, so daß sich der zünftige Meister kaum mehr ernähren könne. Ein Ungelernter verfertige auf der Bandmühle allein so viele Bänder wie 16 «ehrlich und redlich» gelernte Passementer zusammen. 3. Vor der Einführung des Kunststuhls sei die Passementerie ein blühendes Gewerbe gewesen. Anstatt der gegenwärtigen zehn Meister habe es früher deren dreißig und mehr gegeben. Dies beweise deutlich genug, was für eine eigennützige Erfindung der Kunststuhl sei: Einige wenige könnten sich bereichern auf Kosten der großen Zahl, die darben müsse. 4. Aus all diesen Gründen hätten viele Herrscher reiflich über die Beibehaltung der Bandmühle nachgedacht – und die Mühlstühle wieder abgeschafft, namentlich in den spanischen Niederlanden, in Holland, in Köln, in Frankfurt und auch an anderen Orten. 5. Das Vordringlichste sei jedoch, daß man an die oben genannten Städte Briefe sende, um der «Unredlichkeit» der Basler Passementer sofort ein Ende zu setzen.

Nur gerade die letzte Forderung wurde vom Rat aufgegriffen. Er beauftragte die Vorgesetzten der Weberszunft, die gewünschten Briefe in die Reichsstädte zu schreiben. Wie sich nach einiger Zeit herausstellte, änderte

dies jedoch nichts an der abweisenden Haltung, die man dort den Basler Gesellen gegenüber einnahm. Das Passementerhandwerk trat deshalb ein Jahr später mit einer neuen Supplik an den Kleinen Rat, und wiederum begehrte es die Abschaffung der Bandmühlen. Es verwies dabei auf Zürich und Schaffhausen, die beide den Kunststuhl verboten hätten. Doch abermals war den Passementern kein Erfolg beschieden.

Weit bewegter verlief die Auseinandersetzung im Jahre 1681. Sie wurde eröffnet am 26. Januar durch eine Beschwerde der Weibernzunft vor dem Kleinen Rat. Erneut klagten die Bandweber, daß sie überall als «unredliche» Handwerker betrachtet würden.

Noch bevor die Bandfabrikanten ihre Stellungnahme vorgelegt hatten, traf aus Waldenburg ein Schreiben zugunsten der Bandmühlen ein. In diesem Brief – vermutlich vom Landvogt auf Begehren von Untertanen geschrieben – hieß es, die Arbeit auf Kunststühlen ernähre viele Menschen auf der Landschaft. Die Heimarbeiter baten daher, sofern die Bandmühle verboten werden sollte, daß die Abschaffung nur für die Stadt und auf keinen Fall auch für das Land gelten möge.

Am 23. Februar kam die Weibernzunft im Kleinen Rat wieder auf ihre Klage zu sprechen. Sie bat, jetzt endlich entweder ein Mittel zu finden, damit ihre Gesellen und Lehrjungen in fremden Städten «passiert» würden, oder aber die Kunststühle zu verbieten. Obwohl Johannes Rab im Namen der Bandfabrikanten um die Zustellung der Eingabe anhielt, beschloß der Rat noch in der gleichen Sitzung, daß die Mühlstühle in der Stadt Basel abgeschafft werden sollten.

Doch bereits drei Tage später, am 26. Februar, wurde dieser Beschuß wieder aufgehoben. Es sei bei diesem Entscheid nicht mit rechten Dingen zugegangen, gaben die Mitglieder des Geheimen Rates in einem der Versammlung vorgelegten Ratschlag zu verstehen. Es handle sich hier um einen überstürzten Entscheid, da die Bandfabrikanten nicht einmal angehört worden seien. Außerdem hätten die Häupter und die Dreizehner Herren nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, diese Materie zu überdenken. Da es hier nicht um eine Parteisache gehe, sondern um ein Problem, das alle betreffe («Standessache»), dürfe es auch keine «Abtritte» (Ausstand der betroffenen Personen und ihrer Verwandten) geben.

Zum Beschuß selbst äußerten sich die Dreizehner Räte wie folgt: Mit einer Abschaffung der Kunststühle aus der Stadt allein wäre dem Passementerhandwerk in keiner Weise geholfen. Ein generelles Verbot hätte dagegen für Stadt und Land derart schwerwiegende Folgen, daß man es unmöglich befürworten könne. Nicht nur würden dem Gemeinwesen jährlich etwa 1500 Pfund an Steuereinnahmen verlorengehen, sondern auch die gegen-

wärtig florierende Bandindustrie ebenso wie die vielen Familien, die von ihr lebten, hätten großen Schaden zu erleiden.

Die Auseinandersetzung von 1681 ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Sie offenbart nicht nur die alles überragende politische Autorität des Geheimen Rates, sie zeigt zugleich, daß in diesem obersten Gremium die entschiedensten Verteidiger der modernen Produktionsmethoden und des kapitalistischen Wirtschaftens anzutreffen waren, im Gegensatz zum Kleinen Rat, wo das handwerkliche Element noch recht stark vertreten war. Die Frage aber, weshalb es überhaupt zum Entscheid des 23. Februars kommen konnte, ist zu erklären nur durch den Umstand, daß die allermeisten Dreizehner Herren es wahrscheinlich gar nicht für nötig befunden hatten, an dieser Tagung des Kleinen Rates teilzunehmen.

Mehr als zehn Jahre lang blieben nun die Kunststühle unangefochten. Selbst das Edikt des römisch-deutschen Reichs gegen die Bandmühlen von 1685 vermochte keine neuen Proteste von seiten der Bandweber auszulösen. Erst in den 90er Jahren kam es zum fünften und letzten Versuch der städtischen Bandweber, die Abschaffung der Bandmühlen doch noch ein für alle mal durchzusetzen. Diesem Ziele dienten ihre beiden Bittschriften vom 23. Januar und 20. Februar 1692, in denen neben den altbekannten Klagen über die «Unredlichkeit» und die gesunkene Zahl der Meister einige neue Beschwerden begegnen.

Auf den Kunststühlen würden nunmehr auch sogenannte Frankfurter Galonen und Kamelhaar-Preisnesteln hergestellt, also jene Bandsorten, die seit geraumer Zeit ihre einzige Existenzgrundlage geworden seien. Zudem müßten sie mit großem Bedauern sehen, daß die Basler Bürger ihre Kinder das Passementerhandwerk in anderen Städten bei «redlichen» Meistern erlernen ließen, was für sie den Verlust des Lehrgeldes mit sich bringe. Außerdem mißfalle ihnen, daß andere Handwerker, zum Beispiel Säckler oder Hutmacher, auf dem Kornmarkt neben ihren eigenen Erzeugnissen auch Passementer feilhielten, wozu sie nicht im geringsten berechtigt seien.

Die Bandfabrikanten antworteten auf diese Klage wie folgt: Mit der Abschaffung der Bandmühlen wäre nichts gewonnen, denn die Passementer wöben auf ihren eingängigen Stühlen für die Märkte der nahen Umgebung, während die Florett- und Seidenbänder der Fabrikanten weit nach Deutschland und von dort auch in fernere Länder versandt würden. Durch ein Verbot des Kunststuhls, wovon ganze zwölf Passementerfamilien keinen Vorteil hätten, würden jedoch gegen tausend junge und alte, zum größten Teil äußerst arme Landleute zur Auswanderung in die nächstgelegenen Gebiete gezwungen, in Herrschaften also, die schon seit längerer Zeit nur allzu gerne solche «Fabriken» angesiedelt hätten.

Was aber die andere Klage der Passementer betreffe, so sei ihr Standpunkt folgender: Sie verstünden durchaus, daß die Bandweber über jene Handwerker erzürnt seien, die ihren Kunden Passemente anböten, während dies den Bandwebern selbst untersagt sei. Deshalb würden sie es ihnen wohl gönnen, wenn die Obrigkeit ihrer Bitte willfahren könnte.

Um diesen Streit zu schlichten, ernannte der Rat eine Kommission, die aber – wie sich sehr bald zeigte – nicht in der Lage war, Passementer und Bandfabrikanten zu vergleichen. Sie legte daher am 5. März 1692 dem Kleinen Rat ihr Gutachten vor, worin sie unter anderem folgendes ausführte: Die Bandweber hätten die Abschaffung «als eine bey gegenwärtigen Zeiten ohnmögliche Sach dismahlen so hoch nicht urgirt», sondern lediglich darauf bestanden, daß die Bandfabrikanten Mitz und Leisler, die vor kurzem begonnen hätten, sogar Galonen und Preisnesteln auf den Kunststühlen herzustellen, wenigstens diese Bänder ganz den Handwerkern überlassen sollten. Doch auch damit seien die Verleger nicht einverstanden gewesen, sondern sie hätten vorgeschlagen, sämtliche näher gelegenen Orte, die Zurzacher Messe mit eingeschlossen, den zünftigen Meistern für den Verkauf ihrer Galonen und Preisnesteln zu überlassen und selber nur die weit entfernten Märkte zu beliefern.

Trotz dieser anfänglichen Weigerung erklärten sich aber Mitz und Leisler nach einigen Wochen bereit, ihre zwei umstrittenen Kamelhaar-Schnurmühlen abzuschaffen. Mit dieser Konzession der Bandfabrikanten endete die Auseinandersetzung um den Kunststuhl. Dieses Ende deutet aber schon die neue Form der Auseinandersetzung an: Mit jeder technischen Verbesserung, die den Anwendungsbereich der Bandmühle vergrößerte, mußte der Konflikt zwischen Passementerhandwerker und Bandfabrikanten stets wieder von neuem ausbrechen.

Es stellt sich nun die Frage, weshalb sich Basel, im Gegensatz zu Genf oder Zürich oder auch zu Reichsstädten wie Frankfurt, Augsburg oder Nürnberg für den Kunststuhl entschieden und ihn trotz des über zwanzig Jahre dauernden Widerstandes des Passementerhandwerks beibehalten hat. Von neueren Forschern ist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die große Bedeutung des Pfundzolls und der Kunststuhlsteuer hingewiesen worden. Von beiden Abgaben hat man sich in der Tat einen wichtigen Beitrag zur Mehrung der städtischen Finanzen erhofft, umso mehr als Basel (und damit auch der öffentliche Haushalt) unter der Pest von 1668/69 besonders stark gelitten hatte.

Doch genügt diese Erklärung? Könnten nicht auch andere Gründe mit im Spiele gewesen sein? Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, empfiehlt

es sich, etwa Zürich als Vergleichsobjekt heranzuziehen und zu untersuchen, ob nicht über die städtischen Finanzen hinaus Unterschiede zwischen den beiden Städten bestanden haben, die den jeweiligen Ausgang des Entscheidungsprozesses einsichtig machen könnten.

In Zürich hat sich der Rat im Jahre 1670 gegen den Kunststuhl entschieden; 1689/91 hat er an diesem Beschuß festgehalten, als der Kaufmann Joseph Orelli mit Hilfe eines Hugenotten in Weiningen einen Taffetbandverlag aufbauen wollte. Waren in Zürich die Widerstände der Handwerker größer? Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt den Entscheid von 1670, so wird man diese Frage wohl verneinen müssen. Zahlenmäßig scheint das zürcherische Passementerhandwerk demjenigen Basels nicht überlegen gewesen zu sein, auch waren ihre Argumente weitgehend dieselben, befürchteten sie doch vor allem, als «Stümpfer» angesehen und in fremden Städten dementsprechend behandelt zu werden.

Auffallend ist dagegen, daß in Zürich eine entschieden befürwortende Partei gänzlich fehlte. Bandfabrikanten, die aus eigenem, unmittelbarem Interesse die Einführung des Kunststuhls hätten vorantreiben können, gab es dort keine, denn die Passementerie befand sich vollständig in Händen der zünftigen Meister. Auch durften diese nur an ihre Zunftgenossen Arbeit vergeben. Das Bandweberhandwerk blieb deshalb auf die Stadt Zürich, auf einige Landstädte und Marktflecken beschränkt.

In Basel bestand dagegen bereits vor der Einführung des Kunststuhls eine weit verbreitete Heimindustrie. Seit 1666 durfte sogar jedermann, ob gelernt oder ungelernt, nicht nur Florettbänder weben, sondern sie auch nach Basel zum Verleger bringen. Die städtischen Meister hatten in jenem Zeitpunkt die Herstellung der Florettbänder schon fast vollständig aufgegeben und sich der Verfertigung von Seidenbändern zugewandt. Der neu eingeführte (Florett-)Bändelstuhl konnte ihnen deswegen am Anfang keinen unmittelbaren materiellen Schaden anrichten.

Die Einführung des Kunststuhls wurde aber sicherlich auch durch die Tatsache erleichtert, daß die Bandindustrie in den Sechziger Jahren längst nicht mehr allein von Refugiantenfamilien getragen wurde. Dies äußerte sich schon darin, daß vier der sechs Bandfabrikanten, die 1670 Mühlstühle besaßen, aus alteingesessenen Bürgergeschlechtern stammten. Es kam aber auch politisch dadurch zum Ausdruck, daß bei Streitfällen zwischen den Passematernen und den Verlegern nunmehr nicht bloß die Safran-, sondern seit 1666 auch die Schlüsselzunft die Bandfabrikanten gegenüber der Webern-zunft zu vertreten hatte. Seit den Siebziger Jahren standen die Bandverleger sogar außerhalb irgend einer bestimmten Zunft: sie vertraten sich selbst. Diese Entwicklung ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß mittlerweile

Kaufleute aus den verschiedensten Zünften sich als Bandfabrikanten zu betätigen begonnen hatten.

Ebenfalls nicht zu unterschätzen dürfte die Tatsache sein, daß der Kunststuhl größtenteils von höchst angesehenen Kaufleuten eingeführt und verwendet wurde. Unter den 69 Pfundzoll bezahlenden Firmen (vgl. Anhang B) finden wir De Lachenal an dritter, Christoph Iselin sel. Erben (Emanuel Iselin und Franz Fatio) an dreizehnter und die Brüder Christoph und Hans Lux Iselin an zwanzigster Stelle. 1671 traten zwei weitere einflußreiche Bandfabrikanten hinzu, nämlich Isaak Watt, der größte Pfundzoll-Zahler, sowie an vierzehnter Stelle Jakob Battier; und weitere Verleger folgten in den nächsten Jahren ihrem Beispiel.

Doch sind damit noch nicht alle Unterschiede zwischen Basel und Zürich genannt. Dies wird besonders deutlich, wenn man das Bedenken von 1670 mit dem entsprechenden Gutachten des zürcherischen Direktoriums der Kaufmannschaft vergleicht. Trat jenes dezidiert für die Bandmühle ein, so beschränkte sich dieses auf die Aufzählung ihrer Vor- und Nachteile, ohne jedoch selbst Stellung zu nehmen. Offenbar befürchteten einige Zürcher Kaufleute von der Einführung des Kunststuhls nachteilige Folgen auch für sich selbst. Jedenfalls läßt ein Argument, das gegen die Bandmühle vorgebracht wurde, unweigerlich darauf schließen: «Durch die Neue Fabric wurden die Arbeiter von den alten Fabriken merklich abgezogen, sich uff selbige legen, und die anderen verlassen, dabey doch Stat und Land, und sonderbahr unser Gn. H. in irem gemeinen Seckel sich bis dahin wolbefunden.»

Im Gegensatz zu Basel, das 1670 – abgesehen von der Bandherstellung und der noch wenig entfalteten Strickerei – noch eine reine Handelsstadt war, besaß Zürich bereits einige bedeutende Exportgewerbe, für die mehrere tausend Heimarbeiter tätig waren: vor allem die Wolltuchindustrie, die Florettspinnerei sowie die Seidenstoffweberei. Entsprechend geringer war daher in Zürich auch die Möglichkeit, noch unbeschäftigte arbeitswillige Landleute zur Heimarbeit heranzuziehen, ohne die bestehenden Industrien durch höhere Löhne zu konkurrenzieren. Im Unterschied zu Zürich verfügte aber Basel, wie der Bandfabrikant Jakob Battier der Ratskommission gegenüber feststellte, über ein großes und ungenutztes Potential von Arbeitskräften auf der Landschaft.

D) Die Auseinandersetzung um Fabrikations- und Verkaufsprivilegien,

1692–1733

Zu Beginn des Jahres 1692 hatten die zünftigen Bandweber nicht nur die Abschaffung der Kunststühle gefordert, sondern sie hatten sich auch, wie

erwähnt, über einige Handwerker beklagt, die auf dem Kornmarkt neben ihren eigenen Erzeugnissen auch Passementer feilhielten, was den Bandwebern selbst nicht gestattet war. Sie besaßen nämlich äußerst beschränkte Verkaufsrechte.

Diese ungünstige Situation hatte mit der Webernzünftigkeit der Passementer begonnen; denn nur jene, die zugleich Krämer und daher safranzünftig waren, hatten das Recht, einen offenen Laden zu besitzen, bei Ellenmaß und Gewicht zu verkaufen, sowie Jahrmärkte und Messen zu besuchen. Die webernzünftigen Bandweber waren dagegen als einzige berechtigt, Gesellen und Lehrjungen anzustellen.

Diese Bestimmungen waren am 4. Mai 1661 sowie am 23. April 1662 vom Kleinen Rat bestätigt und dahingehend präzisiert worden, daß die webernzünftigen Bandweber ihre eigene und ihres Gesindes Arbeit sowohl in als auch außerhalb der Stadt veräußern durften, jedoch nur stückweise, da der Gebrauch der Elle ihnen wiederum ausdrücklich verboten worden war. Durch ihre Klage erreichten nun die Passementer am 21. Dezember 1692, daß sie «wegen ihres Handwerks schlechter Beschaffenheit» das Recht zugesprochen erhielten, die in ihrer Werkstatt hergestellten Waren in offenen Läden zu verkaufen. Gleichzeitig wurde bestätigt, daß wer mit fremden Waren handeln wolle, der Safranzunft angehören müsse.

In den folgenden knapp dreißig Jahren hatte das Passementerhandwerk nur wenig Anlaß zu Beschwerden. Zwar war die wirtschaftliche Lage im allgemeinen schlecht, ja zeitweise sogar höchst bedenklich, doch Verstöße gegen ihre Handwerksprivilegien kamen bloß vereinzelt vor. Es handelte sich dabei durchwegs um kleinere Streitfälle, die ohne große Mühe beigelegt werden konnten. So 1699, als die Passementer gegen den Bandfabrikanten Johann De Bary klagten, weil er Kunststühle der gleichen Art verwende wie jene, die Mitz und Leisler 1692 auf ihre Proteste hin abgeschafft hätten. Oder 1709, als zu ihrem Ärgernis fremde Bandweber mit ihren Waren in Basel hausieren gingen und auch einige Hintersäßen Gesinde zu beschäftigen begannen.

Erst im Jahre 1720 lebte der Konflikt zwischen den städtischen Bandwebern und den Fabrikanten wieder auf, als jene die Verlagsherren beschuldigten, durch ihr ordnungswidriges Verhalten den Ruin des gesamten Handwerks verursacht zu haben. Als Gegenmaßnahme verlangte es die Verwirklichung folgender vier Forderungen: 1. Der Rat müsse die Ratserkanntnis vom 9. Juni 1666 über die Freigabe des Florettbandwebens bestätigen. Laut dieser Ratserkanntnis waren die Landpassementer ja nur dann berechtigt, die Verleger in der Stadt aufzusuchen, wenn sie Florettbänder oder einfache Galonen woben. 2. Die Bandfabrikanten hätten sich der Herstellung der Hochlitzen- und Blumenbänder gänzlich zu enthalten, da ihnen von den

Handwerkern schon von langer Zeit lediglich jene Passemente überlassen worden seien, die man auf einfachen Stühlen mit zwei bis zu vier Tritten weben könne. 3. Der Ausschnitt bei der Elle, das heißt der Detailverkauf, sei den Bandfabrikanten zu verbieten. 4. Die Verleger hätten ihr altes Versprechen, zwischen Straßburg und Zurzach nicht mehr stückweise zu verkaufen, endlich einzulösen.

Die Bandfabrikanten erklärten, die meisten von ihnen seien zwar bereit, den Passementern das Ausschneiden bei der Elle zu überlassen, auf die anderen Forderungen könnten sie aber gerade jetzt, wo die Bandindustrie ohnehin gefährdet sei, auf keinen Fall eintreten. Solange man nicht wisse, was mit dem kürzlich erlassenen Edikt des römisch-deutschen Reichs gegen die Einfuhr von Kunststuhlbändern geschehen werde, seien weitergehende Konzessionen undenkbar.

Trotzdem setzte der Rat eine Deputation ein, um zwischen den beiden Parteien Verhandlungen in Gang zu bringen. Sie ließen sich aber äußerst mühsam an. Wie die Kommission am 11. Mai berichtete, waren das erste Mal nur zwei und in einer späteren Session auch bloß vier Bandfabrikanten erschienen. Sie hätten den Passementern zu verstehen gegeben, daß sie die Hochlitzenarbeit unmöglich von ihnen alleine verfertigen lassen könnten. Vor einigen Jahren habe man nämlich bei den städtischen Bandwebern die Spiegel- und die Kettengalonen weben lassen, doch sei selbst bei diesen einfachen Bändern der Verlust für die Bandfabrikanten so beträchtlich gewesen, daß man es nicht wieder versuchen wolle.

Aufgrund dieses Berichtes beschloß der Kleine Rat, den Verlegern den Verkauf mit dem Ellenmaß bei 50 Gulden Strafe zu verbieten. Für die übrigen umstrittenen Fragen wies er die Angelegenheit wieder an die Deputierten zurück.

Diese legten dem Kleinen Rat am 21. September einen neuen Bericht vor und teilten mit, daß eigentliche Verhandlungen abermals nicht hätten zu stande kommen können, denn die meisten Fabrikanten seien an der Frankfurter Messe gewesen. Da die Passementer aber darauf bestanden hätten, daß man die Ratserkanntnis vom 9. Juni 1666 bestätige, habe die Deputation wenigstens diese Frage genau untersucht. Hierzu wolle sie nun zu bedenken geben, daß 1666 die Bandindustrie «noch nit in Ehr gewesen», und daß man damals von den Kunststühlen offenbar noch nichts gewußt habe, da erst 1670 gegen ihre Einführung geklagt worden sei. Doch mit diesen Ausführungen war dem Kleinen Rat wenig gedient, weswegen er auf einen Entscheid verzichtete und das Geschäft dem Geheimen Rat übergab.

Der Geheime Rat forderte nun sowohl die Bandfabrikanten wie die Passementer auf, ihre Meinung kundzutun, wobei sich herausstellte, daß die

zünftigen Meister nur noch an dem Anspruch auf das Fabrikationsmonopol für die Hochlitzen- und Blumenbänder festhielten, während sie den Verlegern die Herstellung der einfachen Galonen, der Florett- und der einfachen Taffetbänder sowie der Spiegel- und Kettengalonen gestatten wollten.

Am 27. November gaben die Dreizehner dem Kleinen Rat ihren Ratschlag bekannt: Die Deputierten sollten nochmals versuchen, beide Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Dieser Vorschlag, der vom Kleinen Rat gut geheißen wurde, brachte tatsächlich die Wende. Am 4. Dezember bereits scheinen sich die Bandfabrikanten zu sehr weitgehenden Konzessionen bereit erklärt zu haben, denn seit diesem Datum hatten sich die Räte nicht mehr mit diesem Streite zu befassen. Leider läßt sich über den Ausgang der Auseinandersetzung nichts Genaues sagen, weil im Ratsprotokoll an dieser Stelle die Eintragungen fehlen. Doch da in den folgenden Jahren keine derartigen Klagen vorgebracht wurden, muß man annehmen, daß die Verleger vorerst keine Hochlitzenbänder mehr hergestellt haben. Erst 1728 traten diesbezüglich wieder Beschwerden auf. Fest steht aber, daß die Basler Fabrikanten seit 1725 über Kunststühle verfügten, auf denen faconnierte Bänder gewoben werden konnten.

Völlig erfolglos protestierten die Bandweber dagegen im Jahre 1724 gegen den Verleger Achilles Leisler, weil er, der doch das Handwerk nie erlernt habe, einen Gesellen aus Straßburg namens Andreas Zeltner beschäftige, welcher auch an Frauen Arbeit vergebe und auf kleinen Stühlen weben lasse. Achilles Leisler antwortete darauf, daß Zeltner nicht ein Geselle, sondern vielmehr sein Handlungsbedienter sei, der auf die Arbeiter achtgeben müsse. Es stehe aber ganz in seinem Belieben, wen er als Bedienten anstelle. Auch hinsichtlich der zwei kleinen Stühle, die er in der Stadt besitze, sei ihre Klage verfehlt, da er darauf nur für fremde Kommissionen weben lasse, und zwar Bänder, die kein Basler Passementer herstellen könne. Wäre man aber ihrer Treue und ihres Fleißes sicher, so würden er und die übrigen Fabrikanten auch den zünftigen Meistern gerne zu arbeiten geben.

Obwohl die Passementer angeblich für sich und ihre Familien den Untergang befürchteten, sofern man Leisler nicht in die Schranken weise, lehnte der Rat ihr Begehr ab.

Wie fragwürdig viele Vorrechte der zünftigen Meister geworden waren, macht auch ihre Beschwerde vom 9. April 1727 gegen Albrecht Krug und einige Hintersäßen deutlich, denen sie vorwarfen, entgegen den Bestimmungen der Zunftordnung und der Ratserkanntnis vom 10. März 1610 etwa 15 Lehrjungen zu beschäftigen. Albrecht Krug übe außerdem zwei Handwerke aus, da er auch einen Spezereiladen besitze.

Krug rechtfertigte sich mit der Bemerkung, der Laden gehöre seiner Frau. Im übrigen sei die Berufung auf die Erkanntnis von 1610 unsinnig, da sich die Passementerie in «pures fabrique-Wesen» gewandelt habe, eine Auffassung, die vom Rat geteilt wurde. Weiter führte er aus:

«Wie können sie nun hierdurch erweisen, daß ich weder Gesellen zu halten noch Jungen anzunehmen befügt seye. Die Erkanntnis meldet ausdrücklich von einem Handwerk und es mag auch vor mehr als 100 Jahren wohl ein solches gewesen sein, aber es hat durch die nach und nach aufkommene fabrique die Eigenschaften eines Handwerks also verloren, daß gleichsam keine Spuhr mehr davon zu sehen ist.»

Auch durch die Landpassementer sahen sich die zünftigen Handwerker in ihrer Stellung bedroht. Sowohl der Kleine wie der Große Rat, aber auch das Direktorium der Kaufmannschaft und der Geheime Rat hatten sich seit Ende 1727 immer wieder mit den gleichen Klagen der städtischen Bandweber auseinanderzusetzen. Erst 1733 fand diese Angelegenheit ein vorläufiges Ende, doch ohne daß auch nur eine einzige Frage endgültig geklärt worden wäre.

Das Passementerhandwerk teilte mehrere Male mit, es gehe dabei nicht im geringsten um die Bandmühle, die niemand anzutasten gedenke, sondern vielmehr um die eingängigen Stühle, auf denen in Münchenstein, Muttenz, Benken und andernorts von Landpassementern geblümte Bänder hergestellt würden. Außerdem komme es häufig vor, daß solche «Stümpler und Pfuscher», die ganz nach ihrem Gefallen leben und sich an keine Ordnung halten wollten, nach Basel kämen, um mit ihren Bändern zu hausieren. Es müsse aber auch verhindert werden, daß man auf der Landschaft eigenmächtig, das heißt ohne die Vermittlung durch die Zunft, Lehrjungen und Lehrmädchen anstelle. Für die städtischen Bandweber sei die Situation nahezu katastrophal geworden: Von den 15 Meistern verdiene kaum einer 18 Batzen in der Woche, man könne es sich also vorstellen, wie schwer es sei, die Ehefrau und fünf oder sechs Kinder ehrlich durchzubringen. Auch ihren Gesellen gehe es schlecht. Im Reich würden sie nicht «passiert», und in Frankreich gebe es allzu viele Gesellen, so daß nur selten einer der Ihrigen dort Arbeit finde. Oft bleibe dann nur noch der Kriegsdienst oder die «Stümpelei».

Gegen die Landpassementer vorzugehen, die geblümte Bänder wöben, entspreche zugleich den Interessen der Bandfabrikanten, denn – so das Zunft-handwerk – man könne kaum daran zweifeln, daß ein großer Teil dieser Waren aus gestohlener Seide verfertigt werde. Zudem brächten derartige Mißbräuche die Basler Bandindustrie in Verruf. Um dem ein Ende zu setzen und um eine neue Entwicklung einzuleiten, anerboten sich die städtischen

Bandweber, den Kaufleuten jeweils eine Kautions von 20 Pfund für die ihnen zur Verarbeitung anvertraute Seide zu bezahlen. Man müsse nämlich darauf bedacht sein, daß Handel und «fabrique» in der Stadt konzentriert würden, denn früher sei der Stadtbürger dem Untertan in wirtschaftlicher Hinsicht überlegen gewesen, seit einiger Zeit sei aber genau das Gegenteil eingetreten:

«Aus obigem erhellet, daß die beklage Untertanen eine Zeit hero viel mehrere Vortheile als hiesige Bürger genießen, in dessen aber nach der ohnstreitigen Billigkeit solche Unterscheyde ganz umgekehrt seyn und der Bauer sich alleine von dem Feldbau, wozu er auch von Gott selbsten nach der Geburt und der Natur bestimmt ist, sich ernehren, der Bürger hingegen der Frey- und Gelegenheit zu Führung eines komblicheren Berufs und Lebens sich zu erfreuen habe.»

Trotz ihrer Auffassung, die Vorsehung habe die Untertanen zum Bauernstande bestimmt, schlugen die Passementermeister 1729 vor, eine Anzahl von verheirateten Bandwebern der Landschaft in die Zunft aufzunehmen, doch begehrten sie, daß man den anderen und insbesondere den Frauen verbiete, weiterhin geblümte Bänder zu weben, denn die beste Arbeit müsse in der Stadt bleiben. Gleichzeitig rechtfertigten sie die Existenz der Zünfte: Ein Handwerk, wo jeder nach seinem Belieben handeln könne, werde nicht lange Bestand haben. Ihre Privilegien entsprangen keinem Mutwillen, sondern allein der Notwendigkeit, ihre Familie in Ehren durchzubringen. Schließlich baten sie die Obrigkeit, in den verschiedenen Ämtern eine Erhebung durchzuführen, damit man wisse, wie viele Passementer überhaupt geblümte Bänder wöben.

Zwei Jahre später nahmen die Bandfabrikanten zu diesen Äußerungen Stellung. Ihrer Meinung nach hatten die zünftigen Bandweber die meisten Klagen an sich selbst zu richten, denn wer als fleißiger und zuverlässiger Arbeiter bekannt sei, habe stets genug Aufträge von ihnen erhalten. Der schlechten Arbeitsleistung der städtischen Passementer sei es zuzuschreiben, daß sie schon seit einiger Zeit auf die Herstellung der Hochlitzen- oder Figurbänder verzichtet hätten. Gegenwärtig lasse nur noch der Bandfabrikant Senn von Zofingen, der weit größere Freiheiten als sie besitze, solche Waren verfertigen.

Am 20. Mai 1733 kam dieses Problem im Kleinen Rat zur Sprache. Ein geleitet wurden die Verhandlungen durch einen Ratschlag der Dreizehner, welche die Befürchtung äußerten, daß Beschränkungen der Bandindustrie schaden und benachbarte Fremde, gemeint war Senn von Zofingen, umso mehr begünstigen könnten. Aus diesem Grunde sei viel eher zu wünschen, daß sämtliche zünftigen Passementer sich dazu verstehen könnten, auch auf Kunststühlen zu arbeiten, als daß die Herstellung gewisser Bänder ihnen

allein vorbehalten würde. Da weder der Kleine noch der Große Rat in dieser Frage einen Entscheid fällte, blieb es zweifellos den Bandfabrikanten überlassen, so zu handeln, wie es ihnen beliebte.

Fassen wir zusammen: Trotz einiger Zugeständnisse hatte sich die Situation des Passementerhandwerks in den Jahren zwischen 1692 und 1733 nicht verbessert, sondern weiter verschlechtert. Einerseits war ihm zwar 1692 das Recht auf den Verkauf der eigenen Produkte in offenen Läden und insbesondere auf dem Kornmarkt zugestanden worden, auch hatten die Bandfabrikanten im Jahre 1720 auf den Ausschnitt bei der Elle verzichtet und für längere Zeit die Herstellung der Hochlitzenbänder eingestellt. Andrerseits war aber das zünftige Passementergewerbe als *solches* fragwürdig geworden. Nicht nur die ständigen Klagen über den niedrigen Verdienst, sondern ebenso die Tatsache, daß die zünftigen Bandweber den Fabrikanten eine Kaution für die zur Verarbeitung anvertraute Seide anboten, sind deutliche Anzeichen dafür. Daß dies damals auch so empfunden wurde, geht aus der Bemerkung des Albrecht Krug hervor, die Passementerie habe sich in «pures fabrique-Wesen» gewandelt, wie aus der Klage der zünftigen Passementer selbst, wenn sie feststellten, daß seit einiger Zeit der Untertan dem städtischen Handwerker in wirtschaftlicher Hinsicht überlegen geworden sei. Daß ökonomische Überlegungen schwerer als politische und rechtliche Bedenken zu wiegen begannen, äußerte sich aber vor allem darin, daß 1720 ein Teil der zünftigen Passementer sich vom Handwerk abgespalten und auch auf Kunststühlen zu weben begonnen hatte, – doch diesem Gegenstand ist der nächste Abschnitt gewidmet.

E) Die Spaltung des Passementerhandwerks, 1719–1725

Seit der Einführung des Kunststuhls hatte sich die Lage des städtischen Passementerhandwerks dauernd verschlechtert, bedingt sowohl durch die wachsende Zahl der Bandweber auf der Landschaft wie durch die technischen Verbesserungen, die den Anwendungsbereich des Kunststuhls ständig vergrößerten. Um 1720 hatte es sich deshalb fast gänzlich auf die Herstellung der geblümten Hochlitzenbänder verlegt, doch auch hier war es vor der Konkurrenz der Landpassementer, die zum Teil auch auf eingängigen Stühlen woben, keineswegs sicher. Obwohl sich die städtischen Bandwebermeister bemühten, gemäß ihrer Handwerksordnung zu leben, – oder wenigstens dafür zu sorgen, daß ihre Mitgenossen es taten, – und obgleich sie ihre «Redlichkeit» nicht genug betonen konnten, blieben sie im Reiche verfemt. Auch in den meisten Städten der Eidgenossenschaft wurden die Basler Meister als «Stümpfer» betrachtet.

Angesichts dieser Entwicklung konnten die städtischen Bandweber nicht umhin sich zu fragen, ob der Verzicht auf den Kunststuhl die ohnehin nicht anerkannte Handwerksehre wert sei. Die ersten städtischen Meister, die diese Frage zugunsten der Bandmühle entschieden, waren Konrad Ottendorf und sein Schwiegersohn Dietrich Hagenbach, über die sich das Passementerhandwerk am 26. Juni 1719 vor dem Kleinen Rat beschwerte. Die Angeklagten verteidigten sich wie folgt: Konrad Ottendorf treibe das Handwerk schon seit dreißig Jahren, auch habe er einige Ämter in der Zunft bekleidet; er kenne also die Ordnung und wisse genau, was er tue. Schon seit 17 Jahren hätten seine Ehefrau und seine Kinder für die Kaufleute auf den Kunststühlen gearbeitet, indes er sein Handwerk auf den eingängigen Stühlen weitergeführt habe. Vor langer Zeit sei er deswegen von der Zunft zur Rede gestellt worden, man habe sich aber dahingehend geeinigt, daß er sowohl kleine wie große Bandstühle besitzen dürfe, sofern er sich von den anderen Passementern absondere. An dieser Bedingung habe man aber nicht allzu lange festgehalten, sei er doch vor fünf Jahren nicht nur wieder zum Handwerk zugelassen, sondern sogar zu dessen Schreiber ernannt worden. Erst vor ungefähr dreiviertel Jahren, als sein Schwiegersohn auf Bandmühlen habe arbeiten lassen, sei von den Meistern die Forderung erhoben worden, daß sie inskünftig auf Lehrjungen zu verzichten hätten. Sie aber seien der Auffassung, daß dem Passementerhandwerk nicht der geringste Schaden aus ihren Kunststühlen erwachse, da sie lediglich ihre Frauen und Kinder darauf arbeiten ließen, was nicht allein jedem Bürger, sondern auch jedem Hintersaßen erlaubt sei. Im übrigen werde ihre Auffassung auch von Gemuseus und Blum geteilt.

Der Kleine Rat beauftragte die Vorgesetzten der Webernzunft, eine Einigung unter den Passementern zustande zu bringen, was jedoch nicht gelang, wie die Deputierten am 23. März 1720 berichteten. Ottendorf und sein Schwiegersohn hätten erklärt, wenn sie von der Zunft genug Arbeit für drei Bandstühle bekämen, würden sie die Mühlstühle sogleich beseitigen. Das Handwerk habe darauf geantwortet, sie müßten sich entscheiden, ob sie Handwerker oder Fabrikanten sein wollten. Im ersten Falle hätten sie sich strengstens an alle Artikel der Handwerksordnung zu halten, andernfalls aber seien sie keine Meister und dürften deswegen ihre Waren in Zurzach nicht mehr verkaufen. Dem sei aber lebhaft widersprochen worden, ja Gemuseus, Blum und Strub hätten vorgeschlagen, das Handwerk zu trennen, wie dies bei den Knopfmachern geschehen sei. Dieser Vorschlag habe auch die Zustimmung Ottendorfs und Hagenbachs gefunden, die zugleich mitgeteilt hätten, gegenüber den Bandfabrikanten aber mit den übrigen Passementern gemeinsam vorgehen zu wollen.

Obwohl der Kleine Rat den Deputierten befahl, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, kam keine Verständigung zwischen den beiden Parteien zu stande. Am 4. Dezember 1720 bewilligte er deshalb den nunmehr zehn Passementern, die vorgaben, ein eigenes Korps bilden zu wollen, so zu handeln, wie es ihnen beliebe. Ihre Erklärung, daß sie mit den anderen Meistern, die mit den Bandfabrikanten im Streite stünden, nichts mehr zu tun haben wollten, mag diesen Entscheid begünstigt haben.

Zehn Tage später meldete sich die Gegenpartei mit einer von zwölf Meistern unterzeichneten Petition vor dem Kleinen Rat zu Wort: Es gehe nicht an, daß man den Passementern, die auf Kunststühlen wöben, mehr Rechte gewähre als den Bandfabrikanten. Deshalb müsse man ihnen ebenfalls den Verkauf mit dem Ellenmaß bei einer Strafe von 50 Gulden verbieten. Im übrigen sei es aber gar nicht richtig, daß man sie überhaupt eine besondere Vereinigung bilden lasse.

Dem entgegneten die trennungswilligen Bandweber, daß man nichts gewonne, selbst wenn alle sich an die Gebräuche der deutschen Handwerker halten sollten: Weder in Basel noch an irgendeinem anderen Ort würde deswegen die Bandfabrikation auf Kunststühlen aufgegeben, was auch völlig in Ordnung sei, denn sie bringe große Zoll(= Steuer)einnahmen und verschaffe vielen hundert armen Leuten Arbeit und Nahrung. Zudem könnten sie unter den Meistern einige nennen, die gleich den Untertanen für die Bandfabrikanten tätig seien. Die Zeiten hätten sich eben geändert. Auch jene Meister, die für den ausschließlichen Gebrauch der einfachen Stühle einträten, müßten zugestehen, daß die Ware, die man anderwärthig verfertigen lasse, auf 12 Batzen, wenn man sie von einem Meister weben lasse aber auf 18 Batzen zu stehen komme.

Wieder verzichtete der Rat auf einen Entscheid, stattdessen hieß er die Deputierten, wenigstens in der Frage des Ellenmaßes einen Vergleich anstreben. Da ihnen auch diesmal kein Erfolg beschieden war, teilten sie dem Kleinen Rat eine Stellungnahme zu diesem Problem mit: Zwei Herren seien der Auffassung, daß man den Passementern, die sich für die Bandmühle entschieden hätten, den Ausschnitt bei der Elle verbieten müsse, ein Herr vertrete indessen die Meinung, daß ihnen dieses Recht wohl zustehe, nicht aber jenes auf Lehrjungen und Gesellen. Der Rat beschloß daraufhin, daß die Deputierten entweder eine Einigung herbeiführen oder aber ein einmütiges Gutachten ausarbeiten sollten.

Nach neuen Verhandlungen, die abermals ergebnislos verliefen, unterbreitete die Deputation am 5. September 1722 dem Rat ihren Vorschlag, wie der Streit ein für allemal zu beenden sei. Jenen Passementern, erläuterten sie, die weiterhin nur auf kleinen Stühlen wöben, sollten die Rechte sowohl

auf die Anstellung der Lehrjungen wie auf die Beschäftigung der «redlichen» Gesellen zustehen, beides Privilegien, auf welche die Gegenpartei verzichten müsse. Dafür sei ihr aber erlaubt, auf großen und ebenso auf kleinen Stühlen zu arbeiten und zu diesem Zweck auch Gesinde anzustellen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung des Rats, der zudem beschloß, den Ausschnitt bei der Elle beiden Parteien zu erlauben.

Die Bildung einer eigenen Körperschaft der städtischen Kunststuhl-Passementermeister ließ nun nicht lange auf sich warten, denn bereits zu Beginn des Jahres 1723 trat für sie eine neue Handwerksordnung in Kraft, die sich von der alten in vielen Punkten unterschied. Zu erwähnen ist namentlich der elfte Artikel, der den Meistern, die nicht mehr als drei kleine Bandstühle besaßen, eine unbeschränkte Zahl von Mühlstühlen gestattete. Aufschlußreich sind auch einige andere Bestimmungen: Bestätigt wurde wiederum der Grundsatz, daß die gute und anspruchsvolle Arbeit allein den städtischen Meistern zustehen solle. Doch die Figurbänder durften auch sie nicht auf Kunststühlen weben oder weben lassen. Vorgeschrieben war auch eine Höchstzahl von drei Gesellen und einem Lehrjungen, wobei nur den einheimischen Hilfskräften erlaubt wurde, auf Bandmühlen zu arbeiten. Ferner verbot man den Bandwebern der Landschaft, auf eigene Rechnung oder für Krämer tätig zu sein.

Kaum war die Passementerordnung gutgeheißen, als bereits die erste Klage gegen sie laut wurde, natürlich von seiten derjenigen Bandweber, die bei der alten Ordnung geblieben waren. Ohne Erfolg, doch zu Recht machten sie ihr gegenüber geltend, daß die Bestimmung über die Lehrjungen gegen die ursprüngliche Vereinbarung verstöße. Im August 1725 wiederholten sie ihre Beschwerde; aber auch dieses Mal entschied der Kleine Rat zugunsten der Kunststuhlpassementer, die zu ihrer Verteidigung vorgebracht hatten, ohne Lehrjungen könne kein Handwerk bestehen.

F) Die Edikte des Reichs gegen die Einfuhr und die Herstellung von Kunststuhlbändern, 1685 und 1719

Die Basler Bandindustrie stellte je länger je mehr nicht nur für die Basler Passementermeister, sondern auch für die Bortenwirker (= Passementer) in den Reichsstädten eine bedrohliche Konkurrenz dar. Da das Reich zum bevorzugten Absatzgebiet der Basler Bandfabrikanten geworden war, wo sie keine ebenbürtigen Rivalen besaßen, ist anzunehmen, daß die beiden Edikte von 1685 und 1719 ebenso sehr gegen diese als unredlich empfundene fremde Konkurrenz gerichtet waren, wie sie zugleich die Aufnahme der Bandfabrikation auf Kunststühlen durch einheimische Kaufleute verhindern

sollten. Entsprechend groß war daher auch die Bedeutung dieser Einfuhrverbote für die Basler Bandfabrikanten, und dementsprechend war auch ihr Wille und ihre Bereitschaft, alles zu tun, um die Edikte wieder zu beseitigen. Wie sie dabei vorgingen, ist höchst aufschlußreich, gewinnen wir daraus doch ein anschauliches Bild, auf welche Weise ein eidgenössischer Ort damals seine Interessen im Ausland durchzusetzen wußte.

Über die Vorgeschichte berichtet uns Johann Beckmann, der 1782 eine Geschichte der Technik veröffentlichte, das folgende:

«In Teutschland wendeten sich die Posamentirer, vornehmlich aber der Rath von Augsburg und Cöln, an den regierenden Grafen von Hanau Friedrich Casimir, der im teutschen Reiche ein großes Ansehn hatte, und bewegten ihn, ein allgemeines Verboth der Bandmühlen im ganzen Reiche zu bewürken. Der Graf ließ darauf eine Vorstellung an Churfürsten und Stände übergeben (...). Im J. 1681 den 8. Jan. ward ein Reichsgutachten ertheilt, worin das allgemeine Verboth für nützlich und nöthig erklärt ward. Darauf erfolgte ein kayserliches Commissions-Decret vom 5. Jan. 1685. Das darin angeführte kayserliche Edict ist vom 19. Febr. 1685.»

Am 18. November 1685 erschienen die Bandfabrikanten Andreas Burckhardt und Christoph Iselin vor dem Kleinen Rat und teilten mit, vor kurzer Zeit sei im Reich ein kaiserliches Mandat gegen ihre «fabric» erlassen worden. Im Namen sämtlicher Bandfabrikanten baten sie, daß man die Tagsatzungsgesandten über diese Angelegenheit ins Bild setze, damit sie mit den anderen reformierten Orten durch ein gemeinsames Schreiben beim Kaiser intervenieren könnten. Das Gesuch wurde vom Rat bewilligt.

Der baslerische Antrag fand in Baden die Zustimmung sämtlicher eidgenössischen Stände, so daß Basel am 9. Dezember dem Vorort Zürich den Entwurf für das Interzessional-Schreiben an den Kaiser zustellen konnte. Drei Tage später wurde der Brief im Namen der Dreizehn Orte der Eidgenossenschaft an den Hof nach Wien abgesandt.

Es gehe nicht an, stand in der Botschaft zu lesen, daß im Reich die Einfuhr der Kunststuhlbänder bei Strafe der Konfiskation verboten werde, ohne daß die Bandfabrikanten jemals dazu hätten Stellung nehmen können. Man solle daher ihren Vertretern die Möglichkeit geben, ihre Einwände vorzubringen, sei es beim Kaiser selbst, an der Reichsversammlung in Regensburg oder an einem anderen Ort. Was die Florettbänder angehe, sei das Verbot in den Städten Frankfurt, Köln und Hanau schon in Kraft getreten, man bitte daher, das Mandat zu suspendieren, bis die Bandfabrikanten angehört worden seien. Im übrigen würden durch das Verbot der Handel gehemmt und die Zolleinnahmen verringert. Auch habe für die Handwerker die Bandfabrikation auf Kunststühlen keine nachteiligen Folgen.

Im März 1686 antwortete Kaiser Leopold, er sei bereit, den Einspruch zu vernehmen, bis dahin werde vorläufig nichts mehr geschehen. Ende Juni stimmte die Tagsatzung einem nochmaligen Interventionsschreiben an den Kaiser zu. Dieses Schreiben und vielleicht auch andere Maßnahmen, von denen wir nichts wissen, blieben nicht wirkungslos, denn seit diesem Datum finden wir keine Klagen über das Einfuhrverbot mehr. Vom Dezember 1685 bis zum Frühjahr 1687 legten aber die Basler Bandfabrikanten ihren WarenSendungen nach Frankfurt und Nürnberg Atteste der Obrigkeit bei, denen zufolge ihre Bänder nicht etwa auf Bandmühlen, sondern auf den eingängigen Stühlen gewoben worden seien.

Fast 35 Jahre später drohte der Basler Bandindustrie wieder dieselbe Gefahr. Am 24. Juni 1719 beschwerte sich nämlich das Direktorium der Kaufmannschaft vor dem Kleinen Rat über die Erneuerung des Reichs- edikts gegen die Bandmühlen von 1685. Es handle sich hier nicht um eine «Partikular»-Angelegenheit, sondern um eine allgemein-eidgenössische, da im Zürcher, im Berner und Luzerner Gebiet große Mengen von Florettseide gesponnen und appretiert würden. Man solle deshalb die Tagsatzungs- gesandten veranlassen, in Baden eine gemein-eidgenössische Intervention gegen das Einfuhrverbot vorzuschlagen. Der Rat hieß das Ansinnen gut, gleichzeitig beauftragte er den Geheimen Rat, über dieses Geschäft zu beraten.

Sogleich begann nun auch das Direktorium der Kaufmannschaft eine rege Aktivität zu entfalten. Sein Präsident, Dreierherr Emanuel Falkner, der Band- fabrikant war, versuchte als erstes, jedoch erfolglos, mit einem Conseiller Merlin in Wien Kontakt aufzunehmen. Er schrieb ihm, das Direktorium der Kaufmannschaft der Stadt Basel ermangle der Kenntnisse, wie am Hof in Wien vorzugehen sei. Es lasse sich deshalb gerne beraten und werde selbst- verständlich für alle Kosten aufkommen. Wichtig sei vor allem, daß man mit Glandorff, der das Dekret unterzeichnet habe, in Beziehung treten könne.

Im Schreiben an Merlin werden eine ganze Reihe von Gründen genannt, die nach Auffassung der Basler eindeutig gegen das Einfuhrverbot sprachen. Schon 1685 sei dieses Mandat erlassen worden, aber nur etwa für ein halbes Jahr habe man ihm damals Nachachtung zu verschaffen vermocht. Das Edikt von 1719 stamme vom Februar, doch hätten sie erst an Pfingsten von ihren Korrespondenten davon erfahren, und nicht etwa durch Kon- fiskationen und dergleichen. Soviel man wisse, sei das Verbot auf Betreiben der Bortenwirker von Augsburg und Memmingen zustande gekommen, die sich dieses Unterfangen etwa 600 bis 700 Gulden hätten kosten lassen.

Den Vorwurf, daß auf Kunststühlen gewobene Bänder schlechter seien als jene der Handwerker, lehnte Falkner als Irrtum ab. Überdies wären die

zünftigen Meister gar nicht in der Lage, die erforderlichen Mengen an Passementen herzustellen. Außer in Basel gebe es zudem in Köln, in Wesel am Rhein und im kurpfälzischen Elberfeld Bandindustrien von großem Ausmaß, wo auf vielen Mühlstühlen gearbeitet werde. Es sei daher weder von der Stadt Köln noch vom Kurfürsten der Pfalz, noch vom König von Preußen zu erwarten, daß sie dem Dekret Beachtung schenken würden. Außerdem verstöße das Einfuhrverbot für Kunststuhlbänder gegen die Zollfreiheit, die der Eidgenossenschaft durch den ewigen Erbverein mit Österreich garantiert sei.

Am 23. Oktober versammelte sich das Direktorium der Kaufmannschaft wieder, um zu beraten, wie man die – dem Verlaut nach – unmittelbar bevorstehende Inkraftsetzung des kaiserlichen Dekrets verhindern könne. Es wurde beschlossen, sofort mit den Kaufmannschaften der Reichsstädte eine gemeinsame Intervention am Wiener Hof vorzubereiten. Bereits am folgenden Tag wurden Schreiben an die Marktvorsteher von Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Frankfurt gesandt.

Auch an den Conseiller Merlin schrieb das Direktorium einen Brief; es teilte ihm mit, unterdessen habe sich herausgestellt, daß allein die Bortenwirker von Augsburg für das Edikt verantwortlich seien. Sie hätten sich dabei ihres Stadtrats Holtzapfel bedient, als dieser um anderer Geschäfte willen sich in Wien aufgehalten habe. Dem Schreiben legte das Direktorium ein gegen den Erlaß gerichtetes Memorial bei, das von mehreren Bandfabrikanten, welche die letzte Frankfurter Messe besucht hatten, unterzeichnet war. Aus Basel sind es die folgenden Firmen: Hans Balthasar Burckhardt, Emanuel Hoffmann, Emanuel Falkner, Hans Franz Sarasin, Anton Winkelblech, Mitz und Wildt, Franz Leisler und Sohn sowie Johann Imhof. Außerdem beteiligten sich auch Bandfabrikanten aus den nieder-rheinischen Produktionszentren Iserlohn, Wesel und Krefeld daran.

Am 22. November ließ das Direktorium auch der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg ein Schreiben zukommen, in welchem es sich über die Zollbehinderungen und das Einfuhrverbot für Kunststuhlbänder beklagte. Es wies darauf hin, daß die Beibehaltung des Mandats sich nachteilig für das vorderösterreichische Gebiet auswirken werde, denn der Transithandel mit der Eidgenossenschaft werde völlig zum Erliegen kommen. Auch würden die Fuhrleute, welche die Kaufmannsgüter bisher von Basel nach Frankfurt geführt hätten, inskünftig die Route über Kenzingen (nördlich von Freiburg) meiden. Die vorderösterreichische Regierung antwortete sogleich, daß sie nicht befugt sei, dem kaiserlichen Dekret zuwiderzuhandeln. Deshalb habe sie auch die Zollstationen instruiert, wie es ihr befohlen worden sei.

Nun nahm das kaufmännische Direktorium auch Kontakt mit Lukas Schaub auf, einem Basler, der als Sekretär im diplomatischen Dienst Großbritanniens tätig war. Im Gegensatz zu Merlin, der nie etwas von sich hören ließ, teilte er dem Direktorium sogleich mit, wie man die Sache an die Hand nehmen müsse und wie er selber vorzugehen gedenke. Da das Dekret den Passementern von Augsburg Geld gekostet habe, schrieb er, werde es auch Geld brauchen, um es wieder zu beseitigen. Wäre die Angelegenheit nur von den Ministern abhängig, könnte man dieses Argument nicht empfehlen. Da man es aber mit der Kanzlei zu tun habe, sei Geld unerlässlich. Dies gelte vor allem für von Glandorff. Sein Haß gegen die eidgenössischen Protestanten könne nur durch Geld ausgeglichen werden. Schaub berichtete, er habe das Schreiben der Direktoren der Kaufmannschaft an den General Saint-Saphorin weitergeleitet, der ihnen auch im Umgang mit der Kanzlei behilflich sein werde. Von Vorteil wäre es ferner, wenn die Basler Bandfabrikanten einen Vertreter nach Wien entsenden könnten. Wichtig sei auch, daß sie ein gemeinsames Vorgehen mit einigen Reichsstädten zustande brächten.

Der in diesem Schreiben genannte General Saint-Saphorin entstammte dem waadtländischen Landadel. Ursprünglich hatte er als Offizier im kaiserlichen Heere gedient, seit 1717 residierte er als kurfürstlich-hannoveranischer Gesandter in Wien. In dieser Eigenschaft vertrat er während zehn Jahren die englischen Interessen am kaiserlichen Hof.

Bevor er aber etwas unternehmen konnte, galt es, Schaubs Vorschläge zu verwirklichen. Bereits vor einiger Zeit hatten die Basler ja Bestrebungen in diesem Sinne unternommen. Bisher waren aber erst aus Frankfurt und Augsburg Antwortschreiben eingetroffen. Die Kaufleute dieser Städte schienen jedoch eher bereit, den Baslern mit wohlgemeinten Ratschlägen als durch eine gemeinsame Intervention beistehen zu wollen. Die Stadt Köln hatte sich in einem Brief an den Kaiser sogar zugunsten des Edikts ausgesprochen, wobei sie nachdrücklich betonte, daß man streng zwischen den Bandmühlen und den «Großgehauerern», die von ihren Bürgern verwendet würden, unterscheiden müsse. Neben den Bandmühlen gelte es auch den Mißbrauch zu bekämpfen, daß Unzünftige zur Passementerarbeit herangezogen würden.

Trotz dieser wenig verheißungsvollen Nachrichten ernannten die Bandfabrikanten am 14. Dezember Achilles Leisler zu ihrem Gesandten. Sie erteilten ihm die Vollmacht, nach Augsburg und dann in andere Reichsstädte zu reisen, um dort mit den Kaufleuten und den Behörden Verhandlungen über ein gemeinsames Vorgehen gegen das Edikt aufzunehmen. In Augsburg sollte er sich auch um einen Vergleich mit den Bortenwirkern bemü-

hen, ebenfalls sich erkundigen, ob nicht eine Beschränkung des Verbots möglich sei. Nach dem Besuch der Reichsstädte war ihm aufgegeben, nach Wien zu reisen, damit er sich über die weiteren Schritte von General Saint-Saphorin beraten lassen könne.

. Inzwischen hatte Schaub aus Wien Erfreuliches berichtet, was Basel so gleich der zürcherischen Regierung mitteilte, da Zürich als Vorort sämtliche Kantone auf dem Laufenden hielt. Schaubs erfreuliche Nachricht bestand darin, daß es Saint-Saphorin gelungen war, den englischen König für diese Angelegenheit zu interessieren. Lord Stanhope hatte in einem Brief aus London Saint-Saphorin versichert, der König könne das Begehr um Beistand umso weniger abschlagen, als ihm wohl bewußt sei, welche Absicht hinter diesen Zöllen stecke, mit denen Österreich – ungeachtet des ewigen Erbvereins – die Eidgenossenschaft belaste(!). Der Kaiser verfolge damit kein anderes Ziel, als die Versöhnung zwischen dem Abt von St. Gallen und den Kantonen Bern und Zürich zu hintertreiben. Da aber durch englische Mithilfe bereits vor einiger Zeit zur gegenseitigen Zufriedenheit ein Vergleich zustande gekommen sei, hoffe Ihre Majestät, daß der Kaiser diese Zölle wieder fallen lassen werde. Der englische Außenminister Stanhope spielt hier auf den Zweiten Villmerger-Krieg an, denn erst 1718 – also sechs Jahre danach – war eine Einigung zwischen dem Abt von St. Gallen und den Kantonen Zürich und Bern zustande gekommen. Der Zusammenhang zwischen diesem Konflikt und dem Bandstuhlverbot ist zweifellos reichlich gesucht. Das ganze Vorgehen offenbart aber das diplomatische Geschick Saint-Saphorins, der auf diese Weise die englische Regierung zu einer Intervention zugunsten von Basel bewegen konnte.

Welches war die Haltung der Basler Passementermeister in diesem Streite? Die Bandfabrikanten, Schlimmes befürchtend, hatten bereits am 31. Januar den Kleinen Rat dazu gebracht, den zünftigen Bandwebern zu verbieten, zum Nachteil der Fabrikanten mit den Bortenwirkern der Reichsstädte zu korrespondieren. Wie sich am 27. März herausstellte, waren diese Befürchtungen nicht unbegründet gewesen, denn schon am 13. Januar hatten die Passementer den Augsburger Meistern einen Brief zugesandt. Samuel Ramsperger, der als Bottmeister der Basler Passementer beschuldigt wurde, dieses Schreiben verfaßt zu haben, rechtfertigt sich, er könne weder schreiben noch lesen. Nicht er hatte den Brief geschrieben, sondern Gerson Schmidt, doch war dies mit Zustimmung sämtlicher Meister geschehen. Nachdem die Bandweber das vom 18. Januar datierte Antwortschreiben aus Augsburg vorgelegt hatten, verbot der Rat ihnen grundsätzlich, mit den Bortenwirkern im Reich in Briefwechsel zu treten und übergab gleichzeitig das Geschäft den Dreizehner Herren zur weiteren Beratung.

Der Geheime Rat legte darauf in einem Ratschlag den Mitgliedern des Kleinen Rats nahe, Samuel Ramsperger, Gerson Schmidt und Jakob Hemminger, der von Amts wegen Schreiber der Passementer war, durch das Siebner Gericht verhören zu lassen. Der Rat stimmte dem Vorschlag zu. Vier Tage später berichteten die Siebner Herren über die Ergebnisse ihrer Untersuchung. Aufgrund ihrer Empfehlung wurden die drei verhafteten Passementer mit der Urfehde, also nachdem sie versprochen hatten, ihre «Fehde» zu beenden, wieder auf freien Fuß gesetzt. Und dem Passementerhandwerk verbot man, Briefe zu versenden, ohne sie zuvor durch die Vorgesetzten der Webernzunft genehmigen zu lassen.

Inzwischen war der Moment gekommen, wo die Bandfabrikanten über das weitere Vorgehen in Wien entscheiden mußten. Als erstes einigten sie sich über die Finanzierung der Leislerschen Mission und der dabei auftretenden Kosten. Sie beschlossen, daß jeder Verleger vierteljährlich ein Prozent seines Verkaufserlöses in eine gemeinsame Kasse bezahlen mußte, bis die vorgeschossene Summe zurückerstattet sei. Maßgebend für den Beitrag eines jeden waren seine Geschäftsbücher; die Zahlungsbereitschaft sollte mittels Bürgereid abgesichert werden: Die Sache sei ebenso heilig wie der Pfundzoll. Bereits im Dezember des vorangegangenen Jahres, als die Bandfabrikanten Achilles Leisler zu ihrem Gesandten ernannt hatten, waren sie übereingekommen, sich hinter ihren Vertreter zu stellen, wie das Unternehmen auch immer ausgehen möge.

Daß es unter Umständen um ganz erhebliche Beträge gehen könne, war mittlerweile klar geworden. Wie Emanuel Falkner dem Geheimen Rat am 12. Juli 1720 berichtete, waren für die Beseitigung des Edikts etwa 20 000 Gulden erforderlich. Ihr Mandatar habe aber noch einen Zusatz von 7000 Gulden verlangt, so daß die Gesamtkosten schließlich wohl auf 30 000 Gulden zu stehen kämen. Ob es aber nicht besser sei, anstatt eine so hohe Summe einzusetzen, ihrem Vertrauensmann zu befehlen, die Angelegenheit in die Länge zu ziehen und abzuwarten? Dem Geheimen Rat fiel hier der Entscheid nicht schwer: Er fand es «sehr bedenklich eine so große Sum zu Abolirung eines der öfteren Verenderung unterworfenen kaiserlichen Edikts zu sacrificiren».

Die Bandfabrikanten waren allem Anschein nach gut beraten, auf einen raschen, jedoch derart teuer erkauften Erfolg zu verzichten. Denn trotz des Edikts machten sie weiterhin gute Geschäfte, vor allem aber kamen sie später mit weit geringeren Aufwendungen zu ihrem Ziel. Mehrere Hinweise lassen darauf schließen, daß das Edikt im Frühjahr 1722 zwar nicht aufgehoben, wohl aber dessen Inkraftsetzung eingestellt wurde. In diesem Sinne ist der etwas rätselhafte Satz der Bandfabrikanten vom 10. Juni 1722 zu interpretie-

ren, dem zufolge «wegen den seit kurzer Zeit ihnen zugestoßene Fatalitäten» die Bandindustrie sich in einem so guten Zustand befindet, daß es sich erübrige, gegen Peter Thommen von Münchenstein und andere Landfabrikanten vorzugehen. Noch ein Jahr zuvor war Thommen bei «Meiner Gnädigen Herren höchster Ungnad» verboten worden, Waren ins Reich zu versenden.

Der wichtigste Hinweis stammt aber aus den Abrechnungen, die Achilles Leisler über seine Tätigkeit als Gesandter der Basler Bandfabrikanten vorlegte. Wir erfahren hier zugleich, wie teuer – oder vergleichsweise wie billig – ihnen der Erfolg zu stehen kam:

Vom Juli 1722(!):	für den Prozeß, für Zinsen und Briefporto	fl. 2982
Vom 18. März 1723:	An Herrn Bürcklins(?) Buchhalter für eine Reise im Zusammenhang mit dem Prozeß sowie:	
	die von der Firma Hans Jakob De Bary & Comp. vorgeschossten 50 Louis d'or	fl. 375
Kosten für die Aufhebung des Edikts somit:		<u>fl. 3557</u>

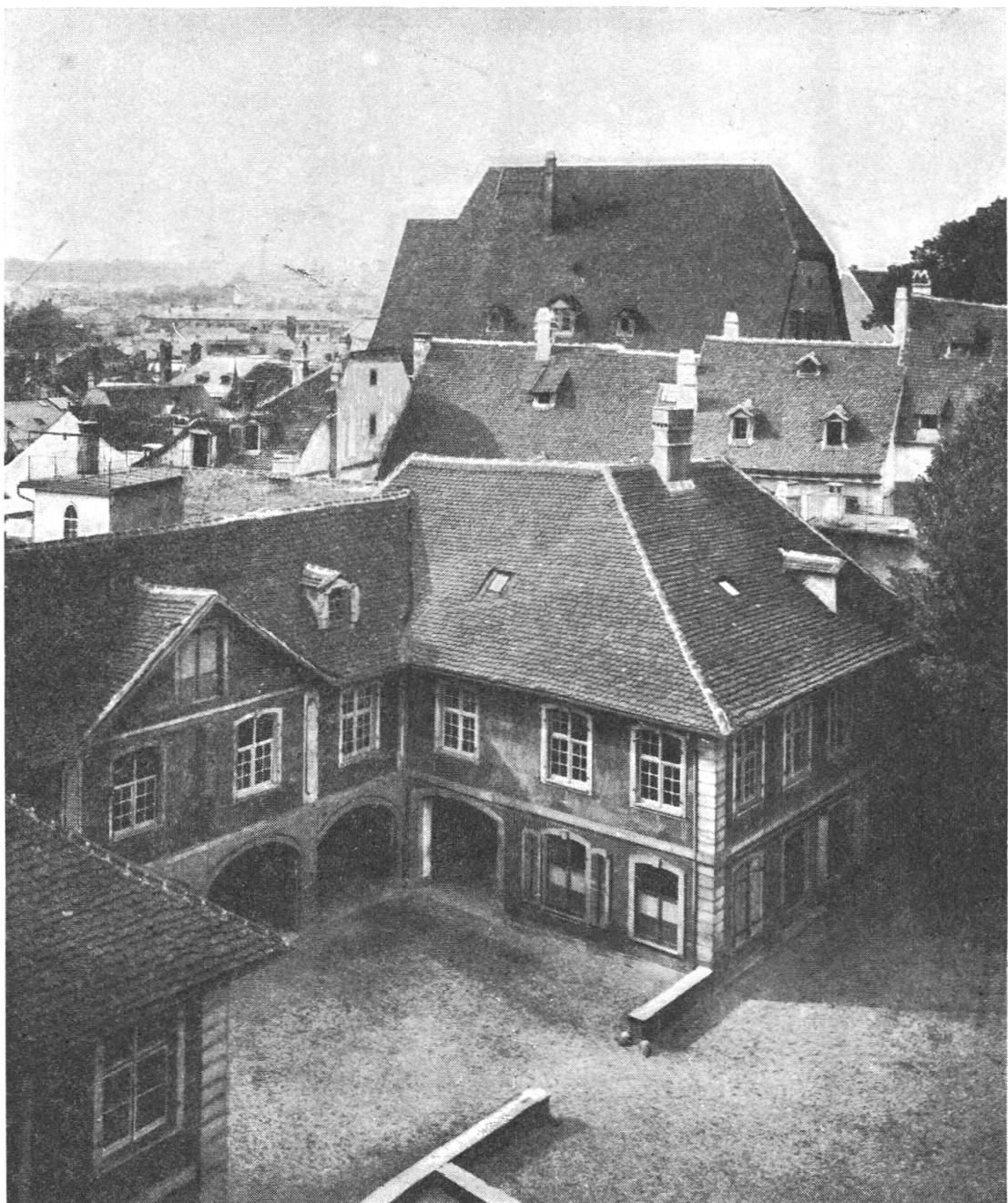
Leider ist es aufgrund der in Basel befindlichen Quellen nicht möglich, viel mehr über den in Leislers Abrechnung erwähnten Prozeß zu erfahren. Aus dem finanziellen Nachspiel, das die Leislersche Mission unter den Basler Bandfabrikanten hatte, läßt sich hierzu einzig noch folgende Angabe gewinnen: Anton Winkelblech weigerte sich, seinen Anteil an den gemeinsamen Kosten zu bezahlen unter anderem mit der Begründung, er wolle wissen, ob die 1500 Gulden für den Prozeß in Wien wirklich dem «gewüssen Fründ» ausbezahlt worden seien.

Anton Winkelblech war übrigens keineswegs der einzige Bandfabrikant, der sich weigerte, seinen versprochenen Anteil zu bezahlen. Auch viele andere glaubten, für sich Ausnahmen geltend machen zu können. Da es Leisler trotz mehrerer Beschwerden nicht gelang, das Geld einzuziehen, wurde 1725 das Direktorium der Kaufmannschaft beauftragt, ihm die geschuldete Summe vorerst zu entrichten. Doch auch das Direktorium brauchte fast ein ganzes Jahr, vor allem aber die Drohung mit dem Stadtgericht, um die Hartnäckigsten unter den Säumigen zum Zahlen zu veranlassen.

5. Die Bandindustrie: Ihre Struktur und ihre Entwicklung

A) *Die Basler Bandfabrikanten und ihre Firmen*

Dank den vielfach noch erhaltenen gedruckten Leichenreden wissen wir über die wichtigsten Stationen im Leben der meisten Basler Bandfabrikanten



Gartenfront des «Rollerhofs», Münsterplatz 20. Im «Rollerhof» wohnte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Bandfabrikant Martin Bachofen-Heitz (1727–1814). Wie bei den anderen Bauten jener Zeit, etwa dem «Blauen Haus», bilden hier Haushalt und Betrieb noch eine Einheit. Cliché Staatsarchiv Basel.

gut Bescheid. Wir sind daher auch in der Lage, die «typische Biographie» des Basler Bandfabrikanten zwischen 1640 und 1730 nachzuvollziehen: Als Sohn eines Basler Kaufmanns, gelegentlich eines Beamten oder Offiziers geboren, besuchte er etwa bis zu seinem 15. Lebensjahr das Gymnasium, um dann zumeist in Genf oder (oft bei st.-gallischen oder zürcherischen Kaufleuten) in Lyon eine dreijährige Lehre in einem Handelshaus zu absolvieren. Hin und wieder ging der Lehrzeit ein etwa einjähriger Aufenthalt in Montbéliard oder einem anderen Ort voraus, um den jungen Basler mit der französischen Sprache vertraut zu machen.

War die Lehrzeit beendet, vielleicht sogar einige Jahre verflossen, die der angehende Kaufmann als Handlungsbedienter in einer fremden Stadt verbracht hatte, so unternahm der zukünftige Bandfabrikant eine mehrmonatige Reise. In der Regel führte sie ihn nach Deutschland und häufig von dort über Holland, seltener auch über England, nach Paris, von wo er, bisweilen mit einem Umweg über Lyon, wieder in sein heimatliches Basel zurückkehrte. An seinen Eltern lag es nun, für den ehrgeizigen und strebsamen jungen Mann die geeignete Gattin, vor allem aber einen möglichst begüterten und einflußreichen Schwiegervater zu finden.

Die Tätigkeit eines Basler Bandfabrikanten unterschied sich damals für einen Großteil des Jahres kaum von jener eines Kaufmanns, denn mehrere Monate im Jahr war er unterwegs, von Messe zu Messe reitend, um den Absatz der Bänder zu besorgen. Dieser Sachverhalt schlägt sich auch in den Leichenreden nieder, etwa wenn es von Anton Winkelblech-Faesch (1670–1720) heißt, «wie er dann so wohl die Zurzacher als auch etlich 60 Franckfurter Messen / neben noch anderen beschwärlichen Reisen / unter GOTTES gnädigem Beystand und Segen verrichtet hat». Von Samuel Thierry-Watt (1652–1684) wird berichtet: «dan vor 4 Wochen ist er auf den St. Galler Marckt / von dannen naher Zurzach verreiset / allwo ihn vergangenen Dienstag um 3 Uhren Nachmittag / in seinem Laden / die Hand des Herrn heim gesuchet / ...»

Trotz ihrer häufigen Abwesenheit haben sich die Bandfabrikanten gewöhnlich auch politisch betätigt. Waren auch viele lediglich Sechser einer Zunft, so haben einige doch die wichtigsten politischen Ämter im Gemeinwesen bekleidet, was sie jeweils zur Aufgabe ihrer kommerziellen Tätigkeit nötigte. Zu nennen ist hier in erster Linie Andreas Burckhardt, der durch seine Heirat mit der Witwe des 1678 verstorbenen Anton Winkelblech-Thierry Bandfabrikant geworden war und der von 1705 bis 1722 die Funktion des Oberstzunftmeisters, von 1722 bis 1731 jene des Bürgermeisters ausübte. Oder Emanuel Falkner, der die gleichen Ämter von 1724 bis 1734, beziehungsweise von 1734 bis 1760 innehatte. Auch zahlreiche Dreizehner



Kontor eines Basler Bändelherrn aus dem späten 18. Jahrhundert. Das mächtige Doppelpult stammt aus dem «Württembergerhof», den der Bandfabrikant Markus Weiss-Leisler (1696–1768) im Jahre 1738 erwarb. Dort wohnten und arbeiteten auch sein Sohn Achilles Weiss-Ochs (1725–1795) und dessen Schwiegersohn Johann Rudolf Forcart-Weiss (1749–1834).

Räte und Direktoren der Kaufmannschaft waren Bandverleger, so zum Beispiel Christoph Iselin-Kuder (1645–1719), der 1684 zum Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums und später zum Dreierherrn gewählt wurde.

Wie war die Unternehmung eines Bandfabrikanten damals organisiert? Aufgrund der seit 1726 erhaltenen Hauptbücher und Journale der Firma Achilles Leisler & Comp. sowie der Geheimbücher der Firma Johannes De Bary und Sohn, die 1733 einsetzen, lässt sich diese Frage wie folgt beantworten: In der Firma Achilles Leisler & Comp., der damals zweitgrößten dieser Art in Basel, war neben Achilles Leisler-Ortmann (1680–1737) auch sein Schwiegersohn Markus Weiß (1696–1768) als Unternehmer tätig. An Personal in der Firma beschäftigten sie vier «Handlungsbediente» und einen «Knecht». Die Zahl der von ihnen verlegten Bandweber muß für jene Zeit auf etwa 70 bis 80 geschätzt werden.

Das Betriebskapital des Unternehmens setzte sich vollständig aus eigenen Mitteln zusammen. Die größten Anteile entfielen auf Achilles Leisler sowie auf dessen Mutter, die Witwe des Franz Leisler, indes das Kapitalkonto von Markus Weiß anfänglich nur bescheidene Summen aufwies. Wahrscheinlich wurde jeweils beim Geschäftsabschluß – analog zur Firma De Bary – das gesamte eingesetzte Kapital zu einem festen Zinssatz vergütet sowie unter den beiden Geschäftsinhabern der Reingewinn im Verhältnis zu ihrem Anteil am Kapital aufgeteilt.

Über die wirtschaftliche Stellung der verschiedenen Basler Bandunternehmungen in den Zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts orientiert die Tabelle im Anhang C. Sie wurde aufgrund der Pfundzollzahlungen der Firmen zusammengestellt. Zu berücksichtigen ist dabei, daß 1723 eine neue Kaufhausordnung in Kraft trat, daß also seit diesem Zeitpunkt die Abgaben nach anderen Gesichtspunkten als zuvor entrichtet werden mußten.

Um sich ein besseres Bild von den finanziellen Dimensionen der damaligen Firmen machen zu können, lassen wir hier eine Zusammenstellung der Bilanzen der Firma Johann De Bary von 1733 bis 1735 folgen.

Bilanzen der Firma Johann De Bary, 1733–1735

Jahr	Bilanzsummen	Betriebskapital	Gewinn	in %	Debitoren	Warenlager	Kreditoren
1733	115 291	107 641	–	–	68 779	46 511	7 649
1734	126 876	115 879	6 904	6,0	68 042	58 832	4 091
1735	137 864	117 591	7 408	6,3	70 775	67 088	12 864

Die Einheit ist sowohl hier wie in der Tabelle im Anhang C der Gulden.

Aus diesen Bilanzen wird deutlich, daß der Kapitalbedarf eines Bandfabrikanten beträchtlich war, bedingt vor allem durch die lange Dauer des Produktionsprozesses. Wie man dem Debitorenkonto entnehmen kann, haben sich die Abnehmer reichlich Zeit für das Begleichen ihrer Rechnungen gelassen. In der Regel bezahlten sie ihre Käufe erst an einer der folgenden Messen, und zwar selten bar, sondern mittels Wechsel. Wie das umfangreiche Warenlager zu interpretieren ist, wird erst im nächsten Abschnitt zur Sprache kommen.

Es ist unumgänglich, zuvor auf einen Punkt hinzuweisen, der oft Anlaß zu Mißverständnissen gibt. Insbesondere für das 17. Jahrhundert gilt es nämlich festzuhalten, daß die Bezeichnung «Bandfabrikant» oft nicht den gesamten Tätigkeitsbereich eines Bandverlegers umfaßt.

Wie man aufgrund zahlreicher Hinweise annehmen muß, handelten viele Bandfabrikanten – wenigstens zeitweise – nicht nur mit Passementen, sondern mit allen möglichen Waren. Vor allem dann, wenn der Absatz der Bänder zu wünschen übrig ließ, scheint dies der Fall gewesen zu sein. Einige Autoren haben gezeigt, daß noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein solches Vorgehen gewählt wurde, um sich in einer Krisenzeit zu behaupten. Die folgenden Beispiele lassen vermuten, daß der Handel daneben auch teils kontinuierlich, teils nur gerade dann getrieben wurde, wenn sich just eine günstige Gelegenheit bot. So wissen wir etwa, daß die Bandverleger Emanuel Iselin und Franz Fatio im Jahre 1671 venezianische Spiegel durch das Speditionsunternehmen Faesch, Ryhiner & Socin nach Lyon transportieren ließen. Oder daß die Firma Jeremias Mitz Erben auch mit Wechseln handelte, ja ein eigentliches Wechselhaus war. Oder daß der Bandfabrikant Johann Jakob De Bary in den Jahren 1718/19 an der Zurzacher Messe von Zürcher und Winterthurer Kaufleuten Baumwollwaren kaufte. Eine Ausnahmestellung nahm aber zweifellos Achilles Leisler ein: Er hatte von 1704 bis 1718 die Eisenwerke Hausen, Kandern, Badenweiler und Pforzheim gepachtet und trieb einen ausgedehnten Metallhandel.

In diesem Zusammenhang ist auch die Klage der Band- und der Strumpffabrikanten gegen das Unternehmen der Herren Heusler, Sarasin und Gebrüder Leisler zu erwähnen, weil aus diesem Streit klar ersichtlich wird, wie rasch damals eine Firma den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit von einem Gebiet auf ein anderes verlagern konnte. In ihrer Eingabe an den Kleinen Rat vom 30. Oktober 1686 beschwerten sich die Band- und die Strumpffabrikanten über jene, die den «ganzen Bach allein auf ihre Mühlen zu richten suchen». Anfänglich habe nämlich Herr Franz Leisler zusammen mit den Herren Andreas Mitz und Hans Franz Sarasin mit französischen Waren (Tüchern) gehandelt und das Geschäft so auf die Spitze getrieben, daß nie-

mand mehr, auch er selbst nicht, dabei habe bestehen können. Dasselbe sei später unter der Beteiligung von Leislers Bruder Hans Adam mit der Strumpffabrikation geschehen. Neuerdings hätten sie sich nun der Florettbandherstellung zugewandt, es sei daher zu befürchten, daß auch sie bald zugrunde gerichtet würde.

Gegen diese Vorwürfe verteidigten sich die Beschuldigten unter anderem mit dem Hinweis, daß mancher ihrer Kläger vier und mehr Gewerbe getrieben habe oder gegenwärtig noch treibe. Der Vornehmste (gemeint ist der Strumpffabrikant Hans Heinrich Gernler) übe zurzeit folgende aus: Materialien (Drogen, Farben), Spezerei, Kleider aus Frankreich, ausländische Tuche, Strumpffabrikation, und außerdem lasse er um Lohn färben. Der Vorwurf, «daß sie die Wayd allein haben wollen», treffe also viel eher auf ihn und andere als auf sie zu. Einige Jahre darauf betätigte sich die Firma Leisler, Sarasin & Leisler auch als Bankhaus, das in großem Umfang mit Wechseln handelte und Kredite gewährte.

B) Der Bezug des Rohstoffs und der Verkauf der Bänder

Die Basler Bandfabrikanten bezogen mindestens bis 1730 die Seide und die Florettseide fast ausschließlich von Zürcher Handelshäusern. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurde allerdings auch im Luzerner und Berner Gebiet Florettseide gesponnen, doch gelang es den Innerschweizern (vor allem den Gersauern) erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Zürcher auf diesem Gebiet zu überflügeln. Bereits 1669 gab es in Zürich gegen 40 Florettseidenfirmen. Selbst das Passementerhandwerk der Stadt Köln bezog damals die Florettseide ausschließlich von den zürcherischen Kaufleuten.

Im Basler Staatsarchiv findet sich nur sehr spärliches Material über den Rohstoffbezug in dem von uns behandelten Zeitraum. Eine Ausnahme bilden die Jahre um 1720. Dies ist nicht zufällig, denn damals hat sich die Art und Weise, wie die Basler Bandfabrikanten den Rohstoff bezogen, grundlegend gewandelt, was nicht ohne Konflikte vor sich ging.

Im Sommer 1719 hatte sich das Direktorium der Kaufmannschaft und der Kleine Rat mit Klagen gegen Achilles Leisler und dessen Associé Samuel Heusler zu befassen, die – laut den Beschwerden – ein «hochschädliches Monopol in der Floret- und Seidenhandlung» aufzubauen begannen. Was war geschehen? Leisler wurde beschuldigt, in Zürich seit zweieinhalb Jahren riesige Mengen von Florett eingekauft und mit den Zürcher und Genfer Unternehmen Preisabsprachen getroffen zu haben. Noch an der letzten Frankfurter Ostermesse hätten die zürcherischen Kaufleute die



Die Bandfabrikantengattin Margarethe Bachofen-Heitz (1735–1819). Ihr Kleid lässt die Bedeutung der Seidenbänder für die Mode der damaligen Zeit erkennen. Portrait von Alexander Roslin, 1766. Privatbesitz Basel.

Florettseide zu einem ehrlichen Preis angeboten, auch seien sie damals noch freundlich gewesen. Da aber jeder angenommen habe, er werde an der Zurzacher Messe soviel Rohstoff, als er benötige, einkaufen können, so habe Leisler um seines eigenen Vorteils willen den anderen einen üblen Streich gespielt. In Zurzach hätten sie nämlich die Florett etwa 12 bis 15 Prozent teurer bezahlen müssen, ja die Preise seien gar von 26 bis auf 36 Batzen (pro Pfund) gestiegen. Eine Preissteigerung, die man nur durch Leislers Aktion erklären könne, denn die Seidenernte sei gut gewesen, die Nachfrage aber eher gering, da man wegen des kaiserlichen Edikts seit dem Februar mit den Einkäufen zurückgehalten habe. Später seien die Preise auch wieder gefallen. Mittlerweile aber habe Leisler seine Bänder viel billiger als alle anderen herstellen können.

Früher sei es üblich gewesen, seinen Vorrat an Rohstoffen nach Bedarf alle Monate oder alle paar Wochen regelmäßig zu ergänzen, anstatt nach Leislers Vorbild aus Furcht vor einem Aufschlag fünfzig, hundert und mehr Zentner auf einmal zu erstehen. Ein solches Geschäftsgebaren erfordere nämlich große Kapitalien und schade den kleinen Fabrikanten. Dieser Einwand war sicher berechtigt, denn hundert Zentner Florettseide kamen auf über 17 000 Gulden zu stehen. Dies stellt etwa das Zweihundertfache dessen dar, was ein zünftiger Passementermeister in einem Jahr verdiente.

Zwei Aussagen aus dem Jahre 1723 nach zu schließen, haben seit 1720 die größeren Basler Bandunternehmungen den spekulativen Charakter des Rohstoffeinkaufs zu ihren Gunsten zu nutzen gesucht. So äußerte Hans Balthasar Burckhardt die Auffassung, der größte Vorteil für einen Bandfabrikanten bestehe im billigen Einkauf der Seide und der Florett, da die Schwankungen 20 bis 30 Prozent des Werts ausmachen könnten. Und Emanuel Hoffmann ließ sich verlauten: Im Gegensatz zu anderen kaufe er nicht aus Not; er kaufe bei Gelegenheit.

Dieses neue Geschäftsgebaren blieb nicht auf den Rohstoffbezug beschränkt. Auch hinsichtlich des Verkaufs der Bänder lassen sich in jener Zeit bedeutsame Veränderungen feststellen.

In der Diskussion um die Zulassung des Kunststuhls im Jahre 1670 hatten die Bandfabrikanten ihre Absicht geäußert, die Herstellung der Taffetbänder auf den neuen Bandstühlen zustande zu bringen: Auf diese Weise könnten sie die Lyoner Kaufleute, welche damals das gesamte römisch-deutsche Reich mit solchen Passementen versorgten, vom Markte verdrängen. Dies scheint den Baslern binnen zweier Jahrzehnte weitgehend gelungen zu sein. Im Jahre 1692 stellten die Bandfabrikanten nämlich fest, bei ihren Bändern handle es sich um «solche Waar ...», welche zu Lyon und der Enden in unglaublich großer Quantität verfergt gemacht, und auch von uns an die-

jenigen Ort in Teutschland verhandlet ... werden, allwo sie die Lyoner debitirt gehabt». Zwischen 1700 und 1730 findet man in den Quellen die Kaufleute aus Lyon nirgends mehr als Konkurrenten der einheimischen Bandindustrie genannt. Andrerseits haben zumindest bis 1730 die Basler in Frankreich nie Fuß zu fassen vermocht. Eine Ausnahme bilden natürlich das Elsaß und Lothringen, das erst seit 1766 zu Frankreich gehörte. Von allem Anfang an lag das bevorzugte Absatzgebiet der Basler eindeutig im Norden und Osten.

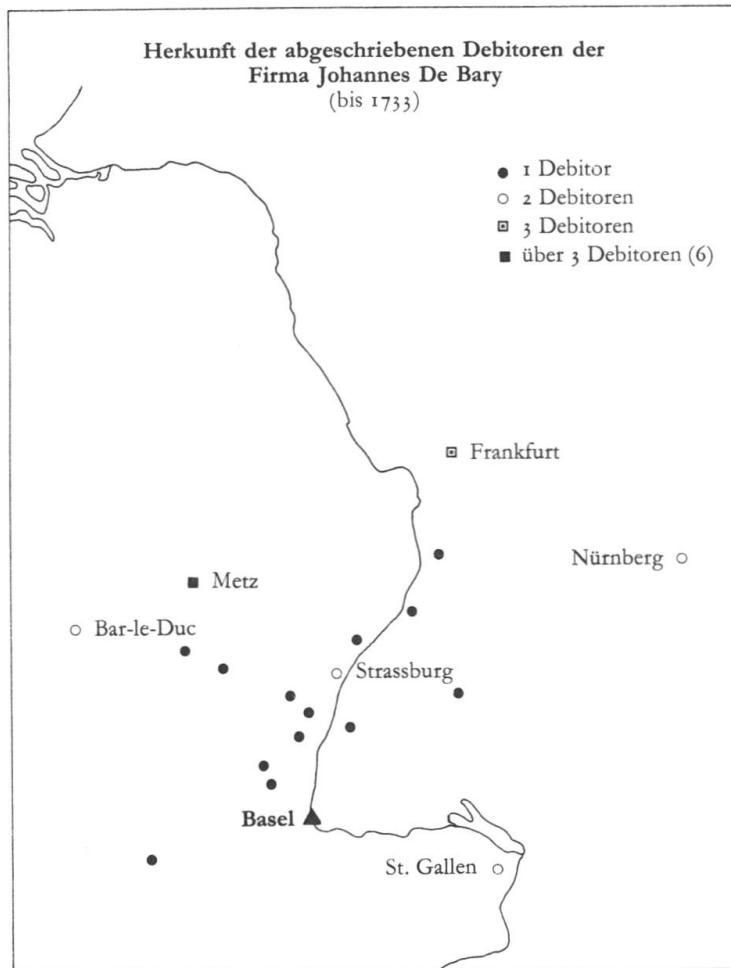
Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den technischen Vorsprung der baslerischen Bandindustrie gegenüber ihrer Konkurrenz. Selbst in der Gegend von Lyon, Saint-Etienne, Saint-Chamond begann die Umstellung auf den Kunststuhl erst nach 1770, und zwar bedingt durch das Vordringen der schweizerischen Bänder auf dem französischen Markt. Einen weiteren Grund für die starke Stellung der Basler in Deutschland bilden die Kriege zwischen Frankreich und dem Reich. Seit dem 7. Mai 1676 war im Reich während zweieinhalb Jahren ein Einfuhrverbot für französische Waren in Kraft. Ein gleiches Dekret wurde auch 1688 erlassen. Mehrere Jahre lang mußten sich die Basler Kaufleute von der Obrigkeit Atteste ausstellen lassen, um durch eine Bescheinigung, daß sie mit eidgenössischen Waren handelten, Konfiskationen zu vermeiden.

Daß man die Wirksamkeit dieser gegen die Franzosen gerichteten Maßnahmen nicht unterschätzen darf, kann man folgender Aussage der Bandfabrikanten aus dem Jahre 1692 entnehmen:

«Als das kayserliche Verbott über die Introducirung der französischen und in Frankreich fabricirten Waaren in Teutschland ergangen, (haben) bey nahe alle auf das publicum vigilirende Stände getrachtet, wie sie eine und andere zuvor in Frankreich florirte manufaturen in ihr Land transferiren und von den zwüschen dem Kayser und Frankreich schwebenden Kriegsstreitigkeiten profitiren möchten.»

Von geringerer Bedeutung war dagegen die Einschränkung der Glaubensfreiheit durch die Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685. In der Umgebung von Lyon und in Saint-Etienne gab es nämlich verhältnismäßig wenig Protestanten, weswegen die Auswanderung zahlenmäßig und wirtschaftlich nicht allzu stark ins Gewicht fiel.

Unrichtig ist es jedoch, daß die Basler Seidenbandfabrikanten, wie fast überall zu lesen steht, durch die Möglichkeit des Rheintransports begünstigt gewesen wären und daß sie schon 1670 über eine Armada von 359 Schiffen verfügt hätten. Wie aus den Attesten eindeutig hervorgeht, wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts die allermeisten Waren auf dem Landweg, nämlich über Schaffhausen, ins Reich (auch nach Frankfurt) versandt. In vielen



Fällen besorgte das Basler Unternehmen Johannes Märckht oder die Schaffhauser Firma Johannes Hurter die Spedition.

Wohin sandten die Basler Bandfabrikanten ihre Waren, und wie geschah der Verkauf? In der Kaufhausordnung von 1688 werden die Messen von Zurzach, Straßburg, Frankfurt, Augsburg, Naumburg, Leipzig, Linz und München genannt. Weiter wurde ausgeführt, daß für unverkaufte Güter, welche die Basler Händler an diesen und auch an anderen Orten in Magazinen liegen hatten und durch ihre Faktoren verkaufen ließen, die Messefreiheit nicht in Anspruch genommen werden konnte. Aufgrund des Verzeichnisses der abgeschriebenen Debitoren der Firma Johannes De Bary muß man aber annehmen, daß für die Basler Bandfabrikanten die Messen von Straßburg (Juli und Dezember), Frankfurt (Ostern und Herbst) sowie Zurzach (Juni und September) bei weitem die wichtigsten waren. Verkauft wurde hier nicht an Endverbraucher, sondern an Händler, belief sich doch der durchschnittliche Schuldbetrag immerhin auf mehr als 90 Gulden. Die größte Summe erreichte 540 Gulden.



Mädchenbildnis aus der Familie Geymüller, ausgehendes 17. Jahrhundert. Farbige Bänder schmücken den Hut des Kindes. Maler unbekannt. Historisches Museum Basel.

Der Anteil des Messeverkaufs am gesamten Absatz dürfte um 1720 etwa 70 Prozent betragen haben. Diese Aussage beruht auf folgender Überlegung: Bei der Revision der Kaufhausordnung im Jahre 1723 wurden die Pfundzollsätze für ausgeführte Waren von 1,67% auf 1% gesenkt, gleichzeitig aber die Steuerfreiheit für Messegüter aufgehoben. Die Folge war eine Verdopplung der Pfundzollzahlungen der Bandfabrikanten! (Vgl. Tabelle in Anhang C.)

Die Basler Bandindustrie kannte im Reich keine ebenbürtigen Konkurrenten, im Gegenteil. Wie sehr ihr die Bandmühle und die Produktionsform des Verlags die Überlegenheit über die lokalen Passementerhandwerke sicherte, wurde im Zusammenhang mit dem Dekret des Reichs gegen die Einfuhr von Kunststuhlbändern (1719) bereits gezeigt.

Um die deutschen Bandweber zu beschwichtigen, aber auch um die schrankenlose Konkurrenz unter den Basler Bandfabrikanten selbst zu mildern, unterzeichneten diese zu Beginn des Jahres 1721 eine Konvention, die sie zur Einhaltung von Minimalpreisen verpflichtete. Die Konvention wurde aber nur solange eingehalten, als eine vollständige Inkraftsetzung des Einfuhrverbots drohend bevorstand.

Auf welch rücksichtslose Weise die Basler Bandfabrikanten einander konkurrenierten, offenbaren mit aller Deutlichkeit die Begebenheiten, die sich an der Frankfurter Messe im Frühjahr 1723 zutrugen. Da die Protokolle der Ratskommission, die mit der Untersuchung dieser Vorfälle beauftragt wurde, erhalten sind, gewinnen wir daraus auch wertvolle Aufschlüsse über die Mentalität der Basler Bandfabrikanten um 1720. Ein hochinteressantes Dokument!

Der Befragung der einzelnen Verleger schicken wir hier das Gutachten der Kommission voraus, in welchem die Geschehnisse folgendermaßen beschrieben und analysiert werden: An der Frankfurter Ostermesse waren die Bänder zum Selbstkostenpreis oder sogar darunter verkauft worden, obwohl man den Kunden im Herbst mitgeteilt hatte, daß die Preise steigen würden. Ein jeder, der seine Kundschaft nicht verlieren wollte, hatte die Preise um zehn Prozent senken müssen, – und dies völlig grundlos, wie einige behauptet hätten. Dieser Mißbrauch zeitige nun auch unliebsame Folgen für jene, die von Basel aus Waren ins Reich versenden. Denn jetzt seien die früheren Preise nicht mehr zu halten, selbst für jene Bänder nicht, die bereits geliefert worden seien. Doch wie könne man sich diesen Preissturz erklären? Ein Teil der Fabrikanten meine, einige von ihnen gäben die Waren zum eigenen Schaden billiger weg, in der Absicht, das ganze Gewerbe an sich zu reißen. Allein träfe dies zu, es würde für Basel verheerende Auswirkungen mit sich bringen, denn jene, die sich nicht zu behaupten vermöchten, würden sich

aus Verzweiflung an einen anderen Ort begeben. Niemand habe aber gestanden, aus Mißgunst und von sich aus die Preise niedrig gehalten zu haben.

Doch seien eine Reihe von weiteren Gründen genannt worden. Einige hätten die Zeitumstände («Conjuncturen») verantwortlich gemacht, von anderen wiederum sei auf die bevorstehende – hoffentlich gute – Seidenernte hingewiesen worden. Herauszufinden, ob man die Waren unter den Selbstkosten verkauft habe, sei kaum möglich, da einige Fabrikanten dank ihren eigenen Färbereien und ihren großen Kapitalien in der Lage seien, die Bänder billiger als alle anderen abzugeben. Dieser Unterschied zwischen den einzelnen Fabrikanten müsse als der wichtigste Grund für den Zusammenbruch der Preise angesehen werden. Der gegenwärtige Zustand lasse auf eine eigentliche Überproduktion schließen, da nebst der Ware, die im Überfluß an die Frankfurter Messe ausgeführt werde, auch an anderen Orten im Reich, ja selbst in Preußen, Polen und Schweden Lager gehalten würden.

Eine Lösung, wie man diesen Mißständen begegnen könnte, führte die Kommission schließlich aus, habe sich leider nicht finden lassen. Von Preisvorschriften, wie sie mittels Konvention 1721 angestrebt worden seien, dürfe man sich nichts versprechen, denn als Folge der Konvention hätten die Kölner mit ihren «Pfundbanden» nicht wenig prosperiert. Die Verleger wären also kaum dafür zu gewinnen, oder wenn man sie dazu zwänge, so würden sie sich nicht daran halten. Als einziges wirksames Mittel käme in Betracht, die Anzahl der Bandfabrikanten und der Bandstühle festzulegen, doch solche Maßnahmen seien nur für das Handwerk zulässig. Bei der Bandindustrie bestehe nämlich die Gefahr, daß einige Bandfabrikanten dann auf fremdem Gebiet zusätzlich Heimarbeiter beschäftigen würden, wodurch das Gewerbe allmählich an einen anderen Ort übergehen könnte. Mit Ausnahme einer scharfen Verordnung gegen jene, welche in dieser Weise die Basler Bandindustrie gefährden, müsse man jedoch von allen Einschränkungen absehen. – Der Rat teilte diese Befürchtungen und beschloß, es mit dem Verbot, Bandstühle außer Land zu bringen, bewenden zu lassen.

Dem Bedenken war, wie gesagt, eine Befragung der Bandfabrikanten vorausgegangen. Wir geben hier die Aussagen der einzelnen Verleger wieder, wobei zuerst die Inhaber der kleineren Firmen zu Worte kommen sollen.

Hans Heinrich Hummel: Bosheit hat zu einem Verlust von 8% geführt, wenigstens für jene, die den Pfundzoll bezahlen. Nötig wäre ein Gremium, das alle sechs Monate die Preise festsetzt und die Arbeiterlöhne vorschreibt; unumgänglich ist zudem eine Beschränkung der Zahl der Bandstühle. Treu und Glauben bilden aber eine notwendige Voraussetzung. Durch die Konvention habe er viele Kunden in der Schweiz verloren.

Hans Jakob De Bary: Zu Beginn der Messe haben Winkelblech, Imhof und Wildt ihre Waren zu 38 Kreuzer angeboten, auch er hat sich in der ersten und der zweiten Woche daran gehalten. Nachher mußte er – und zwar vermutlich wegen Emanuel Hoffmann – auf 36 Kreuzer hinab. Dies genügt jedoch nicht, da der Selbstkostenpreis etwa 34½ bis 35 Kreuzer beträgt. Einige halten sich leider nicht an die Konvention, sondern wollen die Weide alleine haben.

Philipp Dienast: Man hat nichts mehr verkaufen können, weil man im Reich die Bänder nur noch zu dem Preis wie in Frankfurt bezahlen will. Obschon niemand gerne verliert, können einige die anderen müde machen. Eine Konvention würde leider nichts nützen.

Lukas Linder: Seit Frankfurt will niemand mehr die früheren Preise bezahlen. Auch die Kunden sind unzufrieden, weil sie ihre alten Bestände billiger absetzen müssen. Der Schuldige ist wahrscheinlich Hoffmann, der wegen seiner eigenen Färberei geringere Kosten hat. Auch in Zurzach wird es wieder Betrügereien geben; Herr Hoffmann hat den Gemuseus, der unter der Hand kaufen wird. Abhilfe ist nur durch eine Beschränkung der Bandstühle möglich, es muß weniger produziert werden.

Hans Jakob Iselin: War nicht an der Frankfurter Messe. Die «Fabrique» sollte frei sein, aber einige übertreiben gegenwärtig. Wenn einer sehr viel Kapital besitzt, müssen die anderen leiden. Eine Lösung zu finden, ist nicht leicht; die Konvention hat auch nur 9 Monate Bestand gehabt. Eine gewisse Stuhlzahl sollte nicht überstiegen werden.

Johann Friedrich Burckhardt: War ebenfalls nicht an der Frankfurter Messe. Preisvorschriften wären wünschenswert, lassen sich aber nicht erzwingen.

Johannes Imhof: Geht schon seit 16 Jahren nach Frankfurt, das hat er aber noch nie erlebt. Eine Konvention schadet dem Redlichen.

Anton Winkelblech: Seine Firma versendet viel in Kommission bis nach Lübeck, Hamburg, Danzig, Königsberg und sogar nach Schweden. Selbst für die bereits gelieferten Waren wird man die früheren Preise nicht halten können. Konventionen nützen nichts, es fehlt an Treu und Glauben.

Daniel Falkner: Man hat ohne Gewinn verkauft. Die Bandfabrikanten sollten ein Korpus oder eine Sozietät bilden und die Zahl der Bandstühle beschränken.

Hans Franz Sarasin: Während der ersten fünf Missetage hat er die Preissenkungen nicht bemerkt. Verantwortlich dafür ist entweder De Bary oder Hoffmann, dem er einen Teil seiner Waren – auf dessen Anraten – sehr billig verkauft hat.

Hans Lux Iselin: Der Verkauf des Organzins, der Seide, der Bänder etc. erreicht fast zwei Millionen. Man wird also nicht umhin können, die Zahl der Bandfabrikanten zu beschränken.

Johann De Bary: Statt für 36 hätte man die Waren für 42 Kreuzer absetzen können. Herr Hoffmann solle die Meinung geäußert haben, dieser Verkauf geschehe dem H. R.(?) zuleide.

Hans Jakob Wildt: Obwohl der Rohstoff teuer gewesen ist, hat man die Bänder zu einem Spottpreis verkauft. Eine Konvention würde aber nicht ihnen, sondern nur den Kölnern zugute kommen. Die Stühle zu beschränken, ist unmöglich, höchstens weniger zu arbeiten.

Hans Balthasar Burckhardt: Klagen sind nicht am Platz, deren Ursache ist vor allem der Neid. Die Konvention hat sich nicht bewährt, bereits an der Ostermesse 1722 ist dies an den Tag gekommen. Es gibt nur ein Mittel: Jeden machen lassen, was er will. An der Frankfurter Messe hat er nur wenig verkauft, dies liegt an den gegenwärtigen Konjunkturen. Die Kundenschaft hat sich beklagt, daß ihre Bänder zu teuer seien im Vergleich zu den Kölner Pfundbanden. Entscheidend ist vor allem der günstige Einkauf des Rohstoffs. Wer im Geschäft nicht besteht, soll etwas anderes anfangen.

Achilles Leisler: Hofft, die Schuld komme nicht von ihm her, umso mehr als er lieber teuer als wohlfel verkauft. Die Konvention wäre an sich gut gewesen, er habe aber Kunden verloren und 10 000 Gulden Schaden gehabt. Jeder sucht seinen Profit!

Emanuel Hoffmann: Will von den Mißbräuchen, die man ihm zur Last legt, nichts wissen. Er zeigt einen Brief aus Regensburg: Dorthin hat er Waren versandt, der Kunde bittet aber um eine Preisreduktion, da die Iselin'sche Partei am Linzer Markt die Bänder billiger abgebe. An der Frankfurter Messe hat er unter der Hand bei anderen Fabrikanten gekauft und die tiefen Preise gesehen, dann ist er nachgezogen. Allem Anschein nach wird die Seidenernte gut ausfallen. Im günstigsten Moment muß man die Rohstoffe

einkaufen, wenn man recht verdienen will. Klugheit besteht eben darin: zu wissen, wann man losschlagen soll.

Wie man sieht, stand der Sinn der meisten Bandfabrikanten nicht nach zünftiger Beschränkung des Erwerbsstrebens, wenn auch die Inhaber der kleineren Firmen teilweise Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheit unter den Fabrikanten verlangten. Dieselben Forderungen erhoben sie – unter Berufung auf die christliche Liebe – auch im Sommer 1725. Wiederum ohne Erfolg. Bis 1730 bildeten das Ausfuhrverbot für Bandstühle und die Ellenmaßverordnung von 1726 die einzigen Zügel, die sich die Bandfabrikanten anlegen ließen.

C) Obrigkeitliche Maßnahmen zum Schutz der Bandindustrie

Bereits im letzten Kapitel ist deutlich geworden, wie sehr etwa seit 1720 die Konkurrenz unter den Basler Bandfabrikanten härtere Formen angenommen hatte. Leislers Vereinbarungen mit den Zürcher Florettseiden-Unternehmen, das Schicksal der Konvention von 1721 und die Vorfälle an der Frankfurter Ostermesse von 1723 sind sprechende Beispiele dafür. Doch 1725 drohte schrankenloses Erwerbsstreben nicht nur mit herkömmlichem Geschäftsgebaren, sondern auch mit Treu und Glauben zu brechen. Eine Verordnung über das Ellenmaß der Passemante wurde in dem Augenblick erforderlich, wo einzelne Fabrikanten um ihres eigenen Vorteils willen die Reputation und das Gedeihen der Basler Bandindustrie zu gefährden bereit waren.

Doch die Jahre um 1720 stellen nicht nur hinsichtlich der Konkurrenz unter den Bandfabrikanten einen Wendepunkt dar; in diese Zeit fallen auch die Durchsetzung des städtischen Monopols für die Verlegertätigkeit und die Bemühungen der Obrigkeit, die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Gemeinwesens gegen Eingriffe und Konkurrenz von außen abzuschirmen. In diesem Zusammenhang stehen die Maßnahmen gegen die Ausfuhr von Bandstühlen und die Versuche, die Heimarbeit für fremde Fabrikanten, vor allem für den Bandverleger Senn von Zofingen, zu unterbinden.

a) Die Verordnung über das Ellenmaß von 1726

Vom Direktorium der Kaufmannschaft 1725 zum ersten Mal aufgegriffen, wurde die Frage des Ellenmaßes im März 1726 diskutiert und zugleich für die nächsten Jahre eine verbindliche Bestimmung erlassen. Wie das kaufmännische Direktorium dem Kleinen Rat berichtete, hatte ein Bandfabrikant zu wissen verlangt, ob das Ellenmaß frei sei oder ob man an der herkömm-

lichen Länge der Bänder festhalten müsse. Bisher habe man sich aus Tradition an ein bestimmtes Maß gehalten, nunmehr erfahre er aber durch seinen Korrespondenten im Reich, daß teilweise bedeutend kürzere Bänder verkauft würden. Die Antwort des sonst so häufig abwartend gesinnten Rates fiel hier mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus: Er setzte auf die Abweichung vom Ellenmaß eine Strafe von 1000 Talern. Das kaufmännische Direktorium wurde mit der Aufgabe betraut, die einzelnen Bestimmungen der Ellenmaßverordnung auszuarbeiten.

Am 30. März teilte das Direktorium mit, wie an den alten Haspeln ablesbar, sei das rechte Maß der Florettbänder früher 59 bis 60 Ellen gewesen, einige hätten es aber um 4 bis 5 Ellen verkürzt, wodurch die Krämer, die mit 60 Ellen rechnen, betrogen würden. Für Taffetbänder seien jedoch 29 bis 30 Stäbe (= 63 bis 65 Ellen à 0,54 m) üblich, da auch die Lyoner und Genfer Passemante seit jeher diese Länge besäßen. Von den Taffetbändern abzuheben seien aber die «Leibfarbe» und die «gar schmale von No. 1». Jene solle wegen des hohen Werts der Farbe wie bisher zu $27\frac{1}{2}$ Stäben, diese hingegen wegen des Preisunterschieds zu 24 Stäben verkauft werden dürfen. Um die Einhaltung des Ellenmaßes sicherzustellen, seien die Bandfabrikanten durch ihren Bürgereid darauf festzulegen; eine unparteiische Kommission müsse die Haspeln markieren und sie von Zeit zu Zeit kontrollieren.

b) Die Maßnahmen gegen die Ausfuhr von Bandstühlen

Zum ersten Mal tauchte die Frage, wie es mit der Ausfuhr der Bandstühle zu halten sei, im Jahre 1717 auf, als gegen den Uhrmacher Jakob Enderlin geklagt wurde, er fertige Bandstühle für Fremde an. Enderlins Argument, bisher sei dies noch nie untersagt worden, wurde vom Kleinen Rat akzeptiert; doch drohte man ihm mit dem Verlust des Bürgerrechts, wenn er damit fortfahre. Nur an einheimische Kaufleute dürfe er die Bandstühle veräußern.

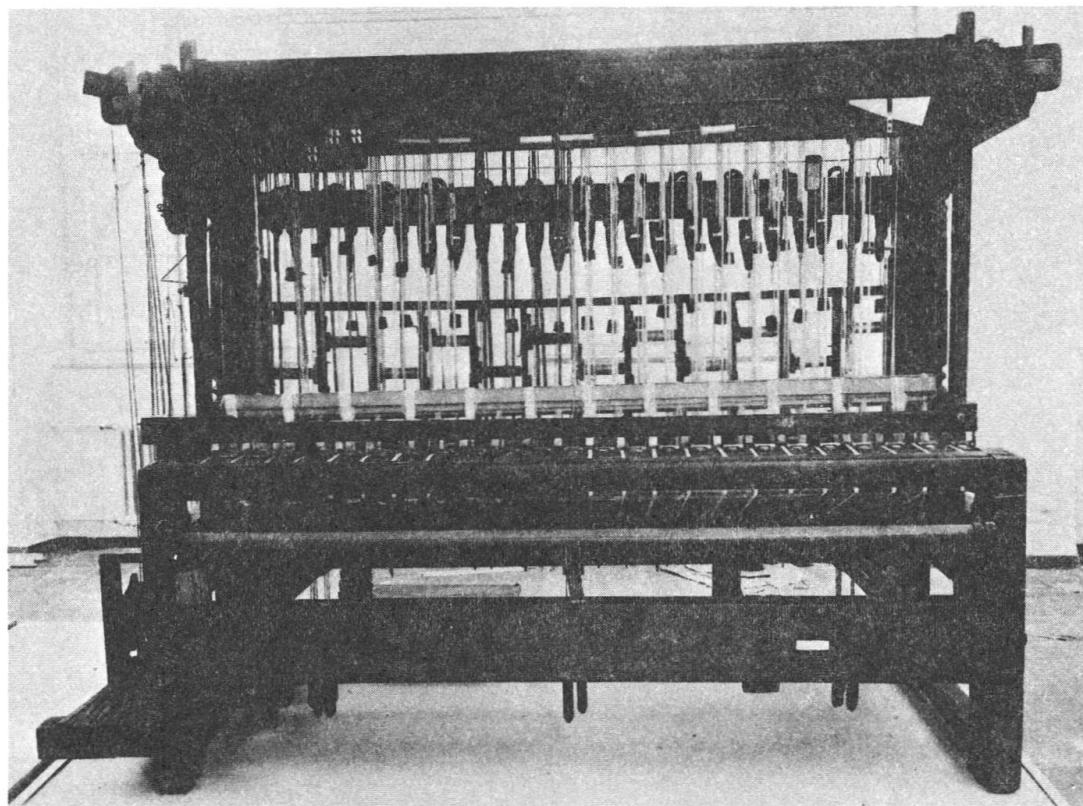
Damit war wohl ein gewichtiges Präjudiz, aber noch kein allgemein verbindlicher Erlaß geschaffen worden. Dies gilt auch für 1721, als der Landvogt von Waldenburg in einem Schreiben mitteilte, die Frau des Ambros Hohler aus Zuzgen in der Rheinfelder Herrschaft habe für 85 Pfund einen Bandstuhl bei den Schreinern Matthias Müller und Jakob Straumann von Bubendorf bestellt.

Erst 1722 wurde auf der Landschaft ein allgemeines Verbot erlassen. Durch ein Schreiben in alle Ämter gab die Obrigkeit bekannt, sowohl auf der Ausfuhr wie auf der Anfertigung von Bandstühlen für Fremde stehe

fortan eine harte Strafe: der Verlust des Landrechts «und noch mehr». Zu diesem Entscheid war es gekommen, weil der Landvogt von Waldenburg berichtet hatte, die Schreiner Müller und Wiesner von Bubendorf gedächten für den Bandfabrikanten Senn von Zofingen mehrere Stühle anzufertigen. Da die Bandstühle im Lande bleiben sollten, bitte er, ihnen und den Schreinern von Sissach dies zu verbieten.

In Anbetracht des obrigkeitlichen Verbotes lehnten sie es daher ein Jahr darauf ab, für einen Herrn Plondet aus Freiburg drei Passementstühle zu schreinern. Es stellte sich aber heraus, daß sich der Schlosser Johann Spinnler von Liestal bereit erklärt hatte, die Beschläge dazu herzustellen. Kurze Zeit später wurde deshalb das Verbot vom Kleinen Rat erneuert. Mittlerweile hatte man auch den Bandfabrikanten untersagt, Bandstühle in fremdes Gebiet zu überführen.

Im Sommer 1726 tauchte plötzlich ein neues Problem auf: Wie im Kleinen Rat bekannt wurde, beschäftigte der Schreiner Andreas Bürgin von Liestal zwei Gesellen aus dem Reich, auch ließ er die Beschläge zu den Bandstühlen



Bandmühle aus dem 18. Jahrhundert, ausgestellt im Schweizerischen Volkskundemuseum Basel. Der Bandstuhlschreiner Niklaus Tschudin (1726–1779) von Sissach hat seine Initialen und das Entstehungsdatum des Webstuhls (1764) in den oberen Querbalken geschnitten. Schweizerisches Volkskundemuseum Basel.

von zwei deutschen Schlossergesellen anfertigen, die bei einem Liestaler Meister angestellt waren. Diese beiden hätten sich nicht nur ganz genau nach der Herstellung der Kunststühle erkundigt, sondern sie sähen außerdem vor, sich mit einheimischen Mädchen zu verheiraten, die mit der Bandarbeit bestens vertraut seien. Der Rat beschloß daher, allen Schreinern und Schlossern, die mit der Anfertigung von Bandstühlen zu tun hatten, die Anstellung von fremden Gesellen zu verbieten. Wie sich herausstellte, betraf dieses Verbot nur gerade die Schreiner Niklaus und Matthias Tschudin von Sissach, während der Schreiner Heckendorf von Pratteln seinen aus Ulm stammenden Gesellen, einen angeblich liederlichen Kerl, schon früher entlassen hatte.

Bei den Tschudin von Sissach handelt es sich übrigens um die bedeutendste Bandstuhlschreinerfamilie des 18. Jahrhunderts. In vielen Quellen, und namentlich im «Stuhlbuch» (Bandstuhlverzeichnis) von Jakob Christoph Frey, das sich heute im Besitz der Firma Senn & Co. AG befindet, ist der Name Tschudin daher entsprechend häufig anzutreffen.

c) Basels Politik gegenüber dem Bandverleger Senn von Zofingen

Als 1722 der Kleine Rat beschlossen hatte, die Anfertigung von Bandstühlen für Fremde, namentlich für den Bandfabrikanten Hans Adam Senn von Zofingen, zu verbieten, war auch den Passementern der Landschaft untersagt worden, von fremden Verlegern Arbeit anzunehmen. Diesem Verbot war eine Beschwerde des Dreierherrn Falkner vorausgegangen; er hatte vorgebracht, Senn strebe danach, alle Arbeiter an sich zu ziehen.

Doch drei Wochen später hob man als vorläufige Maßnahme das Verbot wieder auf: Von den Landvögten auf Farnsburg und Homburg waren Schreiben eingetroffen, denen zufolge mehrere Passementer bei Basler Fabrikanten keine Arbeit, oder wenigstens nicht zum selben Lohn, gefunden hätten. Von den Bandwebern sei auch zu ihrer Verteidigung angeführt worden, daß sie teilweise schon seit 18 Jahren für Senn wöben. Der Rat beauftragte daher die Dreizehner, das Geschäft nochmals zu bedenken, wozu sie auch die Bandfabrikanten um ihre Meinung befragen sollten.

Auf Geheiß des Geheimen Rates wurden nun aber zuerst in den verschiedenen Ämtern Erkundigungen eingezogen, wie viele Passementer überhaupt für den Zofinger Verleger tätig seien. Das Ergebnis war wie folgt: im Farnsburger Amt mehrere, im Homburgeramt etwa 10 und im Amt Waldenburg deren zwei. Trotz eines erneuten Vorstoßes im Kleinen Rat, man möge den Untertanen endlich verbieten, für fremde Fabrikanten zu arbeiten, trat das Verbot nicht mehr in Kraft, denn inzwischen hatte Bern

zugunsten seines Angehörigen Senn interveniert. Da es zu Recht darauf hinweisen konnte, daß Basler Fabrikanten ebenfalls im Berner Gebiet Heimarbeiter verlegten, war man wohl oder übel gezwungen, Senn die gleichen Rechte zu gewähren. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beschäftigten die Firmen Senn (Zofingen), Sachser (Aarau) und Rothbletz & Brutel (Aarau) fast ein Viertel aller Basler Passementer.

*D) Die Landfabrikanten und ihre Unterdrückung durch die Stadt Basel,
1718–1726*

Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß die Basler Bandindustrie – im Gegensatz zur zürcherischen Baumwollindustrie – die Institution des Zwischenverlegers nicht gekannt hat. Zwei Voraussetzungen, die in Basel fehlen, haben in Zürich das Aufkommen der Zwischenverleger, der sogenannten Tüchler, begünstigt: einmal die vergleichsweise größere Entfernung der Heimarbeiter von den städtischen Verlagsherren, vor allem aber der Umstand, daß das Garn, das die Weber benötigten, auf der zürcherischen Landschaft selbst gesponnen wurde. Statt daß die Heimarbeiter oder eigens damit beauftragte Personen mit dem Garn den weiten Weg nach der Stadt zurücklegten, war es daher weit zweckmäßiger, daß die Spinner das Garn einem Zwischenverleger übergaben, der es auf eigene Rechnung zu Tüchern verweben ließ. Die noch ungebleichten und ungefärbten Tücher brachte der Zwischenverleger dann in die Stadt, wo er sie zumeist an jenen Verleger verkaufte, von dem er gegen Kredit die Baumwolle bezogen hatte.

In Zürich konnte schon wegen der Zwischenverleger das städtische Handels- und Gewerbemonopol zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mit der gleichen Konsequenz und Hartnäckigkeit wie in Basel aufrechterhalten und verteidigt werden, – eine Tatsache, die oft als Erklärung für das unterschiedliche Verhältnis von Stadt und Land in den beiden Kantonen herangezogen wird. Es ist deshalb nicht ganz uninteressant und bedeutungslos zu sehen, wie die Stadt Basel sich gegenüber den Anfängen des Landfabrikantentums verhalten hat. Um das Thema angemessen behandeln zu können, ist es allerdings nötig, dabei auch andere Erwerbszweige als die Bandindustrie zu berücksichtigen.

Aufgrund der Quellenlage ist es kaum möglich herauszufinden, seit wann sich die ersten Landleute als Fabrikanten betätigten. Sicher ist aber, daß ein Einwohner von Muttenz namens Joseph Matt gegen Ende des 17. Jahrhunderts Landpassementer verlegte, entrichtete er doch seit Mitte der 80er Jahre ganz ansehnliche Beträge als Pfund- und Kunststuhlzoll. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gab es auch in Münchenstein einen Verleger,

nämlich den Kirchmeier Rudolf Thommen, der 1710 an den Kleinen Rat gelangte, weil er mit Friedli Heinimann von Ziefen, dem er Seide zur Verarbeitung übergeben hatte, in Streit geraten war.

Erst 1718, im Zusammenhang mit der Revision der Kaufhausordnung, befaßte sich eine Deputation des Rats, die sogenannte Große Kommission, grundsätzlich mit der Frage, wie die Stadt sich den Landfabrikanten gegenüber verhalten solle. Sie beschloß, den Brüdern Thommen von Münchenstein, den Söhnen des erwähnten Kirchmeiers und Johannes Holinger von Liestal zu gestatten, sich bis zu ihrem Ableben weiterhin als Fabrikanten zu betätigen, doch wurden sie ermahnt, den Pfundzoll pflichtgemäß zu bezahlen. Es wurde aber festgesetzt, daß ihre Erben und ebenso alle anderen Untertanen sich dieser Tätigkeit inskünftig zu enthalten hätten. Dies galt in gleichem Maße für Peter Witz von Liestal, der vor kurzem begonnen hatte, Passementer zu verlegen. Einschränkende Maßnahmen ergriff man auch gegen die Handeltätigkeit auf der Landschaft: Nur noch die Einwohner der Städte Liestal und Waldenburg durften fortan den Beruf des Händlers ergreifen.

Schon bald begannen für Hans Peter Thommen – sein Bruder tritt nur als Passementer, nie als Bandfabrikant in Erscheinung – die ersten Schwierigkeiten mit der Obrigkeit. Thommen, ein selbständiger Verleger, der auch als Zwischenverleger für den Bandfabrikanten Senn von Zofingen tätig war, wurde nämlich beschuldigt, wegen der Ausfuhr von Bandstühlen nach Bern geschrieben zu haben. Der Kleine Rat wies den Obervogt von Münchenstein deshalb an, Thommen zu verhören und ihm die Entfernung der Bandstühle strengstens zu verbieten.

Einige Tage darauf meldete der Landvogt, Thommen befände sich auf dem Markt in Luzern; er werde erst in zwei Wochen wieder zurücksein. Im Amt Münchenstein besitze Thommen keine Bandmühle, wohl aber im bischöflichen Gebiet, nämlich in Aesch zwei und außerdem in Ziefen eine.

Weniger als zwei Jahre später, am 16. April 1721, wurde Hans Peter Thommen vom Kaufhausschreiber verzeigt, weil er den Pfundzoll nicht bezahlt hatte. Am folgenden Tag mußte er sich vor dem Geheimen Rat rechtfertigen. Bei dieser Gelegenheit wurde er gefragt, weshalb er die Konvention der Bandfabrikanten nicht unterzeichnet habe und ob er willens sei, sich an den vorgeschriebenen Warenpreis zu halten. Thommen erklärte sich sogleich dazu bereit.

Trotzdem war das Mißtrauen, das man ihm gegenüber hegte, keineswegs aus der Welt geschafft. So wurde am 1. April 1722 vor dem Kleinen Rat wiederum die Befürchtung laut, Thommen treffe gegenwärtig Anstalten, sich in Zofingen als Bandfabrikant niederzulassen. Bereits habe er Band-

stühle und andere Utensilien dorthin überführen lassen. Man befahl daher dem Obervogt, sämtliche Bandstühle, die Thommen noch nicht fortgeschafft habe, zu beschlagnahmen und Thommens Frau zu fragen, wo sich ihr Mann zurzeit aufhalte. Auch an den Schultheißen von Liestal wurde ein Brief abgesandt: Er solle sich erkundigen, ob Peter Witz – wie es ihm 1718 befohlen worden war – seine Tätigkeit als Bandfabrikant aufgegeben habe.

Bald stellte sich heraus, daß Thommen in Bern lediglich den Markt besucht hatte. Die Beschuldigungen waren also auch diesmal unbegründet gewesen. Trotzdem durfte Thommen seine Tätigkeit erst wieder aufnehmen, als die Bandfabrikanten erklärt hatten, das Schicksal habe vor kurzem die Bandindustrie so sehr begünstigt, daß es nicht mehr nötig sei, sich ihm und den übrigen Landfabrikanten zu widersetzen. Diese Aussage bezieht sich auf den günstigen Verlauf des Prozeßes gegen das Reichsedikt von 1719. Allem Anschein nach war die ablehnende Haltung der Bandfabrikanten vor allem durch die Furcht bedingt gewesen, die Existenz von Landfabrikanten könne ihnen im Reich zusätzliche Schwierigkeiten bereiten und die Aufhebung des Bandstuhlverbotes verzögern.

Doch weit weniger nachsichtig als mit Thommen verfuhr die Obrigkeit mit Peter Witz, denn wie ein Schreiben aus Liestal berichtet hatte, ließ Witz weiterhin in seinem Hause Bänder herstellen. Er wurde deshalb auf Anordnung des Kleinen Rats verhaftet und durch das Siebner Gericht verhört. Drei Tage später, am 15. August 1722, teilten die Siebner Herren mit, Witz habe zu seiner Verteidigung angeführt, seine körperliche Verfassung erlaube ihm nicht mehr, das Dreherhandwerk auszuüben. Wenn ihm aber ein Basler Bürger Arbeit gäbe, würde er dies gerne annehmen. Nach dieser Erklärung wurde Peter Witz mit der Urfehde aus der Haft entlassen, doch verkaufte man seine beiden Mühlstühle an den Bandfabrikanten Martin Straub. Der eine Kunststuhl blieb aber in Witzens Wohnung, damit er für Straub darauf arbeiten konnte. Auch wurde ihm der Verkaufserlös von den Bandstühlen zugestellt.

Am 16. Dezember 1724 hatte sich der Kleine Rat wieder einmal mit einer Beschwerde gegen Hans Peter Thommen, der mittlerweile Untervogt von Münchenstein geworden war, auseinanderzusetzen. Jetzt war es das Passementerhandwerk, das sich über ihn beklagte. Es warf ihm vor, einen Schneider als Passementergesellen zu beschäftigen, bei dem überdies ein Basler Bürgerssohn in der Lehre stehe. Auch veräußere Thommen seine Waren zu einem Spottpreis, woraus man schließen könne, daß er nicht wie die baslerischen Meister den Pfundzoll abstatte.

Thommen gab darauf folgende Antwort: Sein Geselle Jakob Börcher habe das Handwerk rechtmäßig erlernt. Unbegründet sei auch der Vorwurf,

daß er, Thommen, den Pfundzoll umgehe. Im übrigen versende er seine Waren ins Ausland, so daß er mit seiner Arbeit den Basler Passementermeistern nicht schaden könne. Er sei aber bereit, ihnen Arbeit zu geben (!). Schließlich bat Thommen, ihn von der Klage freizusprechen, da er kraft einer vom Großen Rat gegebenen Erkanntnis befugt sei, den Beruf des Bandfabrikanten auszuüben. Gerade diese letzte Aussage wurde vom Rat angezweifelt; er entschied, daß Thommen am nächsten Ratstag dafür den Nachweis erbringen müsse.

Thommen tat dies mit folgenden vier Argumenten: 1. Die Herren der sogenannten Großen Kommission hätten am 24. Oktober 1718 befunden, ihm und seinem Bruder die Bandfabrikation für die Dauer ihres Lebens zu gestatten, während Peter Witz von Liestal die Tätigkeit als Verleger damals habe aufgeben müssen. Im Gegensatz zu Witz besitze er den Bandverlag bereits von seinem Vater, dem verstorbenen Kirchmeier von Münchenstein. 2. Seine Ehefrau habe durch ein Schreiben um die Gnade angehalten, nach Ableben ihres Mannes weiterhin Heimarbeiter beschäftigen zu dürfen. Das Gesuch sei nicht abgelehnt, sondern an den Großen Rat überwiesen worden. 3. Die Bandfabrikanten hätten ihn als ihresgleichen anerkannt, sei er doch 1721 zur Unterzeichnung ihrer Konvention aufgefordert worden. 4. In der Kaufhausordnung (von 1719) würden die Landfabrikanten ausdrücklich erwähnt. Hinsichtlich des ersten Punktes müsse er allerdings zugestehen, daß es sich um ein Bedenken und keine «völlige Decision» handle, diese habe der Große Rat aber noch gar nicht gefällt. Der Kleine Rat wies deshalb den Großen Rat an, diese Frage endlich einmal zu entscheiden.

Thommen wartete den Entscheid gar nicht mehr ab: Am 27. Oktober erklärte er, die Bandfabrikation aufzugeben zu wollen, damit die Beschwerden, die sowohl die Bandfabrikanten wie die Passementer immer wieder gegen ihn vorgebracht hätten, ein für allemal beendet würden. Er gedenke für eine Dauer von sechs Jahren in die Dienste der Firma Achilles Leisler & Co. einzutreten, dann aber wieder als Bauer zu arbeiten. Da er vor zwei Jahren Untervogt von Münchenstein geworden sei, hoffe er, daß man ihm bis dahin einen Substituten bewillige. Der Rat entsprach seinem Gesuch.

Obwohl Thommen als Handlungsbedienter bei Leisler recht gut verdiente, scheint er sich mit seinem Schicksal nicht abgefunden zu haben. Jedenfalls ist es kaum ein Zufall, daß gerade er 1731 «auf eine recht schelmische weis» aus der Firma trat und als ein «diebischer Landesverräter» zusammen mit einigen Passementern, die er dazu überredet hatte, Basel verließ, um in Potsdam die Bandfabrikation aufzunehmen.

Neben den Gebrüdern Thommen war 1718 auch Johannes Holinger von Liestal die Erlaubnis zur Weiterführung der «fabrique» erteilt worden. Nun

wurde aber auch er gezwungen, diese aufzugeben. Auf eine Anfrage des Kleinen Rats berichtete der Schultheiß von Liestal am 6. November 1726, Holinger habe dieses Jahr 1000 Dutzend, das vergangene Jahr 1600 Dutzend und vor zwei Jahren 700 Dutzend Strümpfe herstellen und selbst das Färben besorgen lassen. Er versende sie an den Schultheißen Hunzinger von Aarau, von dem er den Lohn und die Wolle empfange. Nur für jene Waren, die Holinger auf eigene Rechnung verkaufe, entrichte er den Pfundzoll, für alle anderen bezahle er bloß den gewöhnlichen Zoll unter dem Tor.

Der Rat beauftragte die Kaufhausherren, die Angelegenheit mit Holinger zu besprechen und dann ein Bedenken vorzulegen, was am 23. November auch geschah. Gestützt auf das Protokoll der Großen Kommission vom 24. Oktober 1718 sowie auf die Kaufhausordnung von 1723 vertraten die Kaufhausherren die Auffassung, alle Ausfuhrgüter, auch jene der Landleute, seien ins Kaufhaus zu führen. Auch müsse man für all diese Waren den Pfundzoll bezahlen. Es sei im übrigen nichts dagegen einzuwenden, daß einer auf der Landschaft ein paar Strümpfe stricken lasse, doch daß Holinger als ein Untertan 76 Arbeiter in Kommission für einen Fremden mit Arbeit versehe, sei als eine eigentliche «fabrique» zu betrachten. Zudem habe man ihm 1718 nur erlaubt, für sich selbst, nicht aber für Fremde zu arbeiten. Um zukünftige Komplikationen zu vermeiden, wäre es daher das Sicherste, ihm diese Tätigkeit zu verbieten. Er solle bei einem Basler Fabrikanten Handlungsbedienter werden oder Handarbeit erledigen.

Der Rat stimmte dem Bedenken vorerst nicht zu, vielmehr verlangte er, daß die Kaufhausherren nochmals über das Problem nachdächten, insbesondere auch über die Frage, welche Nachteile den Basler Fabrikanten aus Holingers Tätigkeit erwachsen könnten. In einem neuen Gutachten äußerten die Kaufhausherren darauf die Meinung, man müsse Holinger nicht nur das Handwerk legen, sondern ihn auch bestrafen: 1718 sei ihm nur seines Vaters wegen die Fortführung des Verlags erlaubt worden, seither sei der Vater aber gestorben. Am 1. Februar 1727 wurde Holinger vom Kleinen Rat eine Gant bewilligt; höchstwahrscheinlich nahm damit seine Tätigkeit als Fabrikant ein Ende.

Zu diesem Zeitpunkt hatte man auch bereits alle Ansätze zur verlagsmäßigen Produktion bei den Handschuhmachern der Landschaft unterbunden. Eine wichtige Vorentscheidung war schon am 16. April 1721 gefallen, als der Kleine Rat sich mit einer Beschwerde der sechs städtischen Handschuhmacher gegen Jean Antoine Bernier aus Genf zu befassen hatte. Sie führten aus, vor kurzer Zeit – und zwar gerade unmittelbar vor der Frankfurter Ostermesse – hätten sie wahrnehmen müssen, daß die beste Näherin von Liestal nicht mehr für sie, sondern für einen Fremden gearbeitet habe.

Dank ihren Eltern und Großeltern, die vor 30 bis 40 Jahren die «Handschuhfabrique» eingeführt hätten, sei den Näherinnen aber nicht nur stets ein ehrlicher Lohn bezahlt, sondern auch in teuren Zeiten immer Arbeit gegeben worden.

Vor wenigen Tagen hätten sie nun in Erfahrung gebracht, daß Bernier, der sich schon seit acht Wochen im Wirtshaus «Zum Kopf» aufhalte, für diese Abwerbung verantwortlich sei. Bernier habe früher beim nunmehr verstorbenen Handschuhmacher Stanz gearbeitet, und noch vor einem halben Jahr sei er bei Hans Heinrich Haag im Dienst gestanden, doch sei er entlassen worden, weil er sich zu viele Freiheiten angemaßt habe. Er treibe diese «unerlaubte fabrique» indessen nicht für sich selbst, sondern für den Lederhändler Ruinel Bavier von Chur, von dem die Basler Handschuhmacher schon seit langer Zeit große Mengen von Leder bezogen hätten. Bernier beabsichtige offenbar, das beste Leder für sich zu behalten und nur dieses zuzuschneiden, den Basler Handschuhmachern aber bloß den Ausschuß zu verkaufen. Ihr Handwerk sei also doppelt gefährdet: durch die Abwerbung und beim Bezug des Rohstoffs.

Der Rat schlug sich ganz auf die Seite der einheimischen Handschuhmacher. Er verwies Bernier des Landes und verbot den Näherinnen, für Fremde zu arbeiten.

Auf diese Bestimmung sich berufend, klagten Niklaus Bischof und Peter Werenfels am 6. Februar 1726 gegen Johann Pfaff von Liestal. Er wurde beschuldigt, obwohl er Untertan sei, viele Arbeiter an sich gezogen, Waren ausgeführt und auf den nächstgelegenen Märkten Handschuhe an die Krämer verkauft zu haben. Ob er den Pfundzoll jeweils bezahlt habe?

Wie der Schultheiß von Liestal mitteilte, hatte Pfaff die Pfundzollabgaben stets entrichtet. Zu den übrigen Vorwürfen nahm Pfaff wie folgt Stellung: Er habe sein Handwerk bei Jakob Werenfels erlernt und seither ordnungsgemäß ausgeübt. Da die Zahl der Näherinnen aber groß sei und nicht alle Arbeit fänden, hoffe er, daß man ihm nicht verbieten werde, einige zu beschäftigen. Der Rat ging aber weder auf diese noch auf die entgegengesetzte Forderung der Handschuhmacher ein, sondern beauftragte die Vorgesetzten der Safranzunft, den Konflikt durch einen Vergleich zwischen den beiden Parteien beizulegen.

Am 27. Februar berichtete der Handschuhmacher Kaspar Battier, der Streit sei beendet worden. Für die Dauer eines halben Jahres war Pfaff die Anstellung von sechs Näherinnen bewilligt worden, damit er das vorrätige Rohmaterial aufbrauchen konnte. Als Pfaff im November an den Rat das Begehrten richtete, man möge diese Abmachung für alle Zukunft gelten lassen, wurden auch diese bescheidenen Anfänge verlegerischer Tätigkeit unter-

bunden. Im Frühjahr 1728 konnten Stadtbürger in einem Memorial daher befriedigt feststellen, daß die Obrigkeit gegenüber den von den Untertanen begonnenen «fabriques» durch «heilsame Verordnungen» zum Rechten gesehen habe.

E) Die Landpassementer

Über die Passementer auf der Landschaft erfahren wir gerne mehr, als uns die Quellenlage zu wissen erlaubt. Lediglich für die Zeit zwischen 1710 und 1720 ist Material vorhanden, das über da und dort verstreute, gelegentliche Bemerkungen hinausgeht. 1713 und 1719 wandten sich die Heimarbeiter nämlich an den Kleinen Rat, um von ihm die Beibehaltung ihrer früheren Löhne zu erlangen.

Beide Eingaben wurden vom Landvogt auf Waldenburg im Namen der Passementer seiner Beamtung verfaßt. Wie wir bereits dieser Tatsache, aber auch den Schreiben selbst entnehmen können, war das Waldenburger Amt damals schon ein ausgesprochenes Heimarbeitergebiet. Da es in den Quellen zwischen 1640 und 1670 jedoch nie in dieser Eigenschaft erwähnt wird, – stets ist von Passementern in der Umgebung der Stadt sowie im Laufen- und Delsbergertal die Rede – stellt sich die Frage, seit wann die Passementerie im südwestlichen Kantonsteil aufgekommen ist.

Zum ersten Mal haben wir im Jahre 1681 von Bandwebern im Waldenburgeramt erfahren, nämlich als diese sich dafür einsetzten, daß die Kunstuhrwerke – wenn überhaupt – nur in der Stadt Basel abgeschafft werden sollten, weil durch eine derartige Maßnahme viele Untertanen ihre Arbeit verlören. Es ist also anzunehmen, daß in der Gegend von Ziefen und Reigoldswil erst seit der Einführung der Bandmühle das Passementergewerbe in größerem Umfange ausgeübt wurde.

Wodurch diese Entwicklung bedingt war, läßt sich nur vermuten. Gewerbepraktische Absichten der Bandfabrikanten spielten dabei wahrscheinlich eine geringe Rolle, denn auch im 18. Jahrhundert, als man in dieser Hinsicht fast zuviel des Guten tat, woben im Fürstbistum und im Kanton Solothurn zahlreiche Heimarbeiter auf Bandmühlen für Basler Unternehmen. Von größerer Bedeutung war vermutlich die Überlegung der Bandfabrikanten, die Obrigkeit sei nur für die umstrittenen Kunstuhrwerke zu gewinnen, wenn sie in erster Linie dem Gemeinwesen selbst – und nicht einem fremden Territorium – zugute kämen. Daß gerade das Waldenburger Amt zum bevorzugten Heimarbeitergebiet wurde, kann angesichts seiner geringen Eignung zur Landwirtschaft nicht überraschen, denn sicherlich war hier das Bedürfnis nach zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten am größten. Wie sehr die Bevölkerung auf diesen Verdienst angewiesen war, geht auch aus dem

Schreiben des Waldenburger Landvogts von 1713 hervor. Er berichtete, seit die Fabrikanten den Heimarbeitern den Lohn von 5 Pfund auf 4 Pfund 10 Schilling oder gar auf 4 Pfund gesenkt hätten, reiche dieser – auch wegen der Teuerung – bei weitem nicht mehr aus. Betroffen würden davon über 1300 Personen, und namentlich die Jungen, da man sie von klein auf ausschließlich zur Passementerie herangezogen habe. Ihnen bleibe nur noch diese Wahl: zu betteln oder auszuwandern und an einem andern Ort, zum großen Nachteil der einheimischen Bandindustrie, Arbeit in der Bandfabrikation zu suchen. Ganz ähnlich äußerte sich der Pfarrer Wilhelm Strübin von Bubendorf in einem beigelegten Empfehlungsschreiben: Seine Gemeinde bestehe fast ausschließlich aus Bandwebern, die zum Teil nie eine andere Tätigkeit gekannt hätten.

Das Begehrum Beibehaltung der früheren Löhne war keineswegs nach dem Geschmack der Bandfabrikanten. Angesichts dieser elenden und betrüblichen Zeiten, wo die Bandfabrikanten ihre Ware ohne Gewinn verkauft müßten, seien derartige Forderungen geradezu unverschämt. Besonders wenn man folgendes bedenke: Vor mehr als zwölf Jahren habe man den Lohn für die halbfeinen Bänder mit 30 bis 36 Kettfäden auf lediglich vier Pfund festgesetzt; für die feinen Bänder mit 40, ja 44 bis 50 Kettfäden habe man aber fünf Pfund für die Arbeit («ein Stuhl voll») versprochen. Doch seit geraumer Zeit würden nur noch feine Bänder zu 33 und 34 Kettfäden hergestellt, – also eigentlich halbfeine, – trotzdem habe man stets fünf Pfund dafür bezahlt. Feste, für alle Bandfabrikanten verpflichtende Lohnsätze (eine «Tax»), wie von den Passementern gefordert, könne man beim gegenwärtigen Geschäftsgang nicht einführen, umso mehr als fremde Arbeiter zweifellos bereit wären, zu einem weit niedrigeren Lohn zu arbeiten.

Die gleichen Forderungen wie 1713 erhoben die Bandweber aus dem Waldenburger Amt auch im Jahre 1719. Im Schreiben des Landvogts, das von Vertretern der Passementer aus den Gemeinden Ziefen, Arboldswil, Ramlinsburg und Bubendorf angeregt worden war, beklagten sie sich über die vor kurzem erfolgten Lohnkürzungen. Ihr Verdienst sei ohnehin schon mager genug, vor allem wenn man berücksichtige, daß sie oft Tag und Nacht arbeiten müßten, um den Fabrikanten die Bänder rechtzeitig abzuliefern. Zudem gebe man ihnen oft Seide, die sich nur schlecht zum Winden eigne, weswegen sie die Winder oft über dem üblichen Lohn zu entschädigen hätten. In ihren fünf Dörfern (es sind jedoch nur die vier oben genannten angegeben) stünden gegen 200 Bandstühle; der Beibehaltung des Lohnes komme hier also die größte Bedeutung zu, auch liege sie im Sinne jener Maßnahmen, welche die Obrigkeit kürzlich gegen die Bettelei getroffen habe.

Ob diesem Gesuch der erhoffte Erfolg beschieden war, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist aber nicht anzunehmen, da die Petition der Bandweber zeitlich mit dem Dekret des römisch-deutschen Reichs gegen die Einfuhr von Kunststuhlbändern zusammenfiel. Auch hier dürfte eine Wendung zum Besseren erst 1722 oder 1723 erfolgt sein.

F) Die Entwicklung der Bandindustrie, 1640–1730

Quantitative Angaben über die Bandindustrie in den Jahren zwischen 1640 und 1730 finden sich in den Quellen nur vereinzelt. Ihre Zuverlässigkeit ist in der Regel gering, auch wird die Einheit, auf die sich die Zahlen beziehen, oft nicht genau umschrieben. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, verdanken wir ihnen aber dennoch einige wertvolle Aufschlüsse. Bemerkenswert sind vor allem die Angaben über die Zunahme der Kunststühle im 17. Jahrhundert. Diese Zunahme spiegelt jedoch die Entwicklung der Bandindustrie nicht in den richtigen Proportionen wider, weil zweifellos ein Teil der Mühlstühle die früheren Tretenwebstühle ersetzt hat.

Ein besserer Überblick über die Entwicklung der Bandindustrie lässt sich aus den Kaufhausrechnungen gewinnen, indem man alle Beträge, die von den Bandfabrikanten bezahlt worden sind, aus den Fronfastenrechnungen herausschreibt, sie addiert und dann mit dem gesamten Pfundzollertrag eines Jahres in Beziehung setzt. Seit etwa 1710 sind die Kaufhausrechnungen so sorgfältig geführt, daß diese Berechnung fast auf einen Gulden genau möglich ist. Für das 17. Jahrhundert sind größere Fehler dagegen unvermeidlich. Dies liegt teils an der Rechnungsführung, die eine eindeutige Identifikation der Pfundzoll zahlenden Firmen nicht in allen Fällen erlaubt, teils an den Zahlungsgewohnheiten. Wie man den Kaufhausrechnungen entnehmen kann, haben viele Kaufleute ihre Abgaben keineswegs regelmäßig entrichtet, sondern gelegentlich erst nach zwei oder drei Jahren. Besonders gegen Ende des Jahrhunderts ist dies des öfteren festzustellen. Daß die im Anhang D wiedergegebenen Zahlen trotzdem von den zeitgenössischen Berechnungen nicht allzu weit entfernt sind, lässt sich mit folgendem Hinweis belegen: Als 1681 die zünftigen Passementer die Abschaffung der Kunststühle forderten, entgegnete der Geheime Rat, durch diese Maßnahme verlöre das Gemeinwesen Einnahmen in Höhe von 1500 Pfund (= 1200 Gulden). Für 1680/81 betrugten die Abgaben der Bandfabrikanten nach unseren Berechnungen 1113 Gulden. Für die Zeit zwischen 1689/90 und 1718/19 ist es dagegen kaum möglich, die Pfundzollbeträge der Bandfabrikanten mit einiger Genauigkeit zu ermitteln, und zwar aus folgenden Gründen: Seit etwa 1690 sind ihre Abgaben nicht mehr eigens gekennzeichnet (seit 1672 jeweils

mit dem Vermerk: «von bendel» oder «von floretbendel und kunstielen» u. ä.), andererseits verfügen wir für die Zeit zwischen 1686 und 1720 über kein Dokument, das alle Bandfabrikantennamen enthält. Für die Jahre 1718/19 tritt folgende Schwierigkeit hinzu: Obwohl der Kunststuhlzoll erst 1718/19 abgeschafft wurde, hatten einige Bandfabrikanten schon seit längerer Zeit es nicht mehr für nötig befunden, diese Abgabe zu entrichten. Da dies in den Kaufhausrechnungen nicht vermerkt ist, läßt sich der Anteil der Bandindustrie am gesamten Pfundzoll für jene Jahre nicht genau bestimmen.

Quantitative Angaben über die Passementer und die Bandstühle von 1640 bis 1730

Jahr	Ort/Region	Passementer	Tretenwebstühle	Bandmühlen
1646	Muttenz, Münchenstein, Gundeldingen		40	
1658	Muttenz, Münchenstein, Gundeldingen, St.-Johanns- Vorstadt, Benken, Klein- hüningen, Riehen		97	
1670	Stadt und Land			22
1691	Stadt und Land			200
1692	«Land»	gegen 1000		
1712	Stadt und Land			200
1713	Amt Waldenburg	1300		
1719	Fünf Dörfer: Ziefen, Bubendorf, Arbolds- wil, Ramlinsburg und ? (1 Dorf fehlt)			200

Betrachten wir nun die Entwicklung der Bandindustrie zwischen 1672/73 und 1729/30: Zunächst fällt auf, daß die Bandfabrikanten um 1670 bereits ansehnliche Pfundzollbeträge entrichteten, auch wenn sie vorerst nur über wenige Kunststühle verfügten. Obwohl die Zahl der Bandmühlen bis 1692 auf zweihundert anwuchs, verlief die Entwicklung der Bandindustrie keineswegs rascher als jene der wirtschaftlichen Aktivität im allgemeinen. Erst in der Zeit zwischen 1690 und 1720 vermochte die Bandindustrie ihren Anteil an den gesamten Pfundzollabgaben von ungefähr 10 auf rund 20 Prozent

zu steigern. Die sprunghafte Zunahme nach 1723/24 ist auf die Revision der Kaufhausordnung zurückzuführen, durch die all jene Erwerbszweige stärker belastet wurden, die zuvor dank der Steuerfreiheit für den Verkauf an Messen begünstigt gewesen waren. Da aber zugleich die Handwerker seither nur noch die Hälfte (½% vom Warenwert) dessen bezahlen mußten, was von den Kaufleuten entrichtet wurde (1%), dürfte der Anteil der Bandindustrie am Pfundzoll etwas größer gewesen sein als ihr effektiver Anteil am baslerischen Außenhandel; er muß sich auf etwa 25 Prozent belaufen haben.

6. Schlußbetrachtung

In dem knappen Jahrhundert, das zwischen 1640 und 1730 liegt, ist es der Basler Bandindustrie gelungen, sich gegen innere und äußere Widerstände zu behaupten und damit die Voraussetzungen für ihre spätere Entfaltung zu schaffen.

Welcher Art waren diese Widerstände? Am meisten Hindernisse hatte ihr das baslerische Passementerhandwerk in den Weg gelegt, doch Schritt für Schritt war es zu immer bedeutenderen Zugeständnissen genötigt worden. Nachdem es seit 1640 mehrere Male erfolglos gegen die Ausbreitung des Verlagswesens geklagt hatte, stimmte es schließlich im Jahre 1666 der Freigabe des Florettbandwebens zu. Seither durften alle Passementer der Landschaft, auch solche, die keine Lehre bei einem zünftigen Meister besucht hatten, in die Stadt kommen, um bei ihrem Verleger den Rohstoff zu holen und die fertigen Florettbänder abzuliefern.

Vier Jahre später folgte der Entscheid der Obrigkeit zugunsten der Bandmühle. Obwohl die zünftigen Meister fortfuhren, auf den eingängigen Bandstühlen zu arbeiten, gerieten sie nun sogleich überall in Verruf, namentlich aber bei den Bandwebern in den Reichsstädten. Kein deutscher Geselle konnte es sich fortan leisten, bei einem Basler Passementermeister Arbeit zu suchen, Basler Gesellen wurden umgekehrt in den Reichsstädten als «unredlich» betrachtet und abgewiesen. Obgleich die zünftigen Passementer nach 1670 noch viermal (1677, 1678, 1681 und 1692) die Abschaffung der Bandmühle forderten, hielt der Rat an seinem ursprünglichen Beschuß fest. Auch ihr Vorstoß, die Bandfabrikanten zum Beitritt in die Weibernzunft zu veranlassen, wurde 1673 abgelehnt.

Von allem Anfang an hatten die Bandfabrikanten keine Mühe und keine Kosten gescheut, um den Kunststuhl, der ursprünglich nur für die Herstellung von Florettbändern gebraucht werden konnte, zu vervollkommen und seinen Anwendungsbereich ständig zu vergrößern. Bald wurden auch